



**Natura 2000 Verträglichkeitsstudie:
Anlage 15**

Org. einheit: LPG-NH
Name: Dr. M. Redslob
Datum: 02.03.2020
Seite: 1 von 1
Telefon: 0921-50740-4931
Telefax: 0921-50740-4059
Projekt-Nr.: A 250

Projekt / Vorhaben:

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
Abschnitt 7: Steyerberg - Landesbergen, LH-10-3039**

Aufgestellt:

Bayreuth, den 02.03.2020

i.V. W. Notter

i.A. Dr. M. Redslob

**Unterlagen zum
Planfeststellungsverfahren**

Prüfvermerk

Ersteller

Datum

02.03.2020

Unterschrift



Änderung(en):

Datum

Unterschrift

Änderung(en):

Rev.-Nr.

Datum

Erläuterung

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 73
Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen
LH-10-3039**

Anlage 15: Natura 2000 Verträglichkeitsstudie

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen

T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de



Impressum

Planfeststellungsbehörde:

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber:

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer:

Sweco GmbH

Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung:

M. Sc. Biol. C. Ebenhack
Dipl.-Biol. Elmar Fischer
Dipl. Landschaftsökol. Dr. Kerstin Hansen
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone
M. Sc. Geogr. Anna Lange
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
Dipl. Biol. Dr. Gunnar Rehfeldt
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoff
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
Dipl.-Ing. Martin Volpers
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum: Juli 2017 – März 2020

Bremen, den 02.03.2020

	Seite
1	Einleitung 1
1.1	Veranlassung 1
1.2	Gesetzliche Grundlagen 4
1.3	Aufbau und Methode der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie 4
1.4	Übersicht zum Untersuchungsgebiet 7
2	Wirkfaktoren des Vorhabens 13
3	FFH-Vorprüfung 17
4	Prüfung der FFH-Verträglichkeit 29
4.1	FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg 29
4.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet 29
4.1.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes 29
4.1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 33
4.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000 33
4.1.5	Untersuchungsgebiet / Wirkraum 34
4.1.5.1	FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg 34
4.1.5.2	FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Wellier Kolk 38
4.1.5.3	Durchgeführte Untersuchungen 40
4.1.5.4	Datenlücken 40
4.1.6	Beschreibung des Untersuchungsraumes / Wirkraumes 40
4.1.7	Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes 47
4.1.7.1	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 47
4.1.7.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 50
4.1.8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten 54
4.1.9	Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen 60
4.2	EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen 61
4.2.1	Übersicht über das Schutzgebiet 61
4.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes 61
4.2.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 67
4.2.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000 67
4.2.5	Untersuchungsgebiet / Wirkraum 67

	Seite	
4.2.6	Beschreibung des Untersuchungsraumes / Wirkraumes	69
4.2.7	Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	71
4.2.7.1	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie	71
4.2.7.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	75
4.2.7.3	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von maßgeblichen avifaunistischen Bestandteilen	77
4.2.8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	82
4.2.9	Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	87
5	Zusammenfassung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie	89
6	Quellenverzeichnis	95
7	Anhang: Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete gemäß der Verordnungen der nationalen Schutzgebietsausweisungen	97
7.1	Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg	97
7.2	Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen	102

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netzverbindung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)	1
Abbildung 2:	Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)	3
Abbildung 3:	Übersicht über die Lage der Teilflächen des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg und des geplanten Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 7	8
Abbildung 4:	Lage des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg im Untersuchungsgebiet – Teilfläche Große Aue	9
Abbildung 5:	Lage des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg im Untersuchungsgebiet – Teilfläche Wellier Kolk	10
Abbildung 6:	Übersicht über die Lage der Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen und des geplanten Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 7	11
Abbildung 7:	Lage des EU-Vogelschutzgebietes Wesertalau bei Landesbergen im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes	12

	Seite
Abbildung 8: Lebensraumtypen nordwestlich von Sarninghausen / östlich von Düdinghausen gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019))	36
Abbildung 9: Lebensraumtypen nordöstlich von Sarninghausen gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019))	37
Abbildung 10: Lebensraumtypen im Bereich des Wellier Kolks gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 17.06.2019))	39
Abbildung 11: Lage des Vorhabens und des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen im Umfeld des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Wellier Kolk (grüne Linie = Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, rote Linie = geplanten 380-kV-Leitung)	55
Abbildung 12: Lage der beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes Wesertalaue bei Landesbergen zum Vorhaben	68
Abbildung 13: Lage des Vorhabens und des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes Wesertalaue bei Landesbergen (grüne Linie = Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, rote Linie = geplanten 380-kV-Leitung)	83

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg und Das EU-Vogelschutzgebiet Wesertalaue bei Landesbergen unter Berücksichtigung der Merkmale und Umweltauswirkungen des Vorhabens und der wesentlichen Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete	19
Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg	31
Tabelle 3: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg	32
Tabelle 4: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet / Wirkraum und Relevanzprüfung	43
Tabelle 5: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> “ und 91E0* „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)“ – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	47

	Seite
Tabelle 6: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	49
Tabelle 7: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) in der Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	52
Tabelle 8: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) in der Teilfläche Große Aue – Wellier Kolk – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	54
Tabelle 9: Auswirkungen der Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerks Landesbergen und der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg	57
Tabelle 10: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit	60
Tabelle 11: Arten des Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen	63
Tabelle 12: Übersicht über die im Rahmen der Erfassung festgestellten Rastvogelarten	70
Tabelle 13: Brutvögel, die gemäß Standarddatenbogen im EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen vorkommen	77
Tabelle 14: Rast- und Gastvögel, die gemäß Standarddatenbogen im EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen vorkommen	79
Tabelle 15: Auswirkungen der Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerks Landesbergen und der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen	84
Tabelle 16: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit	87

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. In diesem Zuge ist auch ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya zu errichten. Das Projekt, das im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) 2013, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 geändert, als Vorhaben 7 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030 – Version 2019 als Projekt 24 geführt wird, umfasst die Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum (M 71), Sottrum – Grafschaft Hoya (M 72) und Grafschaft Hoya – Landesbergen (M 73) (vgl. Abbildung 1). Die Maßnahme 71 wird aufgrund eigenständiger elektrischer Funktionen in zwei Teilabschnitten geplant und errichtet (M 71a und M 71b). Für den Teilabschnitt zwischen Stade und Dollern (M 71a) liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor.



Abbildung 1: Netzverbindung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)

Das Gesamtvorhaben des Ersatzneubaus wird in mehrere Planungsabschnitte aufgeteilt. Für den Planfeststellungsabschnitt 1 Stade – Dollern liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. Die Planfeststellung für die 380-kV-Höchstspannungsleitung wird für sieben einzelne aufeinanderfolgende Abschnitte beantragt. Hierzu gehören (vgl. auch Abbildung 2):

- NEP-Maßnahme 71b Dollern – Umspannwerk Sottrum
 - Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf, LH-14-3111
 - Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111
- Abschnitt NEP-Maßnahme 72: Umspannwerk Sottrum – Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya)
 - Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038
 - Abschnitt 5: Verden – Hoya, LH-10-3038 / 3039 (mit Umspannwerk Mehringen im Raum der Grafschaft Hoya)
- Abschnitt NEP-Maßnahme 73: Mehringen (Raum Grafschaft Hoya) – Umspannwerk Landesbergen
 - Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, LH-10-3039
 - Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, LH-10-3039

Gegenstand dieses Antrages ist der Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen.



Abbildung 2: Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist somit das Vorhaben auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie ggf. der Voraussetzungen nach den § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Kann das Vorhaben gemäß der Prüfung der Verträglichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, so ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Eine ausnahmsweise Zulassung des Projektes ist möglich, wenn die folgenden Bedingungen gemäß § 34 Abs. 3 erfüllt sind:

- Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig.
- Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben.

Bei einer ausnahmsweisen Zulassung sind gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen (kohärenzsichernde Maßnahmen).

Bei einer Betroffenheit von prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritären Arten können bei einer ausnahmsweisen Zulassung als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Gemäß § 34 Abs. 4 können sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

1.3 Aufbau und Methode der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von 300 m zur geplanten Trassenachse und von 200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Diese auswirkungsbezogene Abgrenzung stellt sicher, dass alle Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete erfasst werden. Im Untersuchungsgebiet, in den unmittelbar angrenzenden Bereichen und im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg mit mehreren und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen mit zwei Teilflächen.

Die Natura-2000-Verträglichkeitsstudie für die o.g. Natura 2000-Gebiete erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (FFH-Vorprüfung und Prüfung der FFH-Verträglichkeit).

Als Grundlage für die FFH-Vorprüfung und die Prüfung der FFH-Verträglichkeit werden zunächst die **Wirkfaktoren des Vorhabens** dargestellt (vgl. Kap. 2).

In der **FFH-Vorprüfung** (vgl. Kap. 3) wird geprüft, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der o. g. FFH-Gebiete besteht. Es werden die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der o. g. FFH-Gebiete und die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können nur in dem Fall offensichtlich ausgeschlossen werden, wenn im Bereich eines FFH-Gebietes / im Umfeld außerhalb eines FFH-Gebietes Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht auftreten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die **Prüfung der FFH-Verträglichkeit** (vgl. Kap. 4) erfolgt für die Natura 2000-Gebiete, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird pro zu betrachtendem FFH-Gebiet das Folgende dargestellt:

- die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- die Lebensräume des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die charakteristischen Arten der Lebensräume des Anhangs I
- Aussagen ggf. vorliegender Managementpläne
- die funktionalen Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura-2000
- der Bestand an Lebensräumen und Arten des Schutzgebiets im Wirkraum des Vorhabens (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes)
- voraussichtlich vom Vorhaben betroffene Lebensräume und Arten
- die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen von Lebensräumen und Arten in den Schutzgebieten einschließlich von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung
- Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte
- Die abschließende Beurteilung von Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des Schutzgebiets

Die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- Darstellung der Art, des Umfangs und der Intensität der Wirkfaktoren des Vorhabens
- Struktur, Funktionen und Wiederherstellbarkeit der Lebensräume bezogen auf die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-RL
- Struktur des Bestandes, Funktionen der Habitate des Bestandes, Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten bezogen auf die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Bei der Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- durch das Vorhaben bewirkte Abweichungen von den Erhaltungszielen

- Ausprägung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit den charakteristischen Arten und des Habitates der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wirkraum des Vorhabens
- Funktionale Eigenschaften des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit den charakteristischen Arten und des Habitates der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wirkraum des Vorhabens
- Berücksichtigung der Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007)¹
- Funktionale Beziehung zwischen den Natura 2000-Gebieten
- Ggf. auftretende kumulative Wirkungen

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele treten nicht ein, wenn ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, so dass die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten gewahrt werden. Negative Auswirkungen eines Vorhabens auf Strukturen und Funktionen eines LRT bzw. auf den Bestand einer Art, die zeitlich und räumlich begrenzt sind, können ebenfalls als keine Beeinträchtigungen eingestuft werden, wenn nach Durchführung des Vorhabens davon auszugehen ist, dass der LRT nach einer kurzen Frist der Regeneration dieselben Strukturen und Funktionen aufweist bzw. die Art die Habitatstrukturen vorfindet wie vor der Durchführung des Vorhabens, so dass kurzfristig eine Regeneration der Population eintritt.

Als Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele werden solche Auswirkungen des Vorhabens bewertet, die zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen führen, die zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT bzw. einer Art im FFH-Gebiet erforderlich sind bzw. die der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes für einen LRT bzw. einer Art entgegenstehen. Bei der Einschätzung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, wird das „Vorsorgeprinzip“ angewendet. Das bedeutet, dass Beeinträchtigungen angenommen werden müssen, wenn sie anhand objektiver Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können – es darf kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigungen werden bezogen auf die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen (LRT), die Arten gemäß Anhang II und die weiteren maßgeblichen Lebensräume und charakteristischen Arten vor und nach der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung dargestellt.

Die Ermittlung von Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ.

¹ Die Fachkonvention wird angewendet, sofern direkte und dauerhafte Verluste von in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten durch Flächenentzug innerhalb des FFH-Gebietes auftreten.

1.4 Übersicht zum Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet, in unmittelbar angrenzenden Bereichen und im näheren und weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen.

Das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen (vgl. Abbildung 3).

Im Bereich und im Umfeld der Teilfläche des FFH-Gebietes im Untersuchungsgebiet, die die Große Aue und angrenzende Bereiche umfasst, erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. In rd. 300 m Entfernung südlich des FFH-Gebietes (Teilfläche Große Aue) wird die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) im Zuge einer Umverlegung zurückgebaut. In mindestens rd. 600 m südlich des FFH-Gebietes (Teilfläche Große Aue) wird die vorhandene 380-kV-Leitung umverlegt und die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage errichtet. Im Zusammenhang mit der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung ist die Errichtung eines Provisoriums erforderlich (vgl. Abbildung 4).

Die weiteren Teilflächen des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen (vgl. Abbildung 3). Außerhalb des Untersuchungsgebietes, jedoch dem Untersuchungsgebiet am nächsten gelegenen befindet sich die Teilfläche Wellier Kolk. In mindestens 400 m südwestlich und südlich dieser Teilfläche wird die vorhandene 220-kV-Leitung zurückgebaut. In mindestens rd. 350 m Entfernung südwestlich wird die geplante 380-kV-Leitung errichtet. Ein bauzeitlich erforderliches Provisorium wird in mindestens rd. 300 m Entfernung südwestlich erstellt. Alle weiteren Teilflächen (z. B. Wellier Schleife, Domäne Stolzenau/Leese) befinden sich in mindestens rd. 1.900 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung / der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und zum Neubau der geplanten 380-kV-Leitung.

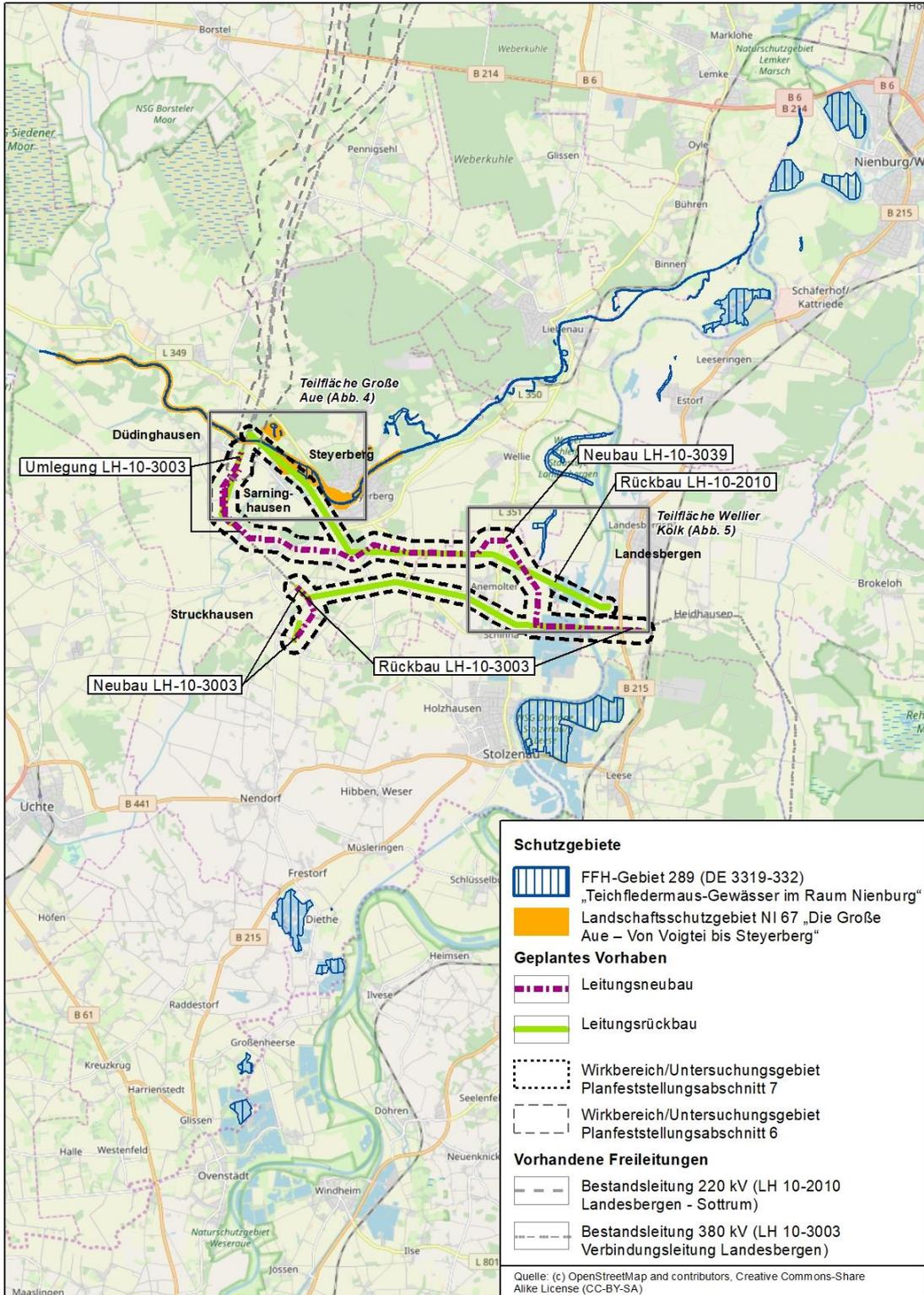


Abbildung 3: Übersicht über die Lage der Teilflächen des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg und des geplanten Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 7

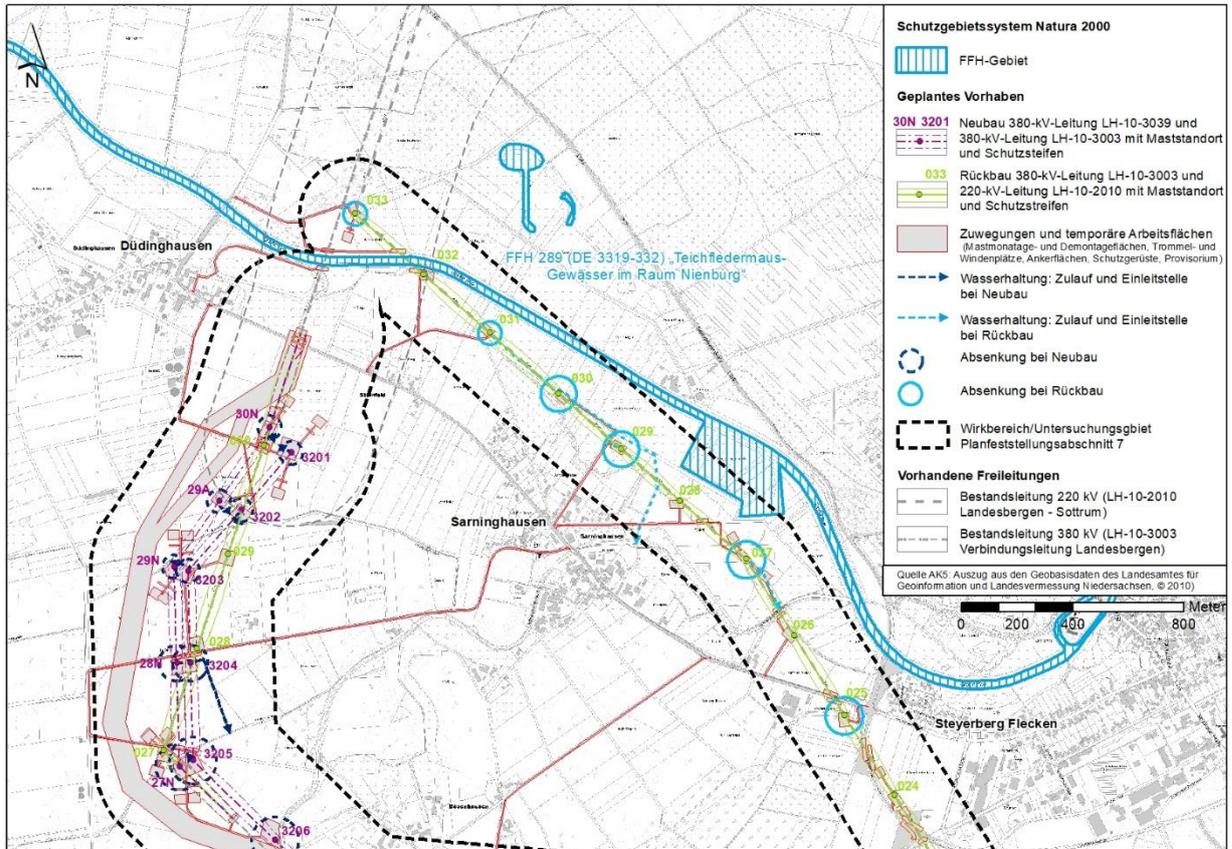


Abbildung 4: Lage des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg im Untersuchungsgebiet – Teilfläche Große Aue

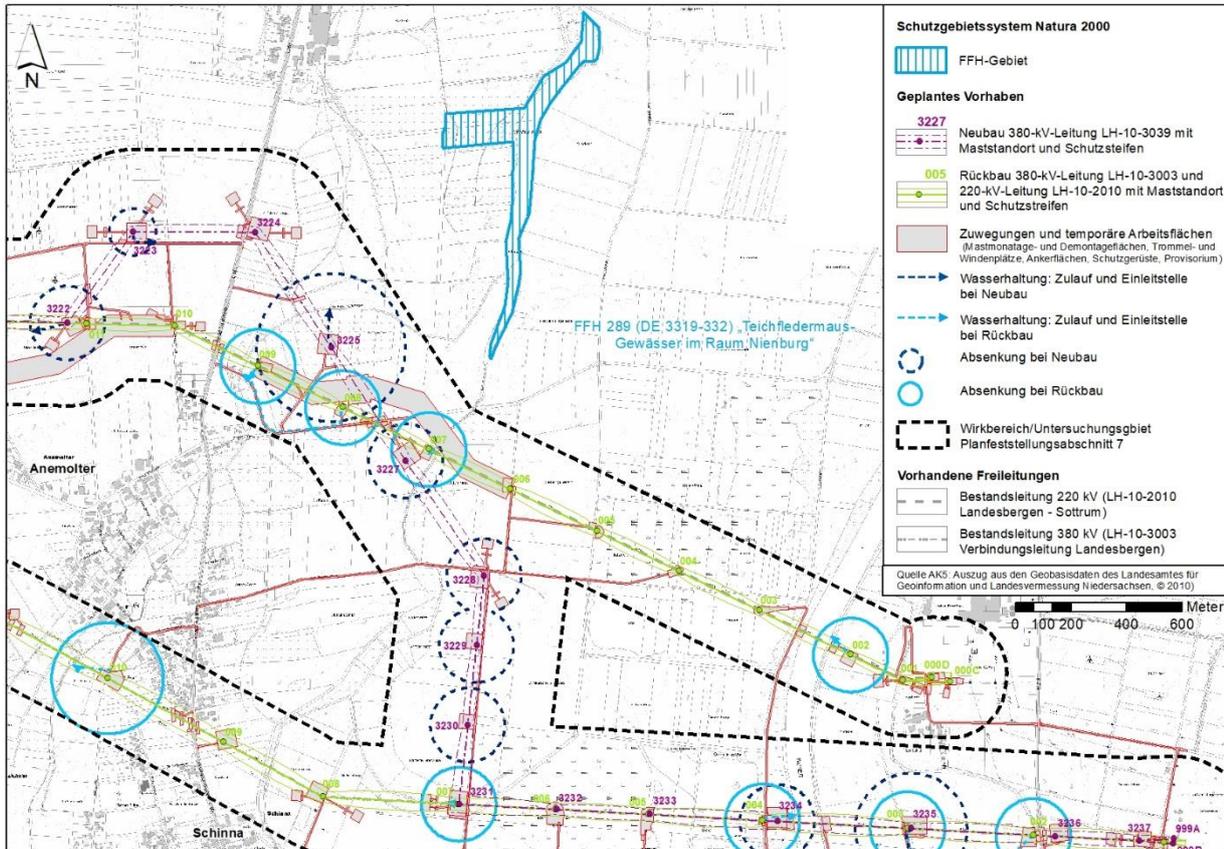


Abbildung 5: Lage des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg im Untersuchungsgebiet – Teilfläche Wellier Kolk

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen liegt mit seinen Teilflächen deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Teilfläche Wellier Schleife ist mindestens rd. 1.400 m von den Maßnahmen zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 1.900 m von der geplanten 380-kV-Leitung einschließlich Arbeitsflächen und Zuwegungen entfernt. Die Teilfläche mit den Abbaugewässern östlich Stolzenau befindet sich in mindestens rd. 1.900 m Entfernung zum Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und zu der geplanten 380-kV-Leitung. (vgl. Abbildung 7)

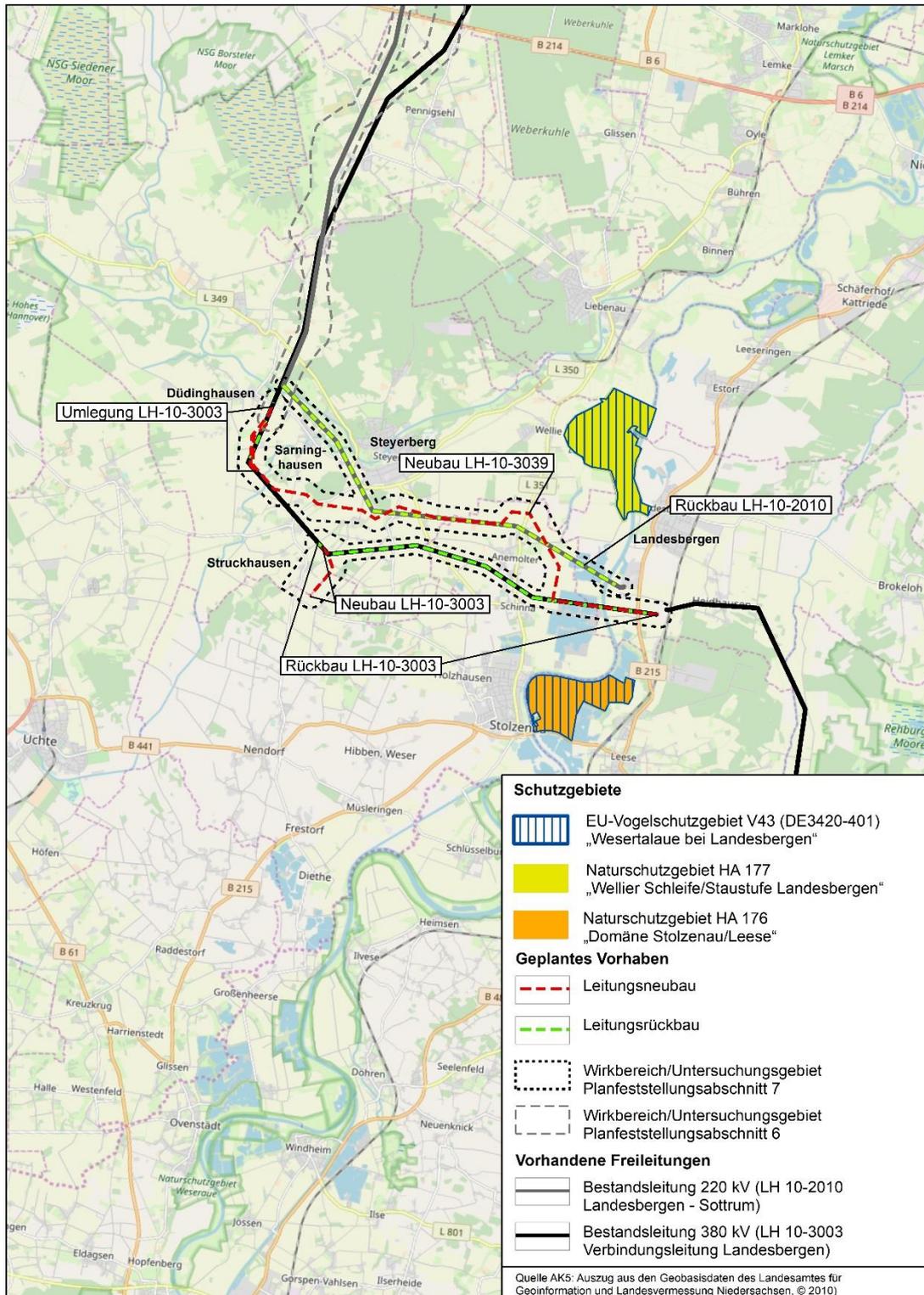


Abbildung 6: Übersicht über die Lage der Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen und des geplanten Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 7

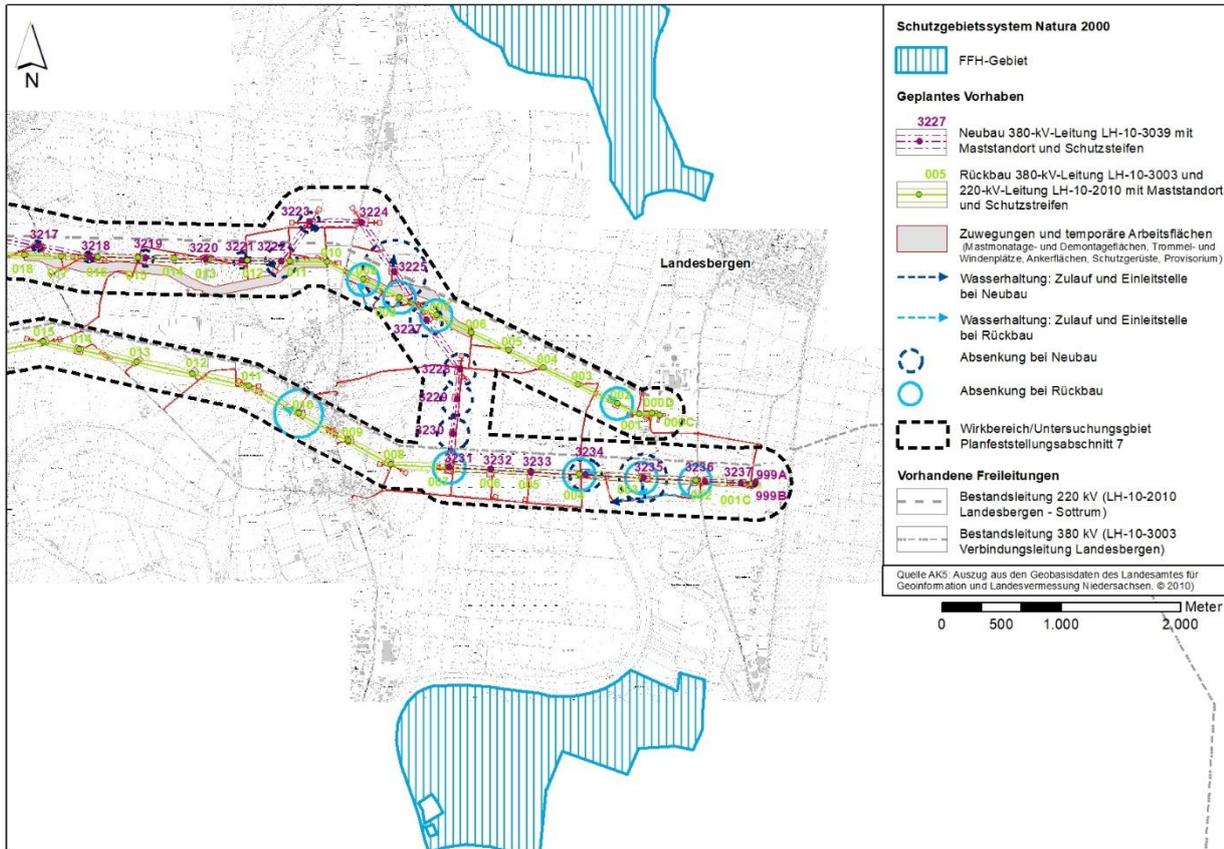


Abbildung 7: Lage des EU-Vogelschutzgebietes Wesertalau bei Landesbergen im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundsätzlich können in Planfeststellungsabschnitt 7 Umweltauswirkungen des Vorhabens durch folgende Wirkfaktoren entstehen:

- Neubau und Rückbau folgender Leitungen (einschließlich bauzeitlicher genutzter Flächen wie Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste):
 - Neubau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) von Steyerberg bis zum Umspannwerk bei Landesbergen einschließlich der bauzeitlichen Provisorien nordöstlich Hägeringen, im Abschnitt von Wilhelmshof bis nördlich Anemolter und nordöstlich Anemolter,
 - Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) zwischen Düdinghausen und Landesbergen
 - Umverlegung der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) westlich Sarninghausen einschließlich des bauzeitlichen Provisoriums und Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung im Abschnitt der Umverlegung
 - Rückbau der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zwischen dem Umspannwerk bei Landesbergen und dem Punkt Struckhausen
 - Neubau einer 380-kV-Verbindungsleitung (LH-10-3003) zwischen dem Punkt Struckhausen und der bestehenden 380-kV-Leitung LH-10-3017 im Süden einschließlich eines bauzeitlichen Provisoriums, Teilrückbau der 380-kV-Leitung LH-10-3017 (Entfernung der Seile zwischen den Masten 21 und 22; Maste werden nicht zurückgebaut)
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitungen),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs.
- Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist Kap. 5 der Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen.

Als Wirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant sind, sind grundsätzlich die folgenden Umweltauswirkungen zu nennen.

Baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Vorübergehende Zerschneidung von Lebensraumzusammenhängen (z. B. zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien).
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Maste der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Fundamente im Bereich der Umverlegungsstrecke der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und Fundamente im Bereich des Neubaus einer 380-kV-Verbindungsleitung (LH-10-3003) zwischen dem Punkt Struckhausen und der bestehenden 380-kV-Leitung LH-10-3017).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leiterseile der Freileitung (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Erdseilen). Durch den Rückbau der bestehenden Leitung ergeben sich durch die Beseitigung einer technischen Barriere insbesondere für Vögel Entlastungseffekte, wenn dieselbe Population vom Rückbau und vom Neubau betroffen ist.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten Schutzstreifen (Bau der neuen Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung) bzw. neu angelegtem ca. 45 bis 64 m breiten Schutzstreifen der Freileitung. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Gehölzstruktur und der artspezifisch zur erwartenden Endwuchshöhe der Bäume sowie der Lage der Bestände im Spannungsfeld, aber auch nach der Höhe der Masten und Leiterseile. Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ergibt sich in Waldbereichen die Möglichkeit, vorhandene Waldschneisen und damit die Wuchshöhenbeschränkung aufzuheben.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Der Betrieb der 380-kV-Leitung hat entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs (z. B. mit wassergefährdenden Stoffen) sind daher ausgeschlossen. Betriebsbedingte Wirkungen auf die zu betrachtenden Arten sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen.

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiteroberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschimmissionen kommen. Das Auftreten der Koronaeffekte und die längenbezogene Schallleistungen der Bündelleiter können über die Randfeldstärken und konstruktive Merkmale der Leitung begrenzt und die Geräuschimmissionen rechnerisch prognostiziert werden. Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Der Netzbetreiber muss die Einhaltung dieser Vorschrift nachweisen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht bekannt.

Beim dem Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100 μ T (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberkante und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhanges einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.² Sie werden fortlaufend von der

² Weitere Informationen sind der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen (www.bfs.de).

Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung und dem zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Bezug auf neue Erkenntnisse untersucht. Auch nach den neuesten diesbezüglichen Veröffentlichungen der beiden Institutionen liegen keine Hinweise vor, an den Grenzwerten zu zweifeln. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ (<http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaftsforschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen>, letzter Zugriff 18.06.19)

3 FFH-Vorprüfung

Im Untersuchungsgebiet³, in den unmittelbar angrenzenden Bereichen und im näheren und weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg mit mehreren Teilflächen und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen mit zwei Teilflächen. Für diese beiden Natura 2000-Gebiete wird zunächst eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der o. g. Natura 2000-Gebiete dargestellt. Die FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 2 genannten, relevanten Umweltauswirkungen.

Die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind den folgenden Quellen entnommen:

- **FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg**

Teilfläche Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser), Stand 16.06.2017

Teilfläche Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG NI 66) im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Liebenau, Landkreis Nienburg (Weser), Stand 16.06.2017

Teilfläche Wellier Kolk: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellier Kolk“ im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11.12.2015

Teilfläche Wellier Schleife: Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 177 "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 24.10.2014

Teilfläche Liebenauer Gruben: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Liebenauer Gruben" in den Samtgemeinden Liebenau und Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 19.10.2012

Teilfläche Estofer See: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Estorfer See“ in der Gemeinde Estorf, Landkreis Nienburg (Weser) vom 24.10.2014

Teilflächen Nienburger Marsch: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg (Weser) vom 21.10.2016

Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese: Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 176 "Domäne Stolzenau/Leese" in der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 22.06.2018

Teilflächen Raddestorfer Marsch: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermaus-gewässer in der Raddestorfer Marsch“ in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte im Landkreis Nienburg (Weser) vom 21.10.2016

- **EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen**

Teilfläche Wellier Schleife: Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 177 "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 24.10.2014

Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese: Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 176 "Domäne Stolzenau/Leese" in der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 22.06.2018

³ Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von beidseits 300 m zur geplanten Trassenachse und von beidseits 200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Diese auswirkungsbezogene Abgrenzung stellt sicher, dass alle Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete erfasst werden.

Die Erhaltungsziele gemäß der genannten Schutzgebietsverordnungen und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind im Kapitel 7 (Anhang) aufgeführt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können nur in dem Fall als offensichtlich ausgeschlossen angesehen werden, wenn im Bereich / im Umfeld eines Natura 2000-Gebietes bezogen auf Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile beeinträchtigende Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht eintreten. Wenn dieser Ausschluss auf der Ebene der FFH-Vorprüfung nicht möglich ist, ist eine detailliertere Betrachtung des FFH-Gebietes / EU-Vogelschutzgebietes in der Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich.

Tabelle 1: FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg und Das EU-Vogelschutzgebiet Wersertalau bei Landesbergen unter Berücksichtigung der Merkmale und Umweltauswirkungen des Vorhabens und der wesentlichen Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg		
<p><u>Teilfläche Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg</u> Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum) - Fischotter (Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet) 	<p>Im Umfeld der Teilfläche des FFH-Gebietes erfolgen der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Rückbau eines Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in rd. 20 – 150 m Entfernung. Bauzeitlich werden keine Flächen in der Teilfläche des FFH-Gebietes in Anspruch genommen, so dass eine direkte Betroffenheit der in der neben stehenden Spalte aufgeführten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sowie deren charakteristischer Arten nicht vorliegt. Eine Betroffenheit der Teichfledermaus und des Fischotter im FFH-Gebiet besteht nicht. Wandert der Fischotter jedoch im Bereich der Niederung der Großen Aue außerhalb der Teilfläche des FFH-Gebietes, so ist nicht auszuschließen, dass bauzeitlich eine Verletzungs- und Tötungsgefahr durch Einwandern in die Baugruben des Rückbaumasten besteht.</p> <p>Maßnahmen zur bauzeitlichen Wasserhaltung im Bereich der Rückbaustandorte sind erforderlich. Die Absenktrichter der bauzeitlichen Wasserhaltung überschneiden sich nicht mit dem FFH-Gebiet.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg, Teilfläche Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg können nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich.</i></p>
<p><u>Teilfläche Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser</u> Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 	<p>Die Teilfläche des FFH-Gebietes Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser befindet sich in mindestens rd. 2.400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zu den bauzeitlich in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und Zuwegungen. Gleiches gilt für den Bau der geplanten 380-kV-Leitung und die bauzeitlich erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen.</p> <p>Somit sind die Lebensraumtypen im Bereich der Teilfläche des FFH-Gebietes und auch Teichfledermaus und Fischotter weder direkt noch indirekt betroffen.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg, Teilfläche Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser können offensichtlich ausgeschlossen werden.</p>

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
<p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum) - Fischotter (Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet) 		<p>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist nicht erforderlich.</p>
<p><u>Teilfläche Wellier Kolk</u></p> <p>Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum) - Fischotter (Gewässer mit hoher Strukturvielfalt erhalten und entwickeln) 	<p>Im Umfeld der Teilfläche des FFH-Gebietes wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut (Entfernung mindestens rd. 300 m) und die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse gebaut (Entfernung mindestens rd. 400 m). Bauzeitlich werden keine Flächen in der Teilfläche des FFH-Gebietes in Anspruch genommen, so dass eine direkte Betroffenheit des in der neben stehenden Spalte aufgeführten Lebensraumtyps im FFH-Gebiet sowie deren charakteristischer Arten nicht vorliegt. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind die Teichfledermaus und der Fischotter aufgeführt. Durch eine direkte Flächeninanspruchnahme sind auch diese Arten nicht betroffen. Bezogen auf die Teichfledermaus kommen auch keine vorhabenbedingten Wirkungen im Umfeld des FFH-Gebietes in Frage. Bei dem Rückbau bzw. Neubau von jeweils eines Maststandortes in der Nähe des Bruch- und Kolkgraben südlich des Wellier Kolks kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fischotter bei seinen nächtlichen Wanderungen entlang des Gewässers in den Bereich der Baugrube des Rückbaumasten bzw. des Neubaumasten einwandert und dabei verletzt oder getötet wird.</p> <p>Eine Betroffenheit der Teichfledermaus und des Fischotters im FFH-Gebiet besteht nicht.</p> <p>Maßnahmen zur bauzeitlichen Wasserhaltung im Bereich der Rückbaustandorte sind erforderlich. Die Absenktrichter der bauzeitlichen Wasserhaltung überschneiden sich nicht mit dem FFH-Gebiet. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung des Rückbaus (drei Rückbaumaste) und Neubaus (zwei Neubaumaste) wird in den Bruch- und Kolkgraben westlich und einen Graben südlich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg, Teilfläche Wellier Kolk können nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich.</i></p>

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
	<p>des Wellier Kolks eingeleitet. Dieser mündet in rd. 350 m bis rd. 1.200 m bzw. rd. 450 m bis rd. 550 m in den Wellier Kolk (LRT 3150).</p> <p>Bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes charakteristischer Arten (z. B. Fischarten und Wirbellose) des LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften sind aufgrund ggf. erhöhter Schwebstofffrachten, eines ggf. erhöhten Eisengehalts und / oder ggf. verminderter Sauerstoffgehalte nicht offensichtlich auszuschließen.</p>	
<p><u>Teilfläche Wellier Schleife</u> Allgemeine Erhaltungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung autotypischer Biotopkomplexe mit Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gehölzen und Auwald-Beständen sowie von Grünländern unterschiedlicher Feuchtestufen <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II - Art der FFH-Richtlinie <u>Teichfledermaus</u>.</p>	<p>Alle genannten Teilflächen befinden sich in großer Entfernung zu den Baumaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 7. Die Entfernungen betragen im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilfläche Wellier Schleife: mindestens rd. 2.500 m Entfernung zum Vorhaben einschließlich der bauzeitlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen - Teilfläche Liebenauer Gruben: mindestens rd. 7.500 m Entfernung zum Vorhaben einschließlich der bauzeitlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen - Teilfläche Estorfer See: mindestens rd. 5.200 m Entfernung zum Vorhaben einschließlich der bauzeitlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen 	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg, Teilflächen Wellier Schleife, Liebenauer Gruben, Estorfer See, Nienburger Marsch, Domäne Stolzenau/Leese und Raddestorfer Marsch können offensichtlich ausgeschlossen werden.</p>
<p><u>Teilfläche Liebenauer Gruben</u></p> <p>Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II – Art der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum) 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilfläche Nienburger Marsch: mindestens rd. 12.400 m Entfernung zum Vorhaben einschließlich der bauzeitlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen - Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese: mindestens rd. 1.900 m Entfernung zum Vorhaben einschließlich der bauzeitlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen - Teilflächen Raddestorfer Marsch: mindestens rd. 8.800 m Entfernung zum Vorhaben einschließlich der bauzeitlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen 	<p>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist nicht erforderlich.</p>
<p><u>Teilfläche Estorfer See</u></p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-Froschbiss-Gesellschaften 	<p>Die Teilflächen des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg liegen weit außerhalb direkter und indirekter Auswirkungen des Vorhabens. Die Funktionszusammenhänge zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.</p>	

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
<p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Art der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum) 		
<p><u>Teilflächen Nienburger Marsch</u></p> <p>Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-Froschbiss-Gesellschaften <p>die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum) - Fischotter (Gewässer mit hoher Strukturvielfalt erhalten und entwickeln) 		
<p><u>Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese</u></p> <p>die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren <p>Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II-Art der FFH-Richtlinie</p>		

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
<ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum) - Fischotter (Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet) <p><u>Teilflächen Raddestorfer Marsch</u></p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Art der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum) 		
EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen		
<p><u>Teilfläche Wellier Schleife</u></p> <p>Allgemeine Erhaltungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, die Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Bereitstellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats, die Vermeidung von Umwandlungen in landwirtschaftliche Sonderkulturen sowie die Freihaltung von Windenergieanlagen <p>Spezielle Erhaltungsziele</p> <p>die Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände der</p>	<p>Die Teilfläche Wellier Schleife befindet sich in mindestens rd. 1.400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und dem Neubau der geplanten 380-kV-Leitung einschließlich der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen. Somit sind direkte Inanspruchnahmen der in den Erhaltungszielen genannten Lebensräume ausgeschlossen. Eine Betroffenheit des allgemeinen Erhaltungsziels und der Erhaltungsziele für den Weißstorch und für den Kormoran – sofern diese sich auf Lebensräume im Vogelschutzgebiet beziehen – liegt nicht vor.</p> <p>In einer Entfernung von mindestens 1.400 m werden Bauarbeiten (verbunden mit Lärm, optischen Störungen) im Zusammenhang</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes Wesertalau bei Landesbergen – Teilfläche Wellier Schleife können offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich.</i></p>

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
<p>wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weißstorch – hier als Nahrungsgast wertbestimmend: Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt. - Singschwan – hier als Gastvogel wertbestimmend: Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen <p>wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kormoran – hier als Brutvogel und als Gastvogel wertbestimmend: Die höheren uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Brutplatz für die Brutkolonie und auch als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe. - Gänsesäger hier als Gastvogel wertbestimmend: Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungsraum zu erhalten. - die Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen für Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen sind als Rast- und Nahrungsfläche zu erhalten und zu entwickeln. 	<p>mit den vorgesehenen Rückbau- und Neubaumaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Eine Störungsarmut im Vogelschutzgebiet wird in den Erhaltungszielen für den Singschwan, den Gänsesäger und für Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten aufgeführt. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 werden für die genannten Arten bei Störungen während der Rastzeit Fluchtdistanzen von 300 – 400 m angegeben. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 liegt der Störradius für die genannten Arten während der Rastzeit bei 150 m – 500 m. Somit ist festzustellen, dass die baulichen Maßnahmen und Störwirkungen den vorgesehenen Rückbau- und Neubaumaßnahmen sich deutlich außerhalb des Störradius befinden. Die Erhaltungsziele zur Sicherung einer Störungsarmut im Vogelschutzgebiet sind nicht beeinträchtigt.</p> <p>Grundsätzlich besteht bei einigen Vogelarten, die in den Erhaltungszielen aufgeführt sind, ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen. Bei Weißstorch und Singschwan (Zwergschwan) liegt eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung vor. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Bei Gänsesäger und nordischen Gänsen und Enten liegt ein eingeschränkt erhöhtes Tötungsrisiko vor (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug). Bei hohem konstellationsspezifischem Risiko ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Bei der Betrachtung des Vorhabens im Bereich der Querung des Wesertals ist das Folgende festzustellen. Im Wesertal werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Somit findet eine Entlastung des Raumes von querenden Freileitungen statt. Eine weitergehende Be-</p>	

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
	<p>trachtung zur detaillierteren Berücksichtigung des geplanten Vorhabens insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit von Arten durch Leitungsanflug wird jedoch für erforderlich gehalten.</p>	
<p><u>Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese</u></p> <p>Allgemeine Erhaltungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt, die Entwicklung und die Förderung autotypischer Biotopkomplexe mit feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gehölzen und auwaldartigen Beständen, Grünland unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sowie Gewässern mit abwechslungsreichen Wassertiefen und amphibischen Zonen mit einzelnen Inseln und Spülsandflächen <p>Spezielle Erhaltungsziele</p> <p>die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit langfristig überlebensfähiger Bestände der wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzkopfmöwe – hier als Brutvogel wertbestimmend: Durch den Erhalt bzw. Wiederherstellung von nahrungsreichen Kulturlandflächen (v.a. Grünland), sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld geeigneter Brutplätze. Freihaltung und Schaffung von vegetationsarmen Flächen, vor allem auch in Bezug auf die Inseln als Brutplatz. Diese sind vor Störungen zu schützen. Die Förderung, der Schutz und der Erhalt von Lach- und Sturmmöwenkolonien wirken sich ebenfalls positiv aus. Hierfür ist auch die Beruhigung der Gewässer von Vorteil. - Weißstorch – hier als Nahrungsgast wertbestimmend: Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung 	<p>Bezogen auf die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese liegt das Vorhaben (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung) einschließlich der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb öffentlicher Straßen in mindestens 1.900 m Entfernung. Direkte Inanspruchnahmen der in den Erhaltungszielen genannten Lebensräume sind ausgeschlossen. Eine Betroffenheit des allgemeinen Erhaltungszieles und der Erhaltungsziele für die Schwarzkopfmöwe, den Weißstorch und den Kormoran – sofern diese sich auf Lebensräume im Vogelschutzgebiet beziehen – liegt nicht vor.</p> <p>Bauarbeiten (verbunden mit Lärm, optischen Störungen) im Zusammenhang mit den vorgesehenen Rückbau- und Neubaumaßnahmen erfolgen in einer Entfernung von mindestens 1.900 m zur Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese.</p> <p>Eine Störungsarmut im Vogelschutzgebiet wird in den Erhaltungszielen für die Schwarzkopfmöwe, den Singschwan, den Gänsesäger und für Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten wie z. B. Rohrweihe und Feldlerche aufgeführt. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 werden für die genannten Arten bei Störungen während der Rastzeit Fluchtdistanzen von 300 – 400 m bzw. der Brutvogelarten wie der Schwarzkopfmöwe, dem Kormoran sowie Rohrweihe und Feldlerche von 20 - 200 m angegeben. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 liegt der Störradius für die genannten Arten während der Rastzeit bei 150 m – 500 m. Der Störradius bei den Koloniebrütern Schwarzkopfmöwe und Kormoran wird mit 200 m, die Fluchtdistanz bei der Rohrweihe mit 200 m und Effektdistanz bei der Feldlerche mit 500 m angegeben. Die baulichen Maßnahmen und Störwirkungen den vorgesehenen Rückbau- und Neubaumaßnahmen befinden sich deutlich außerhalb der Störradien, Fluchtdistanz und Effektdistanz. Die Erhaltungsziele zur Sicherung einer Störungsarmut im Vogelschutzgebiet sind nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes Wesertalau bei Landesbergen – Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese können offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich.</i></p>

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
<p>feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Singschwan – hier als Gastvogel wertbestimmend: Die störungsarmen Grünland- und andere landwirtschaftlich genutzte Flächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen. Als Ruhe- und Schlafplätze werden zudem größere, offene beruhigte Wasserflächen benötigt. <p>wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kormoran – hier als Brutvogel und als Gastvogel wertbestimmend: Die uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe. - Gänsesäger hier als Gastvogel wertbestimmend: Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungs- und Ruheraum zu erhalten. - als maßgebliche avifaunistische Bestandteile die im Gebiet vorkommenden Arten der Nordischen Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Feldlerche. Hierfür ist gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie die Erhaltung störungsarmer Brut-, Ruhe- und Schlafplätze, sowie Nahrungsflächen erforderlich. Die störungsarmen Grünland-, Sukzessions-, Wald- und Gewässerflächen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgenannten Artengruppen und Arten sind zudem zum Teil gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt und/oder durch das BNatSchG streng bzw. besonders geschützt. 	<p>Grundsätzlich besteht bei einigen Vogelarten, die in den Erhaltungszielen aufgeführt sind, ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen. Bei Weißstorch und Singschwan (Zwergschwan) sowie einigen Enten-, Möwen-, Seeschwalbenarten liegt eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung vor. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Bei Schwarzkopfmöwe, Gänsesäger und nordischen Gänsen und Enten sowie einigen Enten-, Möwen-, Taucher-, Säger-, Seeschwalbenarten liegt ein eingeschränkt erhöhtes Tötungsrisiko vor (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug). Bei hohem konstellationsspezifischem Risiko ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Bei der Betrachtung des Vorhabens im Bereich der Querung des Wesertals ist das Folgende festzustellen. Im Wesertal werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Somit findet eine Entlastung des Raumes von querenden Freileitungen statt. Eine weitergehende Betrachtung zur detaillierteren Berücksichtigung des geplanten Vorhabens insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit von Arten durch Leitungsanflug wird jedoch für erforderlich gehalten.</p>	

Fazit

Für das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg mit den Teilflächen Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser, Wellier Schleife, Liebenauer Gruben, Estofer See, Nienburger Marsch, Domäne Stolzenau/Leese und Raddestorfer Marsch können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Durch bauzeitliche Auswirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg und Teilfläche Wellier Kolk nicht offensichtlich auszuschließen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Bezogen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertal- aue bei Landesbergen mit seinen Teilflächen Wellier Schleife und Domäne Stolzenau/Leese sind anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen näher zu betrachten.

4 Prüfung der FFH-Verträglichkeit

4.1 FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg

4.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist festgestellt worden, dass für das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg: Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg und Teilfläche Wellier Kolk Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Auswirkungen des Vorhabens nicht offensichtlich auszuschließen sind. Die Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg wird durch den Flußlauf der Großen Aue und durch Altwässer mit umgebenden Flächen nördlich und nordöstlich Sarninghausen sowie nördlich Steyerberg geprägt. Die Teilfläche Wellier Kolk umfasst das Altwasser Wellier Kolk und eine westlich angrenzende, von Gehölzen geprägte Fläche.

Im Standarddatenbogen des NLWKN (letzte Aktualisierung Oktober 2014) wird das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg als Jagdlebensraum zweier bedeutender Teichfledermausquartiere in Diethe und in Binnen sowie als wichtiges Gebiet für die Lebensraumtypen natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften und Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken hervorgehoben.

4.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele für die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten Abschnitte des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg sind in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser), Stand 16.06.2017 (Teilfläche Große Aue) und in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellier Kolk“ (LSG NI 64) im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser), Stand 11.12.2015 dargestellt.

Allgemeine Erhaltungsziele für die FFH-Flächen in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) werden in den Verordnungen nicht genannt.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche – Teilfläche Große Aue innerhalb des LSG NI 67 ist die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) 3150 und 6430 des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**
einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.
- **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**
finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

und die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

– **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

– **Fischotter (*Lutra lutra*)**

Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

Für die Teilfläche Wellier Kolk sind in der Verordnung des LSG NI 67 unter dem besonderen Schutzzweck die Entwicklung, Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3150 des Anhangs I der FFH-Richtlinie genannt:

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Naturnahe Stillgewässer, einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Der Erhalt und die Entwicklung dieses Lebensraumtyps wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus aus. Weiter kann auch der Fischotter vom Erhalt und der Entwicklung des LRT in Bezug auf seinen Lebensraum profitieren. Der Fischotter gilt zudem als für diesen LRT charakteristische Säugetierart. Der LRT 3150 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die in der Verordnung des LSG NI 67 für die Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten und zu fördern. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Zur Erhaltung der Art sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwälder und Überschwemmungsareale zu erhalten und zu entwickeln. Die Gewässer und Gewässersysteme dienen weiter auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern.

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle sind die im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen für das gesamte FFH-Gebiet dargestellt. Zudem sind Angaben zur der Fläche des Lebensraumtyps im Gebiet und zur Bewertung der Vorkommen gemäß Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Oktober 2014) aufgeführt.

Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen								Bemerkungen
			Repräsentativität	Relative Größe			Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung			
				N	L	D		N	L	D	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	53,0	B	2	1	1	B	B	B	B	X
3270	Flüsse mit Schlamm-bänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri p.p.</i> und des <i>Bidention p.p.</i>	0,5	B	3	1	1	C	B	C	C	-
6430	Feuchte Hochstauden-fluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	10,0	C	1	1	1	B	C	C	C	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	0,3	C	1	1	1	B	C	C	C	-
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	1,0	C	1	1	1	B	C	C	C	X

Erläuterungen zu Tabelle 2:

* = prioritärer Lebensraumtyp

Repräsentativität (Naturraumtypische Ausprägung):

B = gute Repräsentativität, C = signifikante Repräsentativität

Relative Größe (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

1 = bis zu 2% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

2 = über 2% bis zu 5% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

3 = über 5% bis zu 15% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

Erhaltungszustand des Lebensraumes:

B = gut, C = mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

B = hoch, C = mittel („signifikant“)

Bemerkungen:

- = Lebensraumtyp kommt gemäß aktueller Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom

06.02.2019)) nicht im Untersuchungsgebiet vor

X = Lebensraumtyp kommt gemäß aktueller Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019 und vom 17.06.2019)) im Untersuchungsgebiet bzw. im Umfeld des Untersuchungsgebietes vor

Hinweis zu der aktuellen LRT-Kartierung des Landkreises Nienburg/Weser: Im Jahr 2018 fand eine LRT-Kartierung im FFH-Gebiet (Teilfläche Große Aue und Teilfläche Wellier Kolk) statt, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Erarbeitung der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie noch final mit dem NLWKN abgestimmt waren. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anmerkungen des NLWKN wurden von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Nienburg/Weser weitergegeben und in Abstimmung mit der UNB in die Ergebnisse der Kartierung der FFH-Lebensraumtypen eingearbeitet und bei der FFH-Verträglichkeitsstudie berücksichtigt. Weitere LRT als der LRT 3150 und 91E0* sind den Angaben der UNB zufolge auch nach der finalen Abstimmung mit dem NLWKN nicht in den hier relevanten Gebieten zu erwarten.

Die in Tabelle 2 aufgeführten Lebensraumtypen geben einen Überblick über die Gesamtheit der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg. Im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkungsbereich des Vorhabens im Bereich der Teilfläche Große Aue und der Teilfläche Wellier Kolk befinden sich nur ein Teil der Lebensraumtypen. Gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)) sind hier der Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitons*“ und der prioritäre 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ vorhanden.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die in den Schutz- und Erhaltungszielen sowie im Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Oktober 2014) genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gegeben.

Tabelle 3: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg

Art nach Anhang II der FFH-RL	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	b	101 - 250	4	3	3	h	B	B	B	C
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	Entsprechende Angaben zum Fischotter liegen nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser derzeit noch nicht vor. Der Fischotter ist im Standarddatenbogen nicht aufgeführt, wurde jedoch aufgrund entsprechender Nachweise in den Schutzzweck des FFH-Gebiets aufgenommen (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser), Stand 16.06.2017 mit Begründung und Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellier Kolk“ (LSG NI 64) im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser), Stand 11.12.2015 (vgl. Kapitel 7))									

Erläuterungen zu Tabelle 3:

Status:

b = Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)

Populationsgröße: Angabe der Populationsgröße in Zahlen

Relative Größe (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

3 = über 5% bis zu 15% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

4 = über 15% bis zu 50% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

Biogeografische Bedeutung: h = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet)

Erhaltungszustand: B = gut

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):
B = hoch, C = mittel („signifikant“)

Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 289 (DE 3319-332) „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (NLWKN, letzte Aktualisierung Oktober 2014) werden keine weiteren Arten aufgeführt.

4.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg ist derzeit in Bearbeitung und liegt noch nicht vor. Auch in der Schutzgebietsverordnung des LSG NI 67 „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ sind keine konkreten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeordnet. In der Schutzgebietsverordnung des LSG NI 64 ist aufgeführt, dass der sich innerhalb der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie befindliche Sukzessionswald aufgrund seiner Artenzusammensetzung und seines derzeitigen Zustands zu einem Auwald mit ausgeprägtem Waldrand entwickeln soll, der sich an den Standorteigenschaften orientiert.

4.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg besteht aus zahlreichen Teilflächen und ist eine großräumige Vernetzungsstruktur, die die Große Aue zwischen der Ortschaft Heide im Westen bis zur Mündung in die Weser im Osten mit der Weseraue und naturnahen Altwässern und Auenbereichen sowie mehreren Baggerseen zwischen Ovenstädt im Süden und Nienburg (Weser) im Norden verbindet. Nordwestlich von Landesbergen sowie östlich von Stolzenau liegt ein Teilgebiet des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg im EU-Vogelschutzgebiet V43 Wesertalau bei Landesbergen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet DE 3319-331 Hohes Moor bei Kirchdorf östlich von Kirchdorf und ca. 400 m westlich des Teilgebiets des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg, das den Lauf der Großen Aue einschließt. Gemäß dem Standarddatenbogen für das Hohe Moor bei Kirchdorf (NLWKN, aktualisiert im Oktober 2014) umfasst das FFH-Gebiet ein teilabgetorfte Hochmoor mit verschiedenen Degenerationsstadien, ein randliches Dünengebiet mit Heide und Magerrasen sowie Schlatts mit Übergangmooren. Bis auf den Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche weist das FFH-Gebiet DE 3319-331 Hohes Moor bei Kirchdorf (s. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hohes Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz), in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg/Weser) und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser) vom 17.12.2018) eine gänzlich andere Ausstattung an Lebensraumtypen und Arten auf als das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg. Wechsel- und Funktionsbeziehungen von Lebensraumtypen und Tierarten bestehen dementsprechend nur in geringem Umfang.

4.1.5 Untersuchungsgebiet / Wirkraum

4.1.5.1 FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg

Im Umfeld des FFH-Gebiets Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg findet im Wesentlichen der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt (vgl. Abbildung 4). In näherer Entfernung zum FFH-Gebiet (Entfernung zwischen 10 und 250 m zur Schutzgebietsgrenze) befinden sich neun zurückzubauende Maste (Mast 025 bis 033). Im FFH-Gebiet selbst sind keine Maßnahmen geplant. Nahe des nördlichsten Maststandortes (Mast 033) werden zwei temporäre Trommel- und Windenplätze mit Ankerflächen für den Seileinzug errichtet. Die zurückzubauenden Maststandorte sowie die Trommel- und Windenplätze werden durch temporäre Zuwegungen angeschlossen. Zum Schutz der Großen Aue während des Seileinzugs werden nördlich und südlich des Gewässers außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen temporäre Schutzgerüste errichtet. Zum nördlichen Schutzgerüst wird eine temporäre Zuwegung auf der Nordseite der Aue in etwa 14 m Entfernung zur Schutzgebietsgrenze hergestellt.

Die vorhandenen Fundamente der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die übrigen Anteile verbleiben im Boden. Am Großteil der zurückzubauenden Masten ist eine Wasserhaltung erforderlich. Die Absenktrichter an den nahe des FFH-Gebietes befindlichen Masten haben Durchmesser zwischen ca. 84 und ca. 134 m. Das geförderte Wasser wird in umliegende Gewässer eingeleitet (Klammerngraben, Uchter Mühlenbach / Sarninghäuser Meerbach und Dükergraben), welche sich außerhalb des FFH-Gebietes befinden, jedoch in die Große Aue münden.

Für die Umverlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) westlich von Sarninghausen wird an Mast 031 in rd. 300 m Entfernung zur Schutzgebietsgrenze ein Provisorium errichtet sowie zwei temporäre Schutzgerüste an der Kreisstraße 50 aufgebaut. Der nächste Neubaumast (Mast 30N) für die Umverlegung befindet sich in einer Entfernung von rd. 600 m zur Schutzgebietsgrenze. Der nächste Rückbaumast ist der o. g. Mast 031 in einer Entfernung von rd. 300 m. Außerdem werden für die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) zum Schutz der Großen Aue nördlich und südlich des Gewässers außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen temporäre Schutzgerüste mit Zuwegungen hergestellt.

Der dem FFH-Gebiet nächste Neubaumast (Mast 3201) der geplanten 380-kV-Leitung westlich von Sarninghausen befindet sich in rd. 700 m Entfernung. Der Rückbau der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zwischen dem Umspannwerk bei Landesbergen und dem Punkt Struckhausen sowie der Neubau der 380-kV-Verbindungsleitung (LH-10-3003) zwischen dem Punkt Struckhausen und der bestehenden 380-kV-Leitung LH-10-3017 im Süden befinden sich ebenfalls nicht im Nahbereich des FFH-Gebiets (1.600 m bzw. 2.200 m Entfernung). Unter Berücksichtigung der großen Entfernungen zum FFH-Gebiet werden Auswirkungen im FFH-Gebiet nicht entstehen. Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung und der Rückbau der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zwischen dem Umspannwerk bei Landesbergen und dem Punkt Struckhausen sowie der Neubau der 380-kV-Verbindungsleitung (LH-10-3003) zwischen dem Punkt Struckhausen und der bestehenden 380-kV-Leitung LH-10-3017 werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt somit für den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung zwischen Düdinghausen und Landesbergen sowie die Umverlegung der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) einschließlich Rückbau im Bereich der Umverlegung und das bauzeitliche Provisorium westlich von Sarninghausen.

Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiet / Wirkraumes

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern - Landesbergen vom 29.04.2016; Sweco GmbH 2016). Das Untersuchungsgebiet (Zone 1: 400 m-Korridor im Umfeld der 220-kV-Bestandsleitung und 600 m -Korridor der zu verlegenden 380-kV-Leitung (LH-10-3003) westlich von Sarninghausen) stellt somit gleichzeitig den Wirkraum des Vorhabens dar, der hier auch Bereiche des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg –Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg nordwestlich von Sarninghausen / östlich von Düdinghausen sowie östlich von Sarninghausen einschließt (vgl. Abbildung 4).

Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Bereich nordwestlich von Sarninghausen / östlich von Düdinghausen (einschließlich zweier nördlicher Teilbereiche):

Gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)) befinden sich in dem Bereich, in dem die zurückzubauende 220-kV-Leitung das FFH-Gebiet quert, keine Lebensraumtypen. Das FFH-Gebiet umfasst in diesem Bereich lediglich die Große Aue, die selbst keinen FFH-Lebensraumtyp darstellt (vgl. Abbildung 8).

In dem nordöstlich der Leitung befindlichen Teilbereich des FFH-Gebiets befindet sich der FFH-LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (vgl. Abbildung 8).

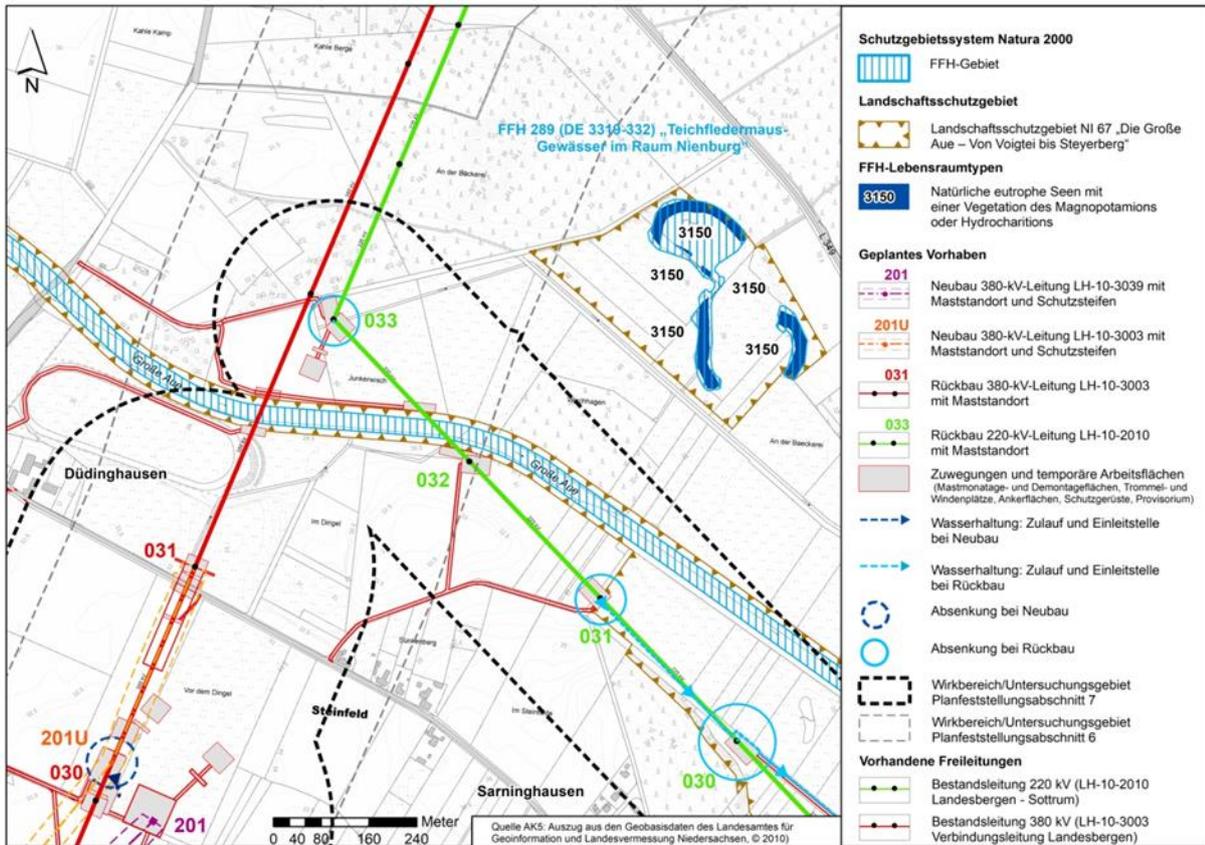


Abbildung 8: Lebensraumtypen nordwestlich von Sarninghausen / östlich von Düdinghausen gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)

Im Bereich der Querung des FFH-Gebietes stellt sich die Situation wie folgt dar: Im durch nationale Schutzgebietsausweisung (LSG „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“) gesicherten FFH-Gebiet nordwestlich von Sarninghausen / östlich von Düdinghausen befinden sich keine zurückzubauenden Maste. Der nächste Rückbaumast liegt ca. 10 m südlich des FFH-Gebietes (Mast 032 der 220-kV-Bestandsleitung). Auch die nördlich und südlich des Gewässers temporär zu errichtenden Schutzgerüste sowie temporäre Zuwegungen und die temporären Trommel- und Windenplätze mit den Ankerflächen sind außerhalb des FFH-Gebietes angeordnet. Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet ist dementsprechend nicht erforderlich. Beim Rückbau des ca. 10 m vom FFH-Gebiet entfernten Rückbaumasts 032 wird keine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Die möglichen Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung der beiden weiter entfernten Rückbaumasten 031 und 033 reichen nicht in das FFH-Gebiet hinein. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird in den Uchter Mühlenbach / Sarninghäuser Meerbach bzw. in den Dükergraben eingeleitet, die sich außerhalb des FFH-Gebietes befinden. Sie münden in die Große Aue, die wie oben angesprochen keinen FFH-Lebensraumtyp darstellt.

Im Rahmen der Kartierungen (vgl. Kap. 6.2 der Anlage 12 Umweltstudie) wurden keine in den Erhaltungszielen aufgeführten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. Tabelle 3) erfasst. Es ist jedoch von einem Vorkommen der Teichfledermaus und des Fischotters auszugehen.

Bereich östlich von Sarninghausen

Gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)) sind nordöstlich von Sarninghausen die Lebensraumtypen 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ vorhanden (vgl. Abbildung 9).

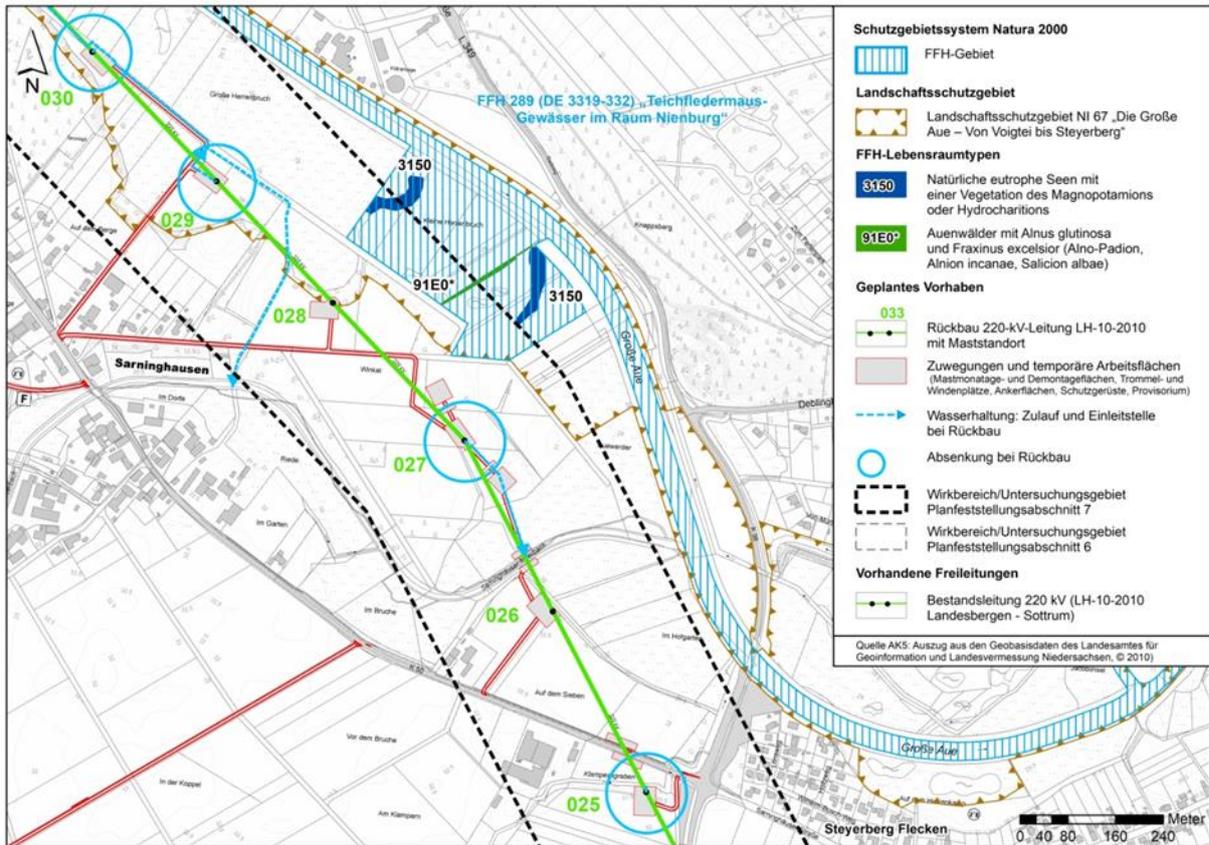


Abbildung 9: Lebensraumtypen nordöstlich von Sarninghausen gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019))

Die zurückzubauende 220-kV-Bestandsleitung führt nordöstlich von Sarninghausen parallel entlang des FFH-Gebiets, weshalb der Wirkraum / das Untersuchungsgebiet hier in das FFH-Gebiet hineinreicht. Im FFH-Gebiet selbst sind keine Maßnahmen geplant. An dem Rückbaumast 028 (ca. 90 m Entfernung), der dem FFH-Gebiet nächsten liegt, ist keine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Die aus der bauzeitlichen Wasserhaltung der weiteren umgebenden Rückbaumasten resultierenden Absenkungsbereiche reichen nicht in das FFH-Gebiet hinein. Das Wasser aus der Wasserhaltung dieser Rückbaumasten wird in den Uchter Mühlenbach / Sarninghäuser Meerbach und in den Klampengraben eingeleitet, die sich außerhalb des FFH-Gebiets befinden. Sie münden in die Große Aue, die wie oben angesprochen keinen FFH-Lebensraumtyp darstellt.

Im Rahmen der Kartierungen (vgl. Kap. 6.2 der Anlage 12 Umweltstudie) wurden keine in den Erhaltungszielen aufgeführten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. Tabelle 3) erfasst. Es ist jedoch von einem Vorkommen der Teichfledermaus und des Fischotters auszugehen.

4.1.5.2 FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Wellier Kolk

Im Umfeld des FFH-Gebiets Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Wellier Kolk erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Neubau der geplanten 380-kV-Leitung (vgl. Abbildung 10). In rd. 350 m bis rd. 550 m Entfernung befinden sich drei Rückbaumaste (Mast 6 – 8) und zwei Neubaumaste (Mast 3225 und 3227). Im FFH-Gebiet erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Die temporären Zuwegungen zu die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen liegen ebenfalls außerhalb des FFH-Gebietes.

Wie in Kapitel 4.1.5.1 beschrieben werden die Fundamente der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die übrigen Anteile verbleiben im Boden. An den Rückbaustmasten 7, 8 und 9 ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Die Absenktrichter befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Das geförderte Wasser wird in den westlich des Wellier Kolks vorhandenen Bruch- und Kolkgraben und einen südlich des Wellier Kolks gelegenen Graben eingeleitet. Beide Gräben liegen außerhalb des FFH-Gebietes. Die Gräben münden nach einer Fließstrecke von rd. 350 m bzw. 1.200 m in den Wellier Kolk.

In rd. 450 m westlich bzw. rd. 550 m südwestlich des FFH-Gebietes werden die Neubaumaste 3225 und 3227 außerhalb des FFH-Gebietes errichtet. Für die Neubaumaste ist ebenfalls eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Die Absenktrichter der bauzeitlichen Wasserhaltung ragen nicht in das FFH-Gebiet hinein. Auch hier wird das geförderte Wasser in den westlich des Wellier Kolks vorhandenen Bruch- und Kolkgraben und einen südlich des Wellier Kolks gelegenen Graben eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von rd. 450 m bzw. 750 m münden diese Gräben in den Wellier Kolk.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt somit für den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung zwischen Düdinghausen und Landesbergen sowie den Bau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039).

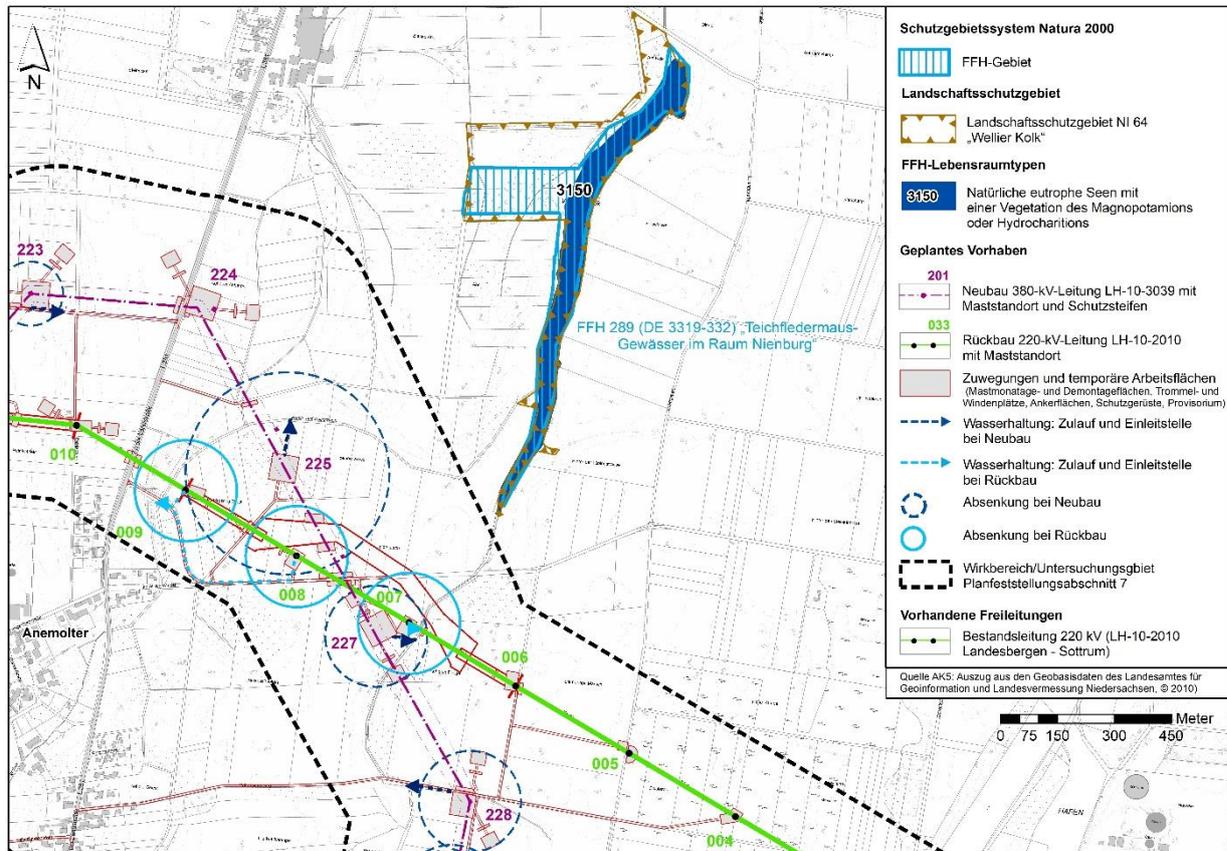


Abbildung 10: Lebensraumtypen im Bereich des Wellier Kolks gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 17.06.2019))

Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiet / Wirkraumes

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern - Landesbergen vom 29.04.2016; Sweco GmbH 2016). Das Untersuchungsgebiet (Zone 1: 400 m-Korridor im Umfeld der 220-kV-Bestandsleitung und 600 m -Korridor der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) umfasst den Wirkraum des Vorhabens, der hier auch Bereiche des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Wellier Kolk einschließt (vgl. Abbildung 5).

Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 17.06.2019)) ist im FFH-Gebiet – Teilfläche Wellier Kolk der FFH-LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* erfasst worden (vgl. Abbildung 10).

4.1.5.3 Durchgeführte Untersuchungen

Die Bestandserfassung in den detailliert untersuchten Bereichen umfasst die Kartierung der Biotoptypen mit Erfassung von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten, der Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Die Angaben zum Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Untersuchungen sowie die Darstellung der Ergebnisse sind der Anlage 12 Umweltstudie Kap. 6.2.zu entnehmen.

Außerdem erfolgte eine Auswertung folgender, vom Landkreis Nienburg/Weser bereitgestellter Daten:

- Kartierung der FFH-Lebensraumtypen aus dem Jahr 2018 (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019 und vom 17.06.2019))
- Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017 (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, STAND OKTOBER 2017)
- Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1 (RICHTER, M., 2015)
- Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)
- Pflanzenarten der Roten Liste und Fischarten (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 18.02.2019))

4.1.5.4 Datenlücken

Die vorliegenden Daten sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der Lebensraumanprüche der oben aufgeführten Tierarten ausreichend, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu prüfen.

4.1.6 Beschreibung des Untersuchungsraumes / Wirkraumes

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im detailliert untersuchten Bereich des FFH-Gebietes nordwestlich von Sarninghausen / östlich von Düdinghausen sowie östlich von Sarninghausen und im Bereich des Wellier Kolks sind gemäß der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019 und vom 17.06.2019)) folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vertreten:

- 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“
- 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“.

Der FFH-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ wird im Standarddatenbogen geführt und ist Teil der in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) und in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellier Kolk“ (LSG NI 64) genannten Erhaltungsziele für die hier relevante Teilfläche des FFH-Gebietes.

Der FFH-LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ hingegen war zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verordnung im Bereich der Teilfläche noch nicht erfasst und wurde aufgrund dessen nicht in die Erhaltungsziele aufgenommen. Da er im Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Oktober 2014) geführt wird und in der aktuellen

Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)) nachgewiesen wurde, wird er im Folgenden aber in die Betrachtung eingestellt.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere, im Standarddatenbogen genannte Arten

Gemäß dem Standarddatenbogen (NLWKN letzte Aktualisierung Oktober 2014) stellt das FFH-Gebiet einen Jagdlebensraum der Teichfledermaus für zwei bedeutende Quartierstandorte in Diethe und in Binn (jeweils ca. 10 km Entfernung Luftlinie zum detailliert untersuchten Bereich) dar. Auch in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) mit der dazugehörigen Begründung und in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellier Kolk“ (LSG NI 64) werden die Große Aue und die angrenzenden Altarme und Teiche sowie der Wellier Kolk mit den gewässerbegleitenden Gehölzbestände und angrenzenden Grünlandbereiche als Jagdrevier der Art beschrieben. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass die Teichfledermaus auch die Bereiche des FFH-Gebietes bejagt, die sich innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens und angrenzend befinden. Auch in den beiden kleinen nördlich der Großen Aue gelegenen Teilbereichen des FFH-Gebiets ist ein Vorkommen der Art möglich.

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) mit der dazugehörigen Begründung werden die Große Aue und ihre Randbereiche als Lebensraum und Wanderroute des Fischotters Art beschrieben. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden in der Umgebung von Steyerberg Flecken an der Großen Aue sowie an zwei Nebengewässern drei Fischotternachweise erbracht. Die Nachweise befinden sich in einer Entfernung von rd. 3.000 – 6.000 m zu dem Bereich, in dem zurückzubauende 220-kV-Bestandsleitung das FFH-Gebiet quert. Weitere Fischotternachweise befinden sich im weiteren Umfeld (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, STAND OKTOBER 2017, RICHTER, M., 2015, RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017). In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellier Kolk“ (LSG NI 64) dienen neben dem Wellier Kolk mit den entsprechenden Strukturen auch die Gewässer und Gewässersysteme im Umfeld als Wanderstrecken für den Fischotter. Im Norden des Wellier Kolks wurde der Fischotter nachgewiesen (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, STAND OKTOBER 2017, RICHTER, M., 2015, RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017). Aufgrund der sehr hohen Wanderaktivität der Art (bis zu 25 km, s. NLWKN, 2011b) ist davon auszugehen, dass der Fischotter entlang der Großen Aue und der Altarme sowie am Wellier Kolk und den westlich und südlich angrenzenden Gräben auch den Wirkungsbereich des Vorhabens durchwandert. Auch in den beiden kleinen nördlich der Großen Aue gelegenen Teilbereichen des FFH-Gebiets ist ein Vorkommen der Art möglich.

Charakteristische Arten

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind charakteristische Arten in Lebensraumtypen ebenfalls Gegenstand der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Mit charakteristischen Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten gemeint, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.“⁴ Für die im Wirkraum vertretenen, oben genannten Lebensraumtypen 3150 und 91E0* sind die charakteristischen Arten zu benennen. In den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011b) werden pro Lebensraumtyp charakteristische Pflanzen- und Tierarten aufgeführt. Diese Auflistung ist die Grundlage für die weitere Betrachtung.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraumtyps untersucht werden. Es sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein. Die Arten müssen für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d.h. es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.⁵

Dementsprechend besitzen nicht alle in den Vollzugshinweisen pro Lebensraumtyp genannten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten eine Relevanz im Zusammenhang mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des FFH-Gebietes Oste mit Nebenbächen. Relevant sind Arten, die

- Aussagen über den Erhaltungszustand des Lebensraums ermöglichen,
- zuverlässige Indikatoren für die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, d.h. sie müssen eine aussagekräftige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkprozessen des Vorhabens aufweisen,
- entscheidungsrelevante Aussagen zum Erhaltungszustand und zur Erheblichkeit von Auswirkungen ermöglichen, die sich nicht aus den vegetationskundlichen und standörtlichen Parametern ableiten lassen (ARGE 2004).

Hinzu kommt, dass durch eigene Untersuchungen die Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien belegt bzw. nicht belegt sind. Somit kann eine Aussage getroffen werden, ob die Art im Lebensraumtyp angetroffen oder nicht angetroffen wurde.

In Tabelle 4 werden die in dem Vollzugshinweis für die Lebensraumtypen 3150 genannten charakteristischen Arten aufgelistet. Die Vollzugshinweise für den Lebensraumtyp 91E0* werden nach Angaben des NLWKN derzeit überarbeitet. Für die Darstellung der charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps wurde der vorläufige, nicht amtliche Entwurf der Vollzugshinweise zu den Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern (91E0*) mit Stand Januar 2010 zur fachlichen Orientierung herangezogen.

Für charakteristischen Arten wird eine Relevanzprüfung gemäß der o. g. drei Punkte durchgeführt (vgl. Tabelle 4). Im Fazit wird dargestellt, welche Arten nach Durchführung der Relevanzprüfung in die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 4.1.7) eingestellt werden.

⁴ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 (A 20; 9 A 14.12), Rn. 54; Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11 (A 33), Rn. 52; vgl. auch BMVBS 2008, 32

⁵ BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, 9 A 17/11, Juris Rn. 52.

Tabelle 4: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet / Wirkraum und Relevanzprüfung

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
Lebensraumtyp 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (NLWKN, 2011a)	
<p>Pflanzenarten:</p> <p><u>Schwimmdecken der Wasserlinsen-Gesellschaften:</u> Kleine Wasserlinse (<i>Lemna minor</i>), Dreifurchige Wasserlinse (<i>Lemna trisulca</i>), Vielwurzelige Teichlinse (<i>Spirodela polyrhiza</i>), Schwimmlebermoos (<i>Ricciocarpus natans</i>), Flut-Sterngabelmoos (<i>Riccia fluitans</i>)</p> <p><u>Laichkraut-Gesellschaften:</u> Verschiedene Laichkräuter, darunter besonders Glänzendes Laichkraut (<i>Potamogeton lucens</i>), Durchwachsenes Laichkraut (<i>P. perfoliatus</i>), Krauses Laichkraut (<i>P. crispus</i>), Raues Hornblatt (<i>Ceratophyllum demersum</i>), Wasser-Knöterich (<i>Persicaria amphibia</i>), Ähriges Tausendblatt (<i>Myriophyllum spicatum</i>)</p> <p><u>Schwimmblatt-Gesellschaften:</u> Weiße Seerose (<i>Nymphaea alba</i>), Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>), Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>), Quirliges Tausendblatt (<i>Myriophyllum verticillatum</i>), Gewöhnlicher Wasserschlauch (<i>Utricularia vulgaris</i>), Verkannter Wasserschlauch (<i>Utricularia australis</i>), Krebsschere (<i>Stratiotes aloides</i>), Einfacher Igelkolben (<i>Sparganium emersum</i>), Schwimmendes Laichkraut (<i>Potamogeton natans</i>), Spreizender Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus circinatus</i>)</p> <p><u>Teichröhrichte:</u> u. a. Schilf (<i>Phragmites australis</i>), Gelbe Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>), Breitblättriger und Schmalblättriger Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>, <i>T. angustifolia</i>), Froschlöffel (<i>Alisma plantago-aquatica</i>), Wasserschwaden (<i>Glyceria maxima</i>), Fluss-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>), Aufrechter Igelkolben (<i>Sparganium erectum</i>), Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>), Schwanenblume (<i>Butomus umbellatus</i>).</p>	<p>Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit dem Lebensraumtyp betrachtet.</p>
<p>Säugetiere:</p> <p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	<p>Der Fischotter wird in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und wird somit betrachtet.</p>
<p>Vögel:</p> <p>Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Zwergtaucher (<i>Tachyaptus ruficollis</i>), Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind der Zwergtaucher und die Trauerseeschwalbe für den Erhaltungszustand maßgeblich.</p> <p>Der LRT 3150 – Teilbereich Große Aue befindet sich im Kartiergebiet Ni-B-11. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Trauerseeschwalbe, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher und Haubentaucher wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht nachgewiesen (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie) und werden bezogen auf die Teilfläche Große Aue nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p> <p>Das Teichhuhn wurde nahe des LRT – Teilfläche Große Aue nachgewiesen und wird im Weiteren betrachtet.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	Der LRT 3150 – Teilbereich Wellier Kolk befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Vorsorglich werden alle genannten Vogelarten betrachtet.
Fische: Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Moderlieschen (<i>Leucaspis delineatus</i>), Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>) Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind alle genannten Arten für den Erhaltungszustand maßgeblich. Sie werden als charakteristische Arten in die Betrachtung eingestellt.
Amphibien: Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i> ; nur Elbtalau, NO-Niedersachsen), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i> , speziell in Elbtalau, NO-Niedersachsen), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch für den Erhaltungszustand maßgeblich. Der LRT im Bereich der Teilfläche Große Aue befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes der Erfassung der Amphibien. Auf der Grundlage von Luftbildern und Karten wurden alle Gewässer im Untersuchungsgebiet ermittelt. Im Zuge einer Übersichtskartierung wurden diese auf ihre potentielle Eignung als Amphibienlebensraum überprüft (vgl. Kap. 6.2.4 der Anlage 12 Umweltstudie). Ein Teil des LRT 3150 wurde aufgrund seiner geringen potentiellen Eignung als Amphibienlebensraum für eine Detailkartierung nicht ausgewählt. Bei dem anderen Teil wurden die genannten Arten im Rahmen der Detailkartierungen nicht nachgewiesen. Die Amphibien werden für die Teilfläche Große Aue nicht in die weitere Betrachtung eingestellt. Der LRT 3150 – Teilfläche Wellier Kolk befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Vorsorglich werden die genannten Amphibien betrachtet.
Reptilien: Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	Gemäß DRACHENFELS, 2015 ist die Artengruppe der Reptilien für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich.
Wirbellosenarten: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, sind nährstoffreiche Gewässer Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, darunter zahlreiche Libellenarten. Hervorzuheben ist hier die Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>), die an Krebschere als Eiablagesubstrat gebunden ist.	Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind u.a. die Grüne Mosaikjungfer, die Keilflecklibelle und die Weidenjungfer für den Erhaltungszustand maßgeblich. Vorhabenbedingt erfolgen weder eine direkte Flächeninanspruchnahme und indirekte Wirkungen innerhalb des LRT 3150 – Teilfläche Große Aue, sodass möglicher Lebensraum für die drei o.g. Libellenarten nicht betroffen ist. Sie werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt. Der LRT 3150 – Teilfläche Wellier kann von indirekten Wirkungen (Zufluss von Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung) betrof-

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	fen sein. Eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt auch hier nicht. Die Wirbellosenarten werden bezogen auf mögliche indirekte Wirkungen in die weitere Betrachtung eingestellt.
Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)⁶	
<p>Pflanzenarten:</p> <p><u>Baumarten:</u> Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>); Begleitbaumarten: Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) u. a.</p> <p><u>Straucharten:</u> Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Rote Johannisbeere (<i>Ribes rubrum</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) u. a.</p> <p><u>Arten der Krautschicht:</u> Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i>), Sumpf-Segge (<i>Carex acutiformis</i>), Hängende Segge (<i>Carex pendula</i>), Winkel-Segge (<i>Carex remota</i>), Dünnährige Segge (<i>Carex strigosa</i>), Wechselblättriges Milzkraut (<i>Chrysosplenium alternifolium</i>), Gegenblättriges Milzkraut (<i>Chrysosplenium oppositifolium</i>), Alpen-Hexenkraut (<i>Circaea alpina</i>), Mittleres Hexenkraut (<i>Circaea x intermedia</i>), Sumpfpippau (<i>Crepis paludosa</i>), Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>), Waldschachtelhalm (<i>Equisetum sylvaticum</i>), Riesen-Schachtelhalm (<i>Equisetum telmateia</i>), Riesen-Schwengel (<i>Festuca gigantea</i>), Wald Gelbstern (<i>Gagea lutea</i>), Bach-Nelkenwurz (<i>Geum rivale</i>), Großes Springkraut (<i>Impatiens noli-tangere</i>), Hain-Gilbweiderich (<i>Lysimachia nemorum</i>), Straußenfarn (<i>Matteuccia struthiopteris</i>), Lockerblütiges Rispengras (<i>Poa remota</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>), Scharbockskraut (<i>Ranunculus ficaria</i>), Blut-Ampfer (<i>Rumex sanguineus</i>), Hain-Sternmiere (<i>Stellaria nemorum</i>), Kleiner Baldrian (<i>Valeriana dioica</i>), Berg-Ehrenpreis (<i>Veronica montana</i>) u. a.</p> <p><u>Moose:</u> Bach-Kurzbüchsenmoos (<i>Brachythecium rivulare</i>), Glänzendes Flügelblattmoos (<i>Hookeriana lucens</i>), Wellenblättriges Schiefstermoos (<i>Plagiomnium undulatum</i>), Punktiertes Wurzelstermoos (<i>Rhizomnium punctatum</i>), Filziges Haarkelchmoos (<i>Trichocolea tomentella</i>) u. a.</p>	Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit dem Lebensraumtyp betrachtet.
<p>Säugetiere:</p> <p>Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	<p>Der Fischotter wird in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und wird somit betrachtet.</p> <p>Gemäß der Verbreitungskarte in den Vollzugshinweisen des NLWKN 2011c gibt es keine Nachweise des Bibers im Landkreis Nienburg/Weser. Der Biber wird nicht in die Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Vögel:</p>	<p>Der LRT 91E0* befindet sich im Kartiergebiet Ni-B-11. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Kleinspecht, Mittelspecht, Waldschnepfe, Nachtigall und Pirol</p>

⁶ Für die Darstellung der charakteristischen Arten wurde der vorläufige, nicht amtliche Entwurf des Vollzugshinweises für den Lebensraumtyp 91E0* (Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässer), Stand Januar 2010 zur fachlichen Orientierung herangezogen. Gemäß den Angaben des NLWKN wird der o. g. Vollzugshinweis derzeit überarbeitet. Somit ist der Entwurf nicht zitierfähig, da z. B. alle Tabellen und Verbreitungskarten veraltet sind.

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>), Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	<p>wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht nachgewiesen (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie).</p> <p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 werden in Bewertungsgrenzfällen Vogelarten, insbesondere Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall und Pirol für die Bewertung des Erhaltungszustandes herangezogen.</p> <p>Die Arten, die gemäß Erfassung des Bestandes an Brutvögeln nicht nachgewiesen wurden, werden nicht weiter betrachtet.</p> <p>Der Eisvogel und die Weidenmeise werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
Schmetterlinge: charakteristisch und auffällig sind u. a. die Eulenfalter Rotes und Blaues Ordensband (<i>Catocala nupta</i> und <i>C. fraxini</i>)	Gemäß DRACHENFELS, 2015 ist die Artengruppe der Schmetterlinge für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich.
Käfer: Erlen-Blattkäfer (<i>Agelastica alni</i>)	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 werden in Bewertungsgrenzfällen Käfer (Laufkäfer nasser Standorte, Totholzbewohner) für die Bewertung des Erhaltungszustandes herangezogen.</p> <p>Nach einer faunistischen Übersichtsbegehung im Planfeststellungsabschnitt 7 konnten keine geeigneten Habitate für das Vorkommen totholzbewohnender Käfer identifiziert werden.</p> <p>Da nicht direkt in den LRT 91E0* eingegriffen wird und keine negativen Fernwirkungen durch das Vorhaben auf den Erlen-Blattkäfer zu erwarten sind, wird die Artengruppe der Käfer im Folgenden nicht weiter betrachtet.</p>

Fazit

In die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 4.1.7) werden die folgenden charakteristischen Arten einbezogen:

Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg

- Teichhuhn im Zusammenhang mit LRT 3150
- Fische im Zusammenhang mit dem LRT 3150 (Auflistung der Fischarten s. Tabelle 4)
- Eisvogel und Weidenmeise im Zusammenhang mit LRT 91E0*

Teilfläche Große Wellier Kolk

- Vögel im Zusammenhang mit LRT 3150 (Auflistung der Vogelarten s. Tabelle 4)
- Fische im Zusammenhang mit dem LRT 3150 (Auflistung der Fischarten s. Tabelle 4)

- Amphibien im Zusammenhang mit dem LRT 3150 (Auflistung der Amphibienarten s. Tabelle 4)
- Wirbellose im Zusammenhang mit dem LRT 3150 (Auflistung der Wirbellosenarten s. Tabelle 4)

Sonstige für die Schutz- und Erhaltungsziele relevanten Strukturen und / oder Funktionen

Weitere relevante Strukturen und / oder Funktionen sind nicht vorhanden.

4.1.7 Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

4.1.7.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg

In die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind, wie oben beschrieben, die

- FFH-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“
- FFH-LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“

einzustellen.

Tabelle 5: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung
<ul style="list-style-type: none"> • FFH-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>“ <p>Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 3150 (vgl. Abbildung 8 und Abbildung 9) ist auszuschließen.</p> <p>Der LRT befindet sich außerhalb der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung. Die Arbeitsflächen der am nächsten gelegenen Rückbaumasten befinden sich mindestens rd. 150 m (Mast 027 und 028) bzw. rd. 370 m (Mast 031) Entfernung zum LRT. Eine Einleitung des Wassers aus der bauzeitlichen Wasserhaltung in den FFH-LRT findet ebenfalls nicht statt.</p> <p>Das Erhaltungsziel: „Erhaltung/Entwicklung natürlicher und naturnaher nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten“ wird im Planfeststellungsabschnitt 7 im Zuge der baubedingten Arbeiten zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung sowie der Umlegung der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) nicht beeinträchtigt.</p>

Mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

- FFH-LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 91E0* (vgl. Abbildung 9) ist auszuschließen.

Der LRT liegt außerhalb der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung der Rückbaumasten. Die Arbeitsflächen der am nächsten gelegenen Rückbaumasten befinden sich mindestens rd. 120 m (Mast 027) bzw. rd. 170 m (Mast 028) Entfernung zum LRT. Eine Einleitung des Wassers aus der Wasserhaltung in den FFH-LRT findet ebenfalls nicht statt.

Erhaltungsziele wurden, wie oben beschrieben, für den LRT (noch) nicht formuliert. Eine Beeinträchtigung des FFH-LRT ist aber in jedem Fall ausgeschlossen.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 4) werden die folgenden charakteristischen Arten im Zusammenhang mit den LRT 3150 und 91E0* betrachtet:

- Teichhuhn im Zusammenhang mit LRT 3150
- Fische im Zusammenhang mit dem LRT 3150 (Auflistung der Fischarten s. Tabelle 4)
- Eisvogel und Weidenmeise im Zusammenhang mit LRT 91E0*.

Teichhuhn im Zusammenhang mit LRT 3150

In den Bereichen des LRT 3150 findet keine direkte Flächeninanspruchnahme statt. Potentielle Bruträume der Art gehen dementsprechend nicht verloren. Durch Baustellenverkehr und –betrieb können bauzeitlich Störungen auftreten. Die Fluchtdistanz des Teichhuhns beträgt gemäß BERNOTAT ET AL, 2018 40 m. Bauzeitliche Störungen befinden sich außerhalb dieser Fluchtdistanz. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet nur punktuell statt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Teichhuhns im LRT 3150 sind auszuschließen.

Fische im Zusammenhang mit dem LRT 3150

Der LRT 3150 ist potentieller Lebensraum für verschiedene Fischarten. Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb der Bereiche des LRT 3150, sodass möglicher Lebensraum für Fische nicht betroffen ist. Die Absenkungsbereiche der nahe gelegenen Rückbaumasten überlagern sich nicht mit dem LRT. Eine Zuführung von Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung in den LRT 3150 erfolgt ebenfalls nicht, weshalb Auswirkungen auf die Fische des LRT 3150 ausgeschlossen werden können.

Eisvogel und Weidenmeise im Zusammenhang mit LRT 91E0*

Im Bereich des LRT 91E0* findet keine direkte Flächeninanspruchnahme statt. Potentielle Bruträume der Arten gehen dementsprechend nicht verloren. Durch Baustellenverkehr und –betrieb können bauzeitlich Störungen auftreten. Der Eisvogel und die Weidenmeise zählen gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet nur punktuell statt. Erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Vogelarten im LRT 91E0* sind auszuschließen.

FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue – Wellier Kolk

In die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ist der

- FFH-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“

einzustellen. Weitere LRT sind nicht vorhanden bzw. stehen nicht im Einflussbereich der vorhabenbedingten Wirkungen.

Tabelle 6: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Umfeld des FFH-Gebietes		
Mögliche bauzeitliche Zuführung von Wasser über den Bruch- und Kolkgraben westlich und einen Graben südlich des Wellier Kolks (LRT 3150) im FFH-Gebiet aus der bauzeitlichen Wasserhaltung von drei Rückbaustandorten und zwei Neubaustandorten	<ul style="list-style-type: none"> Mögliche bauzeitliche Veränderungen der Standortbedingungen des LRT 3150 	<p>Bauzeitliche Veränderungen der Standortbedingungen des LRT 3150 können durch ggf. erhöhte Schwebstofffrachten, ggf. erhöhten Eisen- und / oder ggf. verminderte Sauerstoffgehalte auftreten.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Stillgewässers, einschließlich der naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund möglicher bauzeitlicher Veränderungen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 4) werden die folgenden charakteristischen Arten im Zusammenhang mit dem LRT 3150 betrachtet:

- Vögel im Zusammenhang mit LRT 3150 (Auflistung der Vogelarten s. Tabelle 4)
- Fische im Zusammenhang mit dem LRT 3150 (Auflistung der Fischarten s. Tabelle 4)
- Amphibien im Zusammenhang mit dem LRT 3150 (Auflistung der Amphibienarten s. Tabelle 4)
- Wirbellose im Zusammenhang mit dem LRT 3150 (Auflistung der Wirbellosenarten s. Tabelle 4)

Charakteristische Vogelarten im LRT 3150 sind Trauerseeschwalbe, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Haubentaucher und Teichhuhn. Der LRT ist ein potenzieller Lebensraum für diese Arten. Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT. Potenzielle Bruträume der charakteristischen Vogelarten gehen nicht verloren. Die bauzeitlich zu nutzenden Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich in mindestens rd. 350 m bis 800 m Entfernung südwestlich und westlich des LRT. Bei BERNOTAT ET AL., 2018 werden die Fluchtdistanzen für die oben genannten

ten Arten mit 200 m, 120 m, 100 m und 40 m angegeben. Die bauzeitlichen Störungen befinden sich somit außerhalb der Fluchtdistanzen. Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten im LRT 3150 sind auszuschließen.

Der LRT 3150 ist zudem potenzieller Lebensraum für die Fische, Amphibien und Wirbellosenarten, die in Tabelle 4 aufgelistet sind. Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT, so dass möglicher Lebensraum für genannten Tierarten nicht betroffen ist. Durch die mögliche bauzeitliche Zuführung von Wasser über den Bruch- und Kolkgraben westlich und einen Graben südlich des Wellier Kolks außerhalb des FFH-Gebietes in den Wellier Kolk (LRT 3150) im FFH-Gebiet aus der bauzeitlichen Wasserhaltung von eines Rückbaustandortes können mögliche bauzeitliche Veränderungen der Standortbedingungen für die o. g. Tierartengruppen auftreten.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Vorhabenseitig werden bei der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen in Fließgewässer die folgenden technischen Maßnahmen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V 2 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan):

- Das einzuleitende Grundwasser wird auf Parameter für Eisen, Sauerstoffgehalt und weitere Werte (Ammonium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Färbung) untersucht.
- Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) eingesetzt.
- Bei O₂-Gehalten des geförderten Wassers, der unterhalb der Vorgabe der Unteren Wasserbehörde liegt, wird eine Anreicherung des Grundwassers mit Sauerstoff vorgenommen (z.B. in einem Absetzbecken).
- Bei Eisengehalten (Fe_{ges}-Werten) des geförderten Wassers, die über den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde liegen, wird eine Enteisung des Grundwassers vorgenommen (z.B. durch eine mobile Enteisungsanlage).
- Das Wasser aus der Wasserhaltung wird vor Einleitung in Gewässer durch die Anwendung schadstoffspezifischer Filter gereinigt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp 3150 einschließlich der charakteristischen Arten auszuschließen.

4.1.7.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg

Teichfledermaus

Es ist davon auszugehen, dass die Teichfledermaus auch die Bereiche des FFH-Gebiets bejagt, die sich innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens befinden. Auch in den beiden kleinen nördlich der Großen Aue gelegenen Teilbereichen des FFH-Gebiets ist ein Vorkommen der Art möglich. Sommerquartiere der Teichfledermaus können sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen verortet sein.

Im FFH-Gebiet selbst kommt es nicht zu einer Flächeninanspruchnahme und somit nicht von einem Verlust von Strukturen, die für die Funktion als Jagdlebensraum für die Teichfledermaus von Bedeutung sind. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen finden nicht statt, so dass Störungen von jagenden Fledermäusen nicht auftreten.

Das Erhaltungsziel „Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln“ wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

Fischotter

Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter die Große Aue und ihre Randbereiche sowie in der Nachbarschaft befindliche Stillgewässer als Lebensraum und Wanderroute nutzt.

Innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Die Arbeitsflächen, einschließlich der dort vorhandenen Baugrube der nahe des FFH-Gebietes / im Umfeld des FFH-Gebietes befindlichen Rückbaumasten (Masten 025 – 033 der 220-kV-Bestandsleitung und Mast 031 der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003), können jedoch im Bereich von Wanderungswegen des Fischotters liegen. Zudem werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung zum Schutz der Großen Aue während des Seileinzugs nördlich und südlich des Gewässers, in rd. 10 – 15 m Entfernung zur Großen Aue im FFH-Gebiet, temporäre Schutzgerüste errichtet. Das südliche Schutzgerüst wird von Süden her über die temporäre Baustraße zum Mast 032 erreicht. Für das nördliche Schutzgerüst wird eine Baustraße von Westen her längs des FFH-Gebiets in einer Entfernung von rd. 15 m hergestellt. Außerdem werden für die Verlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 zwei Schutzgerüste nördlich und südlich der Großen Aue (in rd. 10 m und rd. 15 m Entfernung zum Schutzgebiet) errichtet. Für die Errichtung der temporären Schutzgerüste ist die Herstellung von Baugruben nicht erforderlich. Eine Gefährdung des Fischotters während seiner nächtlichen Wanderungen besteht nicht. Da ein nächtlicher Betrieb mit einer nächtlichen Beleuchtung der Arbeitsflächen und Lärmemissionen nicht stattfinden wird, sind Störungen des Fischotters durch den Baustellenverkehr und -betrieb nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung weiteren Untersuchungen (Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017 (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, STAND OKTOBER 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1 (RICHTER, M., 2015), Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)) ist davon auszugehen, dass auch an den Fließgewässern Klampnergraben und Sarninghäuser Meerbach außerhalb des FFH-Gebietes Wanderungen des Fischotters stattfinden. Im Umfeld dieser Fließgewässer erfolgen bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen. Die Arbeitsfläche des Rückbaumasten 25 der 220-kV-Bestandsleitung liegt unmittelbar am Klampnergraben. Der Rückbau der Maststandorte 26 und 27 der 220-kV-Bestandsleitung findet im Umfeld des Sarninghäuser Meerbaches statt (in rd. 50 m – 100 m Entfernung zum Fließgewässer). Am Sarninghäuser Meerbach werden zudem Schutzgerüste errichtet. Der Neubaumast 3206 der geplanten 380-kV-Leitung einschließlich der temporären Arbeitsfläche ist in unmittelbarer Nähe des Sarninghäuser Meerbaches angeordnet. Im Bereich des Sarninghäuser Meerbaches befinden sich zudem Bereiche für ein bauzeitliches Provisorium. Somit ist festzustellen, dass sich Arbeitsflächen mit den entsprechenden Baugruben auch im Bereich möglicher Wanderungswege des Fischotters in der weiteren Umgebung des FFH-Gebietes befinden.

Tabelle 7: Fischotter (*Lutra lutra*) in der Teilfläche Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau von Bestandsleitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003)) im Umfeld der Großen Aue außerhalb des FFH-Gebietes und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Umfeld des Sarninghäuser Meerbaches und des Klampnerngrabens im weiteren Umfeld außerhalb des FFH-Gebietes		
Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von Wanderungswegen des Fischotters	- Bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	<p>Bauzeitlich können die Wanderungswege des Fischotters durch <u>Baustellenbetrieb und –verkehr</u> gestört werden. Dabei ist es möglich, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird.</p> <p>Für das Erhaltungsziel: „Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.“ ist</p> <p>- aufgrund der bauzeitlichen Störungen der Wanderungswege und Tötungen von Individuen durch Baustellenbetrieb eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p>

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau der Maststandorte 25 – 28 und 31 – 33 der 220-kV-Bestandsleitung, den Rückbau der Maststandorte 7 und 31 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie für den Neubau des Maststandortes 3206 geplanten 380-kV-Leitung werden abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Der Rückbau der Maststandorte 29 und 30 der der 220-kV-Bestandsleitung in der Niederung der Großen Aue erfolgt zur Schonung von Vegetationsbeständen im Umfeld eingeschränkt. Das Fundament des Masten verbleibt im Boden und die Stahlgittermaste werden unmittelbar über dem Fundament abgesägt. Somit kann auf die Anlage von Baugruben verzichtet werden. Somit wird auch die Tötung von Individuen vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 16 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Fischotter auszuschließen.

FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue – Wellier Kolk

Teichfledermaus

Im FFH-Gebiet selbst kommt es nicht zu einer Flächeninanspruchnahme und somit nicht von einem Verlust von Strukturen, die für die Funktion als Jagdlebensraum für die Teichfledermaus von Bedeutung sind. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen finden nicht statt, so dass Störungen von jagenden Fledermäusen nicht auftreten.

Das Erhaltungsziel „Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten und zu fördern.“ wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

Fischotter

Der Fischotter nutzt voraussichtlich den Wellier Kolk und auch die im Untersuchungsgebiet gelegenen Gräben im unmittelbaren Anschluss an den Wellier Kolk (Bruch- und Kolkgraben und südlich anschließender Graben) als Wanderroute.

Innerhalb des FFH-Gebietes findet keine Flächeninanspruchnahme statt. Eine Gefährdung des Fischotters während seiner nächtlichen Wanderungen besteht nicht. Da ein nächtlicher Betrieb mit einer nächtlichen Beleuchtung der Arbeitsflächen und Lärmemissionen nicht stattfinden wird, sind Störungen des Fischotters durch den Baustellenverkehr und -betrieb nicht zu erwarten.

Die Arbeitsflächen der Rückbaumasten 7 und 9 der 220-kV-Bestandsleitung und 7 der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) und der Neubaumasten 3227 und 3231 können im Bereich von Wanderungswegen des Fischotters liegen.

Unter Berücksichtigung weiteren Untersuchungen (Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017 (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, STAND OKTOBER 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1 (RICHTER, M., 2015), Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)) ist davon auszugehen, dass auch den Fließgewässern westlich und südlich des Wellier Kolks (Bruch- und Kolkgraben, Graben südlich) außerhalb des FFH-Gebietes Wanderungen des Fischotters stattfinden. Im Umfeld dieser Fließgewässer erfolgen bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen. Im Umfeld des Fließgewässers südlich des Wellier Kolks wird der Neubaumast 3227 in rd. 75 m Entfernung errichtet. Die dazugehörige Arbeitsfläche liegt rd. 50 m entfernt. Eine Seilzugfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Fließgewässer. Die Arbeitsfläche für den Rückbaumasten 7 der 220-kV-Bestandsleitung ist ebenfalls nahe am Fließgewässer angeordnet. Der Neubaumast 3231 wird in der Nähe des Fließgewässers gebaut. Die temporären Arbeitsflächen werden in unmittelbarer Nähe des Fließgewässers vorgesehen. Zum Teil wird das Fließgewässer temporär überbaut. Bevor der Neubaumast 3231 errichtet wird, muss der Rückbaumast 7 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) abgebaut werden. Die temporären Arbeitsflächen des Rückbaumasten ragen bis an das Fließgewässer heran. Die Arbeitsflächen am Rückbaumast 009 der 220-kV-Leitung liegen in der Nähe des Bruch- und Kolkgrabens. Somit ist festzustellen, dass sich Arbeitsflächen mit den entsprechenden Baugruben auch im Bereich möglicher Wanderungswege des Fischotters in der weiteren Umgebung des FFH-Gebietes befinden.

Tabelle 8: Fischotter (*Lutra lutra*) in der Teilfläche Große Aue – Wellier Kolk – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Umfeld des Bruch- und Kolkgrabens westlich und eines Grabens südlich des Wellier Kolks und Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) am Graben südlich des Wellier Kolks außerhalb des FFH-Gebietes und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung in der Nähe eines Grabens südlich des Wellier Kolks außerhalb des FFH-Gebietes		
Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von Wanderungswegen des Fischotters	- Bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	<p>Bauzeitlich können die Wanderungswege des Fischotters durch <u>Baustellenbetrieb und –verkehr</u> gestört werden. Dabei ist es möglich, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird.</p> <p>Für das Erhaltungsziel: „Zur Erhaltung der Art sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwälder und Überschwemmungsareale zu erhalten und zu entwickeln. Die Gewässer und Gewässersysteme dienen weiter auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern.“ ist</p> <p>- aufgrund der bauzeitlichen Störungen der Wanderungswege und Tötungen von Individuen durch Baustellenbetrieb eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p>

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau der Maststandorte 7 und 9 der 220-kV-Bestandsleitung, den Rückbau der Maststandorte 7 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie für den Neubau der Maststandorte 3227 und 3231 der geplanten 380-kV-Leitung werden abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Fischotter auszuschließen.

4.1.8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Im beantragten Planfeststellungsabschnitt 7 ist im Bereich und im Umfeld des FFH-Gebiets der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung zwischen Düdinghausen und Landesbergen sowie die Umverlegung der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) westlich von Sarninghausen geplant.

Der Neubau der 380-kV-Leitung mit Querung des FFH-Gebietes wird mit dem Planfeststellungsabschnitt 6 beantragt. Der Rückbau der Masten im Planfeststellungsabschnitt 7 und der Neubau der Mas-

ten im Planfeststellungsabschnitt 6 finden nicht zeitgleich statt. Die bauzeitlichen Wirkungen des Vorhabens überlagern sich nicht mit den Wirkungen des Vorhabens in Planfeststellungsabschnitt 6. Kumulative Wirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, treten nicht auf.

Im Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens im Bereich der Teilfläche Wellier Kolk befindet sich eine genehmigte Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen Henne Kies + Sand GmbH. Die Genehmigungsunterlagen wurden im September 2018 erstellt (IDN, 2018). Die folgende Abbildung zeigt das geplante Vorhaben und den Endzustand des Kiesabbaus.

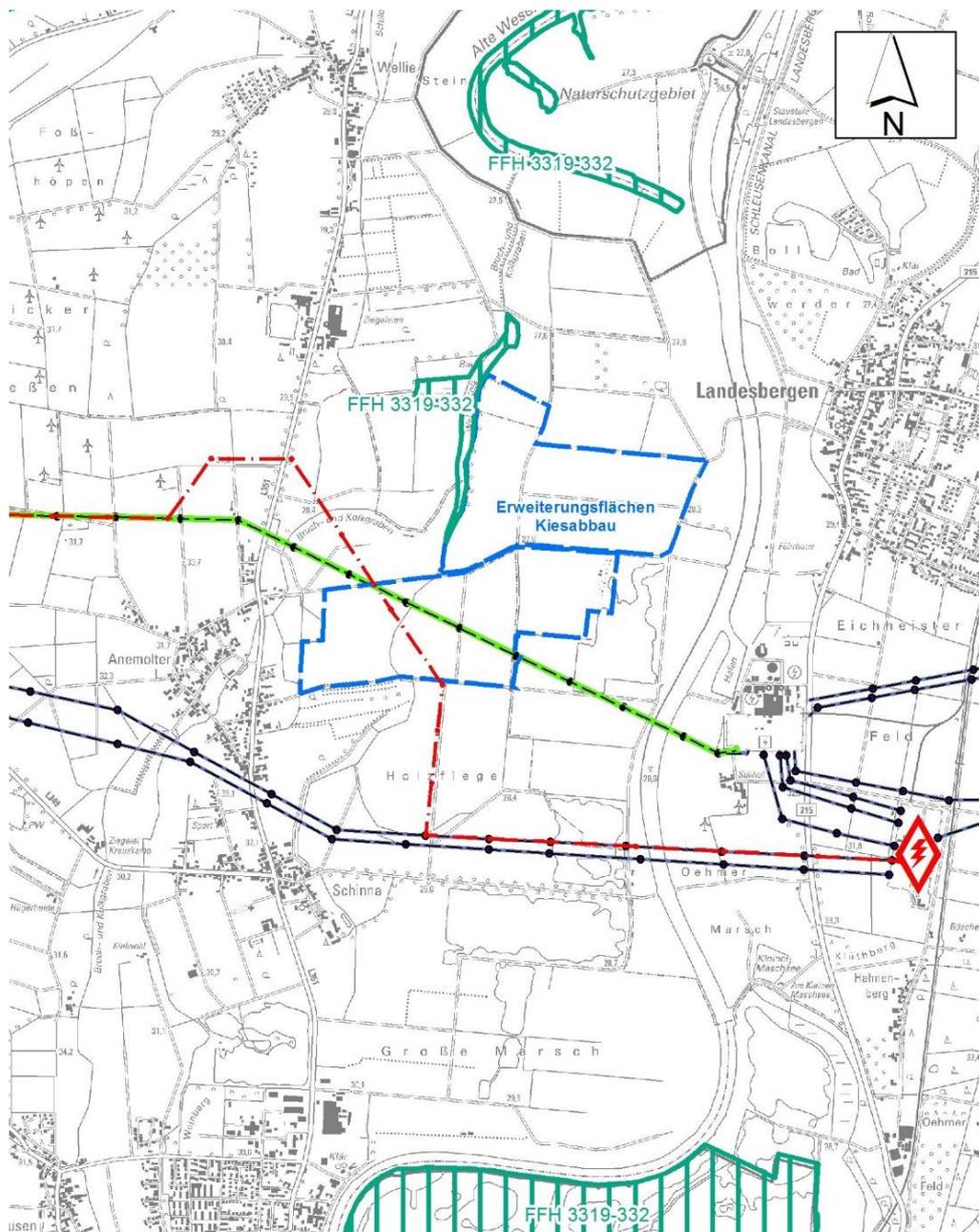


Abbildung 11: Lage des Vorhabens und des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen im Umfeld des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Wellier Kolk (grüne Linie = Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, rote Linie = geplanten 380-kV-Leitung)

In den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 108 und 109 NWG zum Kieswerk Landesbergen – Nördliche und westliche Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Landesbergen (IDNA, 2018) wird dargestellt, dass für das Kieswerk eine 2. Erweiterung und eine Änderung der 1. Erweiterung beantragt wurde. Die Gesamtgröße des Abbaus beträgt rd. 170 ha. Die Abgrabungsdauer des Kiesabbaus wird mit 31 Jahren angegeben. Im Bereich der Abbauflächen werden ein Saugbagger, ein Hydraulikbagger, eine Kettenraupe und drei Dumper eingesetzt. Das vorhandene Kieswerk Landesbergen wird weiter genutzt. Die derzeitige Erschließung zum vorhandenen Kieswerk wird weiterhin genutzt. Der Abtransport des gewonnenen Materials wird wie bisher mit LKW über die Verbindungsstraße Anemolter – Landesbergen abgewickelt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde für das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg eine FFH-Vorprüfung (IDNB, 2018) durchgeführt. Als Wirkfaktoren der Erweiterung des Bodenabbaus werden genannt:

- direkte Flächeninanspruchnahme
Verlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (vorwiegend Acker), Folgenutzung für die gesamte Vorhabenfläche ist Naturschutz, nur am Südwestrand der westlich Erweiterung ist eine stille Erholungsnutzung möglich
- abbau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
dazu zählen die abbaubedingte Beunruhigung der Fauna durch Lärmimmissionen und durch Lichtimmissionen, die Störung der Fauna durch Scheuchwirkungen oder Erschütterungen, die Beeinträchtigung der Biotope durch Veränderungen der Bodenwasserverhältnisse

In der folgenden Tabelle werden unter Berücksichtigung der FFH-Vorprüfung (IDNB, 2018) zum Bodenabbau und der Ausführungen in Kap. 4.2.7 die Auswirkungen zusammengestellt. Es wird dargestellt, ob und in welcher Weise für das geplante Vorhaben 380-kV-Leitung Stade –Landesbergen BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen LH-10-3039 ein Zusammenwirken beider Vorhaben zu berücksichtigen ist und ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele unter Berücksichtigung eines Zusammenwirkens auftreten werden.

Tabelle 9: Auswirkungen der Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerks Landesbergen und der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg

Wirkfaktoren der Erweiterung des Bodenabbaus und der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039	Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Beurteilung kumulativer Wirkungen auf die Erhaltungsziele
Flächeninanspruchnahme			
<u>Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen</u> Anlage- und betriebsbedingt sind die folgenden Wirkfaktoren zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Flächeninanspruchnahme außerhalb des FFH-Gebietes im Bereich der Abbauflächen - Verlegung des Schinnaer Grabens außerhalb des FFH-Gebietes 	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtypen, die Teichfledermaus und den Fischotter durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Abbauflächen außerhalb des FFH-Gebietes liegt nicht vor.	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtypen, die Teichfledermaus und den Fischotter liegt nicht vor, da die Flächeninanspruchnahme außerhalb des FFH-Gebietes stattfindet.	Kumulative Wirkungen treten nicht auf.
<u>Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039</u> Bau- und anlagebedingt sind die folgenden Wirkfaktoren zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehende bauzeitliche Flächeninanspruchnahme außerhalb des FFH-Gebietes - Dauerhafte, relativ kleinflächige Flächeninanspruchnahme außerhalb des FFH-Gebietes im Bereich der Maststandorte 			

Wirkfaktoren der Erweiterung des Bodenabbaus und der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039	Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Beurteilung kumulativer Wirkungen auf die Erhaltungsziele
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
<p><u>Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen</u></p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind die folgenden Wirkfaktoren zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Wasserstandsänderungen im Wellier Kolk - Bauzeitliche Störungen durch die Verlegung des Schinnaer Grabens außerhalb des FFH-Gebietes - Lärm, Licht, Scheuchwirkungen durch den Abbaubetrieb 	<p>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele liegt nicht vor.</p> <p><u>Mögliche Wasserstandsänderungen</u></p> <p>Im FFH-Gebiet ist der Lebensraumtyp 3150 von möglichen Wasserstandsänderungen nicht betroffen, da sich der Seespiegel vorhabenbedingt nicht verändern wird.</p> <p>Mit zunehmender Entfernung von der Uferlinie des Wellier Kolks kommt es zu einer Aufhöhung des Grundwassers im Bereich des Lebensraumtyps LRT 91E0* (gemäß der Biotoptypenkartierung von IDN, 2015) im FFH-Gebiet. Diese hat keine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 91E0* zur Folge. Durch die Anhebung der Grundwasserstände ist von einer potenziellen Verbesserung der Standortbedingungen auszugehen.</p> <p>Die Wasserstandsänderung führt nicht zu einer Veränderung der Nahrungsgründe des Fischotters im FFH-Gebiet.</p> <p><u>Bauzeitliche Störungen durch die Verlegung des Schinnaer Grabens</u></p> <p>Durch die bauzeitlichen Störungen aufgrund der Verlegung des Schinnaer Grabens außerhalb des FFH-Gebietes besteht keine Betroffenheit der Teichfledermaus, da die Arbeiten in den Wintermonaten außerhalb der Aktivitätszeit der Art durchgeführt werden. Für den Fischotter ist der Schinnaer Graben Teil des als Wanderkorridor genutzten</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele liegt nicht vor.</p> <p><u>Bauzeitliche Grundwasserhaltung</u></p> <p>Die Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Grundwasserhaltung an den Rückbaumasten / Neubaumasten ragen nicht in das FFH-Gebiet hinein. FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in den Graben südlich des Wellier Kolks</u></p> <p>Die bauzeitliche Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung in einen Graben, der in den Wellier Kolk mündet, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3150 im FFH-Gebiet führen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung (vgl. S. 53) wird das Erhaltungsziel nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Vorübergehender Lärm und Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr</u></p> <p>Vorübergehender Lärm und Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr finden außerhalb des FFH-Gebietes statt.</p> <p>Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Teichfledermaus in Jagdgebieten außerhalb des FFH-Gebietes treten nicht auf, da kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen erfolgen.</p>	<p>Die Wirk- und Zeiträume bezüglich der Wasserstandsänderung und der punktuellen, vorübergehenden Grundwasserhaltung überlagern sich nicht. Der jeweilige Wirkfaktor wird nicht verstärkt.</p> <p>Die Erweiterung des Bodenabbaus ist nicht mit Wirkfaktoren verbunden, die Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in gleicher Art verstärken.</p> <p>Von einer zeitlichen Überlagerung der bauzeitlichen Störungen durch die Verlegung des Schinnaer Grabens und den bauzeitlichen Störungen im Bereich von Arbeitsflächen und Zugewegungen zu Maststandorten ist nicht auszugehen.</p> <p>Durch die Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung im Zusammenhang mit der bauzeitliche Störung von Wanderungswegen des Fischotters treten keine Beeinträchtigungen während der Bauzeit der geplanten 380-kV-Leitung auf. Eine verstärkende Wirkung der Störungen des Fischotters durch die Verlegung des Schinnaer Grabens tritt somit nicht ein.</p> <p>Beide Vorhaben nutzen für den Abbaubetrieb bzw. den Baustellenbetrieb und –verkehr Zeiten außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Teichfledermaus und Fischotter.</p> <p>Kumulative Wirkungen treten nicht auf.</p>
<p><u>Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039</u></p> <p>Baubedingt sind die folgenden Wirkfaktoren zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitliche Grundwasserhaltung im Bereich der Maststandorte Rückbau / Neubau - Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in den Graben südlich des Wellier Kolks - Vorübergehender Lärm und Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr 	<p>Mit zunehmender Entfernung von der Uferlinie des Wellier Kolks kommt es zu einer Aufhöhung des Grundwassers im Bereich des Lebensraumtyps LRT 91E0* (gemäß der Biotoptypenkartierung von IDN, 2015) im FFH-Gebiet. Diese hat keine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 91E0* zur Folge. Durch die Anhebung der Grundwasserstände ist von einer potenziellen Verbesserung der Standortbedingungen auszugehen.</p> <p>Die Wasserstandsänderung führt nicht zu einer Veränderung der Nahrungsgründe des Fischotters im FFH-Gebiet.</p> <p><u>Bauzeitliche Störungen durch die Verlegung des Schinnaer Grabens</u></p> <p>Durch die bauzeitlichen Störungen aufgrund der Verlegung des Schinnaer Grabens außerhalb des FFH-Gebietes besteht keine Betroffenheit der Teichfledermaus, da die Arbeiten in den Wintermonaten außerhalb der Aktivitätszeit der Art durchgeführt werden. Für den Fischotter ist der Schinnaer Graben Teil des als Wanderkorridor genutzten</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele liegt nicht vor.</p> <p><u>Bauzeitliche Grundwasserhaltung</u></p> <p>Die Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Grundwasserhaltung an den Rückbaumasten / Neubaumasten ragen nicht in das FFH-Gebiet hinein. FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in den Graben südlich des Wellier Kolks</u></p> <p>Die bauzeitliche Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung in einen Graben, der in den Wellier Kolk mündet, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3150 im FFH-Gebiet führen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung (vgl. S. 53) wird das Erhaltungsziel nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Vorübergehender Lärm und Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr</u></p> <p>Vorübergehender Lärm und Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr finden außerhalb des FFH-Gebietes statt.</p> <p>Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Teichfledermaus in Jagdgebieten außerhalb des FFH-Gebietes treten nicht auf, da kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen erfolgen.</p>	<p>Die Wirk- und Zeiträume bezüglich der Wasserstandsänderung und der punktuellen, vorübergehenden Grundwasserhaltung überlagern sich nicht. Der jeweilige Wirkfaktor wird nicht verstärkt.</p> <p>Die Erweiterung des Bodenabbaus ist nicht mit Wirkfaktoren verbunden, die Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in gleicher Art verstärken.</p> <p>Von einer zeitlichen Überlagerung der bauzeitlichen Störungen durch die Verlegung des Schinnaer Grabens und den bauzeitlichen Störungen im Bereich von Arbeitsflächen und Zugewegungen zu Maststandorten ist nicht auszugehen.</p> <p>Durch die Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung im Zusammenhang mit der bauzeitliche Störung von Wanderungswegen des Fischotters treten keine Beeinträchtigungen während der Bauzeit der geplanten 380-kV-Leitung auf. Eine verstärkende Wirkung der Störungen des Fischotters durch die Verlegung des Schinnaer Grabens tritt somit nicht ein.</p> <p>Beide Vorhaben nutzen für den Abbaubetrieb bzw. den Baustellenbetrieb und –verkehr Zeiten außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Teichfledermaus und Fischotter.</p> <p>Kumulative Wirkungen treten nicht auf.</p>

Wirkfaktoren der Erweiterung des Bodenabbaus und der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039	Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Beurteilung kumulativer Wirkungen auf die Erhaltungsziele
	<p>Gewässerverbundes. Dieser wird bei der Verlegung des Schinnaer Grabens bauzeitlich potenziell gestört. Die bauzeitlichen Einschränkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.</p> <p><u>Lärm, Licht, Scheuchwirkungen durch den Abbaubetrieb</u></p> <p>Die Störungen finden außerhalb des FFH-Gebietes statt.</p> <p>Die Teichfledermaus ist gegenüber Lärm und zeitweiliger Beunruhigung durch den Abbaubetrieb im Jagdhabitat nicht empfindlich. Zudem finden die Störungen tagsüber außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Art statt. Die Beleuchtung des Landförderbandes führt nicht zu Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet und nicht zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten außerhalb des FFH-Gebietes.</p> <p>Der Fischotter ist gegenüber den Störungen und Scheuchwirkungen, die vom Abbaubetrieb ausgehen nicht empfindlich. Zudem erfolgt der Abbaubetrieb tagsüber und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit des Fischotters.</p>	<p>Eine Gefährdung des Fischotters während seiner nächtlichen Wanderungen besteht nicht. Da ein nächtlicher Betrieb mit einer nächtlichen Beleuchtung der Arbeitsflächen und Lärmemissionen nicht stattfinden wird.</p> <p>Bauzeitlich können die Wanderungswege des Fischotters außerhalb des FFH-Gebietes durch Baustellenbetrieb und –verkehr gestört werden. Dabei ist es möglich, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird. Unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Schadensvermeidung und –verminderung (vgl. S. 55) wird das Erhaltungsziel nicht beeinträchtigt.</p>	

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet 289 (DE 3319-332) „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ bestehen keine weiteren Pläne und Projekte, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

4.1.9 Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die LRT und Arten im detailliert untersuchten Bereich einschließlich der Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung gegeben.

Tabelle 10: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL				
LRT 3150 (Große Aue)	keine	-	-	ausgeschlossen
LRT 3150 (Wellier Kolk)	Mögliche bauzeitliche Zuführung von Wasser über den Bruch- und Kolkgraben und einen weiteren Graben	ja	nein	ausgeschlossen
LRT 91E0*	keine	-	-	ausgeschlossen
Arten des Anhangs II der FFH-RL				
Teichfledermaus (Große Aue, Wellier Kolk)	keine	-	nein	ausgeschlossen
Fischotter (Große Aue, Wellier Kolk)	Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von Wanderungswegen des Fischotters im näheren und weiteren Umfeld des FFH-Gebietes	ja	nein	ausgeschlossen
Charakteristischen Arten				
Teichhuhn und Fischarten im LRT 3150 (Große Aue)	keine	-	-	ausgeschlossen
Eisvogel und Weidenmeise im LRT 91E0* (Große Aue)	keine	-	-	ausgeschlossen
Vögel im LRT 3150 (Wellier Kolk)	keine	-	-	ausgeschlossen

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
Fischarten, Amphibienarten, Wirbellosenarten im LRT 3150	Mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes	ja	nein	ausgeschlossen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg sind offensichtlich auszuschließen.

4.2 EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen

4.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist ermittelt worden, dass für das EU-Vogelschutzgebiet Wesertalaue bei Landesbergen mit seinen Teilflächen Wellier Schleife und Domäne Stolzenau/Leese Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens nicht offensichtlich auszuschließen sind. Die Teilfläche Wellier Schleife umfasst einen ehemaligen Abschnitt der Weser, einen Abschnitt der Weser selbst und die umgebenden Acker- und Grünlandflächen. Die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese wird überwiegend von Wasserflächen geprägt, die durch Kiesabbau östlich der Weser bei Stolzenau entstanden sind.

Im Standarddatenbogen des NLWKN (letzte Aktualisierung Mai 2017) wird das EU-Vogelschutzgebiet als bedeutender Brut- und Rastplatz für Lebensgemeinschaften binnenländischer Gewässer charakterisiert. Es ist der bedeutendste binnenländische Brutplatz der Schwarzkopfmöwe, Brut- und Schlafplatz des Kormorans und Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel.

4.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele für die beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen sind in der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 177 "Wellier Schleife/Staufstufe Landesbergen" in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 24.10.2014 und in der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 176 "Domäne Stolzenau/Leese" in der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 22.06.2018 dargestellt.

Allgemeine Erhaltungsziele für die Teilfläche Wellier Schleife sind der Erhalt und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, die Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Bereitstellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats, die Vermeidung von Umwandlungen in landwirtschaftliche Sonderkulturen sowie die Freihaltung von Windenergieanlagen.

Spezielle Erhaltungsziele für die Teilfläche Wellier Schleife sind die Sicherung oder Wiederherstellung langfristiger überlebensfähiger Bestände der

Wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

a) Weißstorch – hier als Nahrungsgast wertbestimmend:

Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.

b) Singschwan – hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen,

Wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

a) Kormoran – hier als Brutvogel und als Gastvogel wertbestimmend:

Die höheren uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Brutplatz für die Brutkolonie und auch als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.

b) Gänsesäger hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungsraum zu erhalten.

als spezielle Erhaltungsziele die Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen für Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten:

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen sind als Rast- und Nahrungsfläche zu erhalten und zu entwickeln.

Für die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese werden als allgemeine Erhaltungsziele der Erhalt, die Entwicklung und die Förderung autotypischer Biotopkomplexe mit feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gehölzen und auwaldartigen Beständen, Grünland unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sowie Gewässern mit abwechslungsreichen Wassertiefen und amphibischen Zonen mit einzelnen Inseln und Spülsandflächen genannt.

Spezielle Erhaltungsziele für die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit langfristig überlebensfähiger Bestände der

wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

a) Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) – hier als Brutvogel wertbestimmend:

Durch den Erhalt bzw. Wiederherstellung von nahrungsreichen Kulturlandflächen (v.a. Grünland), sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld geeigneter Brutplätze. Freihaltung und Schaffung von vegetationsarmen Flächen, vor allem auch in Bezug auf die Inseln als Brutplatz. Diese sind vor Störungen zu schützen. Die Förderung, der Schutz und der Erhalt von Lach- und Sturmmöwenkolonien wirken sich ebenfalls positiv aus. Hierfür ist auch die Beruhigung der Gewässer von Vorteil.

b) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – hier als Nahrungsgast wertbestimmend:

Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.

c) Singschwan (*Cygnus cygnus*) – hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die störungsarmen Grünland- und andere landwirtschaftlich genutzte Flächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen. Als Ruhe- und Schlafplätze werden zudem größere, offene beruhigte Wasserflächen benötigt.

wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

a) Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) – hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.

b) Gänsesäger (*Mergus merganser*) – hier als Gastvogel wertbestimmend:
Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungs- und Ruheraum zu erhalten.

als maßgebliche avifaunistische Bestandteile die im Gebiet vorkommenden Arten der Nordischen Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Feldlerche. Hierfür ist gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie die Erhaltung störungsarmer Brut-, Ruhe- und Schlafplätze, sowie Nahrungsflächen erforderlich. Die störungsarmen Grünland-, Sukzessions-, Wald- und Gewässerflächen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgenannten Artengruppen und Arten sind zudem zum Teil gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt und/oder durch das BNatSchG streng bzw. besonders geschützt.

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen NLWKN (letzte Aktualisierung Mai 2017) nicht genannt.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden im Standarddatenbogen NLWKN, letzte Aktualisierung Mai 2017) nicht aufgeführt. Arten des Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten hingegen sind benannt worden. In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die in den Schutz- und Erhaltungszielen sowie im Standarddatenbogen genannten Arten gegeben.

Tabelle 11: Arten des Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen

Art nach des Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Spießente <i>Anas acuta</i>	m	90			1	h	B			C
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	m	6			1	h	B			B
Krickente <i>Anas crecca</i>	w	92			1	h	B			C
Krickente <i>Anas crecca</i>	n	0 - 1			1	h	B			C
Pfeifente <i>Anas penelope</i>	m	131			1	h	B			C
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	w	1.022			1	h	B			C
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	n	10			1	h	B			C

Art nach des Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	m	142			1	h	B			B
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	w	1.850			1	h	B			C
Graugans <i>Anser anser</i>	m	691			1	h	B			B
Graugans <i>Anser anser</i>	n	29			1	h	B			C
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	w	1.416			1	h	B			B
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	m	111			1	h	B			C
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	w	160			1	h	B			B
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	w	952			1	h	B			A
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	n	8			1	h	B			C
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	m	16			1	h	B			C
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	m	87			1	h	B			B
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	m	14			1	h	B			C
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	n	0 - 1			1	h	B			C
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	n	1			1	h	B			B
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	n	0 - 1			1	h	B			C
Zwergschwan <i>Cygnus columbianus bewickii</i>	m	2			1	s	B			C
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	w	300			2	h	C			A
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	n	1			1	h	B			C
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	w	121			1	h	B			B

Art nach des Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	m	293			1	h	B			B
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	n	14			1	h	B			C
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	m	1			1	h	B			C
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	n	3			1	h	B			C
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	n	2			1	h	B			C
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	m	60			1	h	B			C
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	n	2			1	h	B			C
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	m	135			1	h	B			C
Mantelmöwe <i>Larus marinus</i>	m	2			1	s	B			C
Schwarzkopfmöwe <i>Larus melanocephalus</i>	e				1	w	B			A
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	m	400			1	h	B			C
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	n	21 -50			1	h	B			C
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	n	25			1	h	B			C
Zwergsäger <i>Mergus albellus</i>	w	50			1	h	B			A
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	w	106			1	h	B			A
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	n	1			1	w	B			C
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	n	21			1	h	B			C

Art nach des Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	n	140			1	h	B			A
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	m	209			1	m	B			A
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	m	7			1	m	B			C
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	w	73			1	h	B			B
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	n	7			1	h	B			C
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	n	0 - 1			1	h	B			C
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	m	19			1	m	B			C
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	m	3			1	h	B			C
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	n	1			1	h	B			C
Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i>	m	3			1	m	B			C
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	m	20			1	h	B			C

Erläuterungen zu Tabelle 3:

Status:

e = gelegentlich einwandernd, unbeständig

m = Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging

n = Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)

w = Überwinterungsgast

Populationsgröße: Angabe der Populationsgröße in Zahlen

Relative Größe (N = im Naturraum / L = im Bundesland / D = in Deutschland):

1 = bis zu 2% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

2 = über 2% bis zu 5% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

Biogeografische Bedeutung: h = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet), m = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (Wanderstrecken), s = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiet (südliche Arealgrenze), w = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiet (westliche Arealgrenze)

Erhaltungszustand: B = gut, C = mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum / L = im Bundesland / D = in Deutschland):

A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel („signifikant“)

Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen (NLWKN, letzte Aktualisierung Mai 2017) werden keine weiteren Arten aufgeführt.

4.2.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen ist derzeit in Bearbeitung und liegt noch nicht vor. Auch in den Schutzgebietsverordnung der NSG HA 177 "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" HA 176 "Domäne Stolzenau/Leese" sind keine weiter konkretisierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeordnet.

4.2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen besteht aus zwei Teilflächen, die rd. 4 km voneinander entfernt liegen. Bei einigen Arten (z. B. Rastvogelarten) bestehen Wechsel- und Funktionsbeziehungen zwischen diesen beiden Teilflächen. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete befinden sich in rd. 10 – 13 km Entfernung (DE 3418-401 Diepholzer Moorniederung, DE 3419-401 Kuppendorfer Börde, DE 3521-401 Steinhuder Meer, DE 3520-431 Schaumburger Wald). Unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten Diepholzer Moorniederung, Kuppendorfer Börde, Steinhuder Meer und Schaumburger Wald (NLWKN, 2017) ist festzustellen, dass es keine bzw. nur sehr wenige Überschneidungen mit den wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes Wesertalau bei Landesbergen gibt. Wechsel- und Funktionsbeziehungen bestehen dementsprechend nicht oder nur in geringem Umfang.

4.2.5 Untersuchungsgebiet / Wirkraum

Die beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes Wesertalau bei Landesbergen sind mindestens rd. 1.400 m (Teilfläche Wellier Schleife) bzw. mindestens rd. 1.900 m (Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese) zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und eines Abschnitts der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und dem Neubau der geplanten 380-kV-Leitung einschließlich der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen entfernt. Eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes findet nicht statt. Bauzeitlicher Baustellenbetrieb und –verkehr für Rückbau und Neubau erfolgen ebenfalls in großer Entfernung zu den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und eines Abschnitts der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und den Neubau der geplanten 380-kV-Leitung verändert sich die Situation hinsichtlich der Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Freileitungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die vorhandenen Freileitungen und die geplante 380-kV-Leitung zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes befinden (vgl. Abbildung 12).

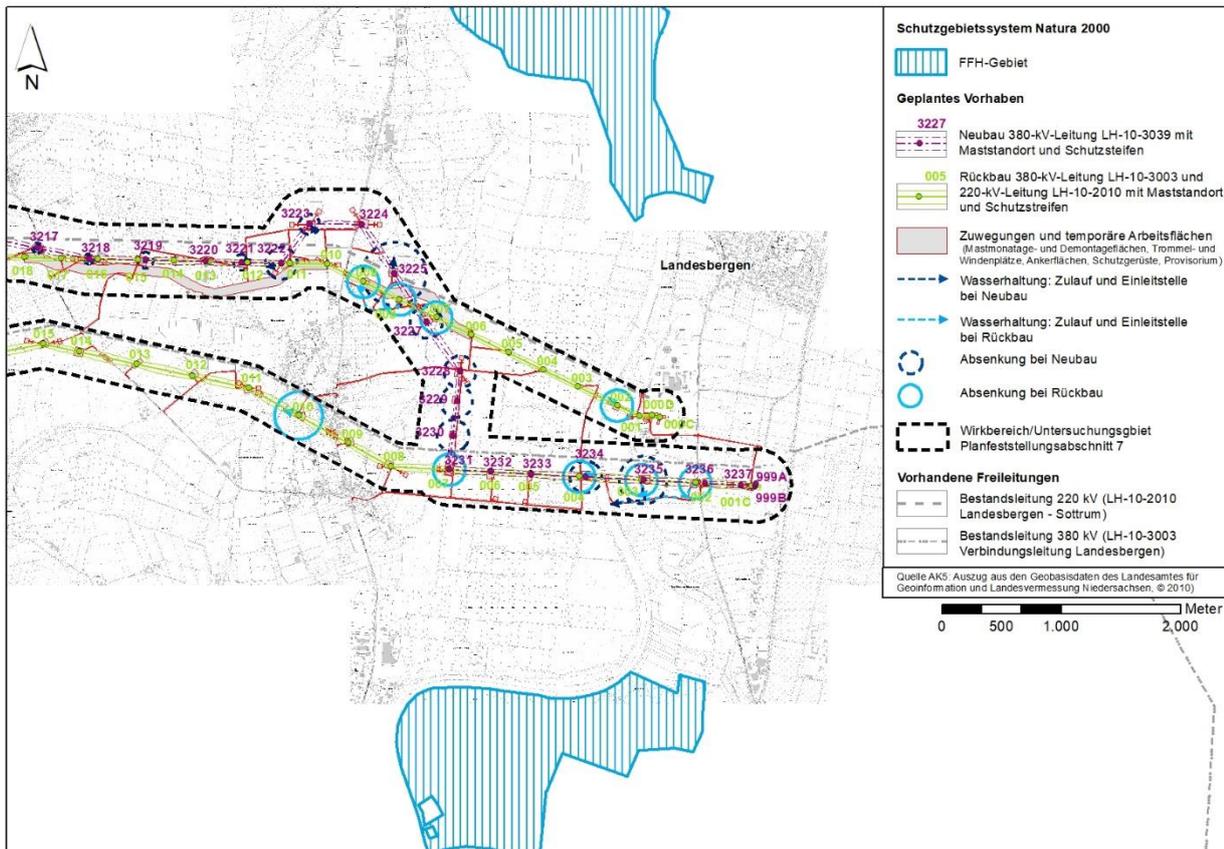


Abbildung 12: Lage der beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes Wesertalaua bei Landesbergen zum Vorhaben

Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiet / Wirkraumes

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern - Landesbergen vom 29.04.2016; Sweco GmbH 2016). Das Untersuchungsgebiet (Zone 1: 400 m-Korridor im Umfeld des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und der bestehenden 380-kV-Leitung (LH-10-3003) im Abschnitt zwischen Struckhausen und Landesbergen) und 600 m -Korridor im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung) stellt somit gleichzeitig den Wirkraum des Vorhabens dar.

Voraussichtlich betroffene Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) und Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

In den Erhaltungszielen für die beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes sind als wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) die folgenden Arten genannt:

- Weißstorch
- Singschwan
- Schwarzkopfmöwe

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind:

- Kormoran
- Gänsesäger

Zudem sind für die Teilfläche Wellier Schleife Nordische Gänse, Schwäne und Enten in einem speziellen Erhaltungsziel genannt. In der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese sind Nordische Gänse, Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen, Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weitere Vogelarten wie z. B. Rohrweihe und Feldlerche maßgebliche avifaunistische Bestandteile. Die entsprechenden Arten sind unter Verwendung des Standarddatenbogens in Tabelle 11 aufgeführt.

Durchgeführte Untersuchungen

Die Bestandserfassung im detailliert untersuchten Bereich umfasst die Kartierung der Biotoptypen mit Erfassung von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten und der im Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet maßgeblichen Brut- und Rastvögel. Die Angaben zum Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Untersuchungen sowie die Darstellung der Ergebnisse sind der Anlage 12 Umweltstudie Kap. 6.2.2 und 6.2.3 zu entnehmen.

Aufgrund der großen Entfernung der beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes vom Vorhaben liegen innerhalb des Schutzgebietes keine eigenen Erfassungen vor.

Datenlücken

Die vorliegenden Daten (Erhaltungsziele für die beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes, Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet) sind unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der oben aufgeführten Tierarten ausreichend, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu prüfen.

4.2.6 Beschreibung des Untersuchungsraumes / Wirkraumes

Das Vorhaben mit seinen bauzeitlichen und anlagebedingten Auswirkungen ist mindestens rd. 1.400 m von der Teilfläche Wellier Schleife und mindestens rd. 1.900 m von der Teilfläche Domäne Stolzenau / Leese entfernt.

Im Untersuchungsraum / Wirkraum außerhalb der Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes wurden Brut- und Rastvögel untersucht (vgl. der Anlage 12 Umweltstudie Kap. 6.2.2 und 6.2.3 sowie Karte 2 und 3 zur Umweltstudie). In Anemolter besteht ein Brutplatz des Weißstorchs. Außerhalb des Untersuchungsraumes / Wirkraumes sind ein Brutplatz in Wellie und zwei weitere Brutplätze in Landesbergen bekannt. Als Rastvögel wurden in den Kartiergebieten Ni-R-04 und Ni-R-05 insgesamt 34 Arten erfasst.

Tabelle 12: Übersicht über die im Rahmen der Erfassung festgestellten Rastvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Standarddatenbogen aufgeführt
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	x
Krickente	<i>Anas crecca</i>	x
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	x
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	x
Graugans	<i>Anser anser</i>	x
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	x
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	x
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	x
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	x
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x
Singschwan	<i>Cyngus cyngus</i>	x
Höckerschwan	<i>Cyngus olor</i>	x
Blässralle	<i>Fulica atra</i>	x
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	x
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	x
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	x
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	x
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	x
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	x
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	x
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	x
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	x
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x

Sonstige für die Schutz- und Erhaltungsziele relevanten Strukturen und / oder Funktionen

Weitere relevante Strukturen und / oder Funktionen sind nicht vorhanden.

4.2.7 Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

4.2.7.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Weißstorch

Für den Weißstorch gilt für beide Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände des Weißstorchs als Nahrungsgast als wertbestimmende Vogelart nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie. Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.“

Mehrere Brutpaare des Weißstorchs brüten im Umfeld (Wellie, Landesbergen, Anemolter, Stolzenau, Leese) der beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes. Innerhalb der beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt vorhabenbedingt keine Flächeninanspruchnahme von Nahrungsflächen für den Weißstorch.

Die zeitlich und räumlich begrenzten bauzeitlichen Störungen erfolgen in mindestens rd. 1.400 m Entfernung zur Teilfläche Wellier Schleife und mindestens rd. 1.900 m zur Teilfläche Domäne Stolzenau / Leese und somit in großer Entfernung zu den Nahrungsflächen des Weißstorchs. Eine besondere Empfindlichkeit des Weißstorchs gegenüber Störungen auf Nahrungsflächen / bei der Nahrungssuche besteht zudem nicht.

Im Untersuchungsraum / Wirkraum im Wesertal werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch ein Abschnitt (Struckhausen bis Landesbergen) der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird von Norden kommend am Rande des Wesertals bzw. in rd. 1.100 m Entfernung westlich parallel zur Weser geführt. Nordöstlich Schinna wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer vorhandenen Freileitung geführt. Somit findet zukünftig eine Bündelung und Entlastung des Wesertals von querenden Freileitungsstrukturen statt. Die Fertigstellung der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt 7 umfasst nach dem Bau der Masten die Beseilung. Die 220-kV-Bestandsleitung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückgebaut worden. Für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren wird im Untersuchungsraum / Wirkraum somit sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die geplante 380-kV-Leitung bestehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich durch den Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung die Anzahl der das Wesertal querenden Freileitungsstrukturen nicht erhöht, sondern gleich bleibt. Im Bereich des Nord-Süd-Verlaufes der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter kommt am Rande des Wesertals eine das Wesertal nicht querende Freileitungsstruktur hinzu. Nach dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung tritt die Entlastung des Wesertals von einer querenden Freileitungsstruktur ein.

Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 gehört der Weißstorch zu den Arten mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Der Weißstorch nutzt die Nahrungsflächen in den beiden

Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes von seinen Brutplätzen aus. Jeweils ein Brutplatz befindet sich in Wellie, Anemolter, Stolzenau und Leese. In Landesbergen bestehen zwei weitere Brutplätze. Der Brutplatz in Wellie liegt in unmittelbarer Nähe der Teilflächen Wellier Schleife. Die Funktionsbeziehungen vom Brutplatz Wellie aus zu den Nahrungsflächen in der Teilfläche Wellier Schleife sind vom Vorhaben nicht betroffen. Gleiches gilt für die Funktionsbeziehungen zwischen den beiden Brutplätzen in Landesbergen und Nahrungsflächen in der Teilfläche Wellier Schleife, die rd. 1.100 m entfernt sind. Von einer hohen Frequentierung der Nahrungsflächen in der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese ist aufgrund der deutlich größeren Entfernung (rd. 4.200 m) nicht auszugehen. Die Brutplätze in Stolzenau und Leese liegen in rd. 800 m bzw. 1.200 m Entfernung zu den Nahrungsflächen in der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese. Die Funktionsbeziehungen von diesen Brutplätzen zu den Nahrungsflächen in der o. g. Teilfläche sind vom Vorhaben nicht betroffen. Bezogen auf den Brutplatz in Anemolter ist das Folgende festzustellen. Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage nördlich Anemolter und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung rückt die Freileitung rd. 300 m weiter von dem Brutplatz des Weißstorchs ab. Sie liegt nunmehr in rd. 1.200 m Entfernung außerhalb des zentralen Aktionsraumes (rd. 1.000 m) mit hoher Frequentierung (BERNOTAT ET AL., 2018). Östlich des Brutplatzes des Weißstorchs wird im Randbereich des zentralen Aktionsraumes in einem Abstand von rd. 700 m – 1.000 m die geplante 380-kV-Leitung errichtet. Südlich, südwestlich und südöstlich Anemolter sowie nördlich und nordöstlich Anemolter erfolgen der Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und der 220-kV-Bestandsleitung ebenfalls im Randbereich des zentralen Aktionsraumes in einem Abstand von rd. 600 m – 1.000 m vom Brutplatz des Weißstorch. In diesem Raum findet somit eine deutliche Entlastung von Freileitungsstrukturen statt. Der Weißstorch zählt zu den Arten mit hohem vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Im Randbereich des zentralen Aktionsraumes eines Brutpaares des Weißstorch wird die geplante 380-kV-Leitung errichtet. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nördlich und nordöstlich des Brutplatzes und einen Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) südlich und südwestlich des Brutplatzes erfolgt jedoch auch eine deutliche Entlastung des zentralen Aktionsraumes. Unter Berücksichtigung dieser Parameter wird das konstellationsspezifische Risiko als gering bis mittel eingestuft. Insofern wird vorsorglich für das Brutpaar in Anemolter von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Nördlich Anemolter werden für eine zeitlich begrenzte Dauer (bis zu zwei Jahre) zwei Freileitungsstrukturen (geplante 380-kV-Leitung, 220-kV-Bestandsleitung) bestehen. Für diese Übergangszeit wird das konstellationsspezifische Risiko aufgrund der Betroffenheit des zentralen Aktionsraumes für ein Brutpaar des Weißstorch sowohl durch die geplante 380-kV-Leitung als auch durch die 220-kV-Bestandsleitung mit hoch eingestuft, so dass von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Weißstorch am Brutplatz Anemolter ausgegangen werden muss.

Von den sechs Brutpaaren des Weißstorchs im Umfeld der beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes kann nur für das Brutpaar in Anemolter bezogen auf die Funktionsbeziehungen vom Brutplatz zu den Nahrungsflächen im Bereich der Wellier Schleife und der Domäne Stolzenau/Leese nicht ausgeschlossen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt. Trotz der möglichen Betroffenheit nur eines von sechs Brutpaaren wird höchst vorsorglich von einer Beeinträchtigung des Erhaltungsziels „Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände des Weißstorchs als Nahrungsgast im EU-Vogelschutzgebiet“ ausgegangen.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen des Weißstorchs bezogen auf den Brutplatz Anemolter werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3222 – 3231 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung (Minderungswirkung um zwei Stufen) für den Weißstorch. Bei einem geringen bis mittleren konstellationsspezifischen Risiko ist keine bzw. eine Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierungen um eine Stufe, bei dem vorübergehenden hohen konstellationsspezifischen Risiko eine Minderungswirkung von zwei Stufen erforderlich. Diese Minderungswirkung wird durch die Vogelschutzmarkierungen erreicht. Insofern besteht unter Berücksichtigung der Vogelschutzmarkierung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr.

Singschwan

Für den Singschwan ist als Erhaltungsziel für beide Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes die „Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände des Singschwans als Gastvogel als wertbestimmende Vogelart nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie. Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen (Teilflächen Wellier Schleife und Domäne Stolzenau/Leese). Als Ruhe- und Schlafplätze werden zudem größere, offene beruhigte Wasserflächen benötigt (Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese).“ formuliert.

Im Untersuchungsraum / Wirkraum wurde der Singschwan in der Erfassung 2014 / 2015 in einer nicht bewertungsrelevanten Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 erfasst. Bei der Erfassung 2017 / 2018 wurde er nicht nachgewiesen. Der Untersuchungsraum / Wirkraum besitzt somit keine hervorgehobene Bedeutung für den Singschwan.

Im Bereich der beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt vorhabenbedingt keine Flächeninanspruchnahme von Grünland- und Ackerflächen, die dem Singschwan als Ruheplätze und Nahrungsflächen dienen.

Während der Bauzeit treten die zeitlich und räumlich begrenzten Störungen in mindestens rd. 1.400 m Entfernung zur Teilfläche Wellier Schleife und mindestens rd. 1.900 m zur Teilfläche Domäne Stolzenau / Leese auf. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Singschwänen 300 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 400 m angegeben. Die Bautätigkeiten finden somit weit außerhalb der Fluchtdistanz bzw. des Störradius statt. Die Störungsarmut der Ruheplätze und Nahrungsflächen im EU-Vogelschutzgebiet ist nicht beeinträchtigt.

Wie bei den Ausführungen zum Weißstorch erwähnt, besteht nach Umsetzung des Vorhabens durch den Rückbau zweier Freileitungen und die Bündelung zweier Freileitungen eine Entlastung des Wesertals von querenden Freileitungsstrukturen (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und eines Abschnitts vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003), Neubau der geplanten 380-kV-Leitung am Rande des Wesertals, Querung des Wesertals in der Trasse der zurückgebauten vorhandenen 380-kV-Leitung in gebündelter Lage mit einer vorhandenen Freileitung). Für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren wird im Untersuchungsraum / Wirkraum sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die geplante 380-kV-Leitung bestehen. Durch den Bau der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung wird die Anzahl der das Wesertal querenden Freileitungsstrukturen nicht erhöht, sondern bleibt gleich. Im Bereich des Nord-Süd-Verlaufes der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter kommt am Rande des Wesertals eine das Wesertals nicht querende Freileitungsstruktur hinzu. Nach dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung tritt die Entlastung des Wesertals von einer querenden Freileitungsstruktur ein.

Der Singschwan als Rastvogel zählt gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 zu den Arten mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko führt einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Wie die eigenen Erfassungen zeigen, wird der Untersuchungsraum / Wirkraum nur in geringem Umfang vom Singschwan aufgesucht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zwischen den beiden Teilflächen Funktionsbeziehungen (Nahrungsflächen in

den Teilflächen Wellier Schleife und Domäne Stolzenau/Leese, Ruhe- und Schlafgewässer in der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese) bestehen. Dabei wird der Bereich des Untersuchungsraumes / Wirkraumes überflogen. Festzustellen ist hier, dass es derzeit insgesamt drei Freileitungen gibt, die das Wesertal queren und die in der heutigen Situation von Singschwänen überwunden werden müssen. Zukünftig wird es nur noch zwei Freileitungen geben, die in gebündelter Lage die Flugbeziehungen zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes queren. Dauerhaft erfolgt somit eine Entlastung des Raumes. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen) bestehen bleiben. Am Rand des Wesertals kommt mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter eine Freileitungsstruktur hinzu. Diese liegt jedoch nicht innerhalb der Hauptflugbeziehungen zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes, sondern parallel zu den Flugbeziehungen. Insofern ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles „Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände des Singschwans als Gastvogel als wertbestimmende Vogelart nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie“ tritt auf.

Schwarzkopfmöwe

Die „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit langfristig überlebensfähiger Bestände der Schwarzkopfmöwe als Brutvogel als wertbestimmende Vogelart nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie durch den Erhalt bzw. Wiederherstellung von nahrungsreichen Kulturlandflächen (v.a. Grünland), sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld geeigneter Brutplätze. Freihaltung und Schaffung von vegetationsarmen Flächen, vor allem auch in Bezug auf die Inseln als Brutplatz. Diese sind vor Störungen zu schützen. Die Förderung, der Schutz und der Erhalt von Lach- und Sturmmöwenkolonien wirken sich ebenfalls positiv aus. Hierfür ist auch die Beruhigung der Gewässer von Vorteil.“ wird als Erhaltungsziel für die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese genannt. Das Brutvorkommen der Schwarzkopfmöwe beschränkt sich auf die Teilfläche Domäne Stolzenau / Leese.

Innerhalb der Teilfläche Domäne Stolzenau / Leese des EU-Vogelschutzgebietes werden vorhabenbedingt keine Flächen in Anspruch genommen. Somit liegt keine Betroffenheit des Brutraumes der Schwarzkopfmöwe vor.

Während der Bauzeit kommt es zu zeitlich und räumlich begrenzten Störungen. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen, die vorhabenbedingt genutzt werden, befinden sich rd. 1.900 m zur Teilfläche Domäne Stolzenau / Leese. Bei BERNOTAT ET AL., 2018 wird die Fluchtdistanz für Schwarzmöwenkolonien mit 200 m angegeben. Auch GARNIEL & MIERWALD, 2010 geben einen Störradius von 200 m an. Die baubedingten Störungen befinden sich weit außerhalb der Fluchtdistanz und des Störradius. Der Schutz des Brutplatzes vor Störungen ist nicht beeinträchtigt.

Die Schwarzkopfmöwe wird gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann im Einzelfall bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko auftreten. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 ist als zentraler Aktionsraum (Bereich mit hoher Frequentierung) ein Radius von rd. 1.000 m zu berücksichtigen. Innerhalb der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese sind geeignete Nahrungsflächen vorhanden, so dass davon ausgegangen wird, dass hier die stärksten Funktionsbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungsflächen bestehen. Der Untersuchungsraum / Wirkraum zählt nicht zu den stark frequentierten Bereichen. Zudem wird es zukünftig in mindestens rd. 1.900 m Entfernung nördlich der Teilfläche Domäne Stolzenau / Schinna nur noch zwei Freileitungen statt bisher drei Freileitungen geben, die das Wesertal queren. Dauerhaft wird der Raum entlastet. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen) bestehen bleiben. Am

Rand des Wesertals kommt mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter eine Freileitungsstruktur hinzu. Da sich das Vorhaben jedoch außerhalb stark frequentierten Bereiche (Radius 1.000 m) befindet, wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auftreten.

Das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit langfristig überlebensfähiger Bestände der Schwarzkopfmöwe als Brutvogel als wertbestimmende Vogelart nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie“ ist nicht beeinträchtigt.

4.2.7.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Kormoran

Der Kormoran ist sowohl in einem Erhaltungsziel für die Teilfläche Wellier Schleife als auch die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese aufgeführt. Für die Teilfläche Wellier Schleife wurde „die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit langfristig überlebensfähiger Bestände des Kormoran als Brutvogel und Gastvogel als wertbestimmende Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ formuliert. „Die höheren uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Brutplatz für die Brutkolonie und auch als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.“ Für die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese ist das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit langfristig überlebensfähiger Bestände des Kormoran als Gastvogel als wertbestimmende Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ zu berücksichtigen. „Die uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.“

Im Untersuchungsraum / Wirkraum wurde der Kormoran als Rastvogel in regional bedeutsamer Menge im Umfeld und im Bereich der Abbaugewässer südlich des Vorhabens (Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung) festgestellt. Weitere Vorkommen in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 bestehen ebenfalls südlich des Vorhabens und im Bereich der Abbaugewässer im Umfeld der 220-kV-Bestandsleitung.

Innerhalb der Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt keine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme. Eine Betroffenheit der Brutkolonie, der Rastplätze und Nahrungsräume des Kormorans bestehen nicht.

Während der Bauzeit treten die zeitlich und räumlich begrenzten Störungen im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen in mindestens rd. 1.400 m Entfernung zur Teilfläche Wellier Schleife und mindestens rd. 1.900 m zur Teilfläche Domäne Stolzenau / Leese auf. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Kormoran 200 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird für Brutkolonien des Kormorans ein Störradius von 200 m und für rastende Kormorane ein Störradius von 150 m angegeben. Die Bautätigkeiten finden somit weit außerhalb der Fluchtdistanz bzw. des Störradius statt. Eine Störung der Brutkolonie, der Rastplätze, Schlafplätze und Nahrungsräume tritt im EU-Vogelschutzgebiet nicht auf.

Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besteht für den Kormoran als Brut- und Rastvogel eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Nur bei sehr hohem konstellationspezifischem Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Bereich der Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes finden sowohl brütende als auch rastende Kormorane geeigneten Nahrungsraum. Bei einer Nahrungssuche der Kormorane der Brutkolonie in der Teilfläche Wellier Schleife in den Gewässern der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese wird der Untersuchungsraum / Wirkraum über-

flogen. Gleiches gilt für die Wechselbeziehungen zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes während der Rast. Aus den Ergebnisse der eigenen Erfassung kann abgeleitet werden, dass während der Rast auch Wechselbeziehungen zwischen Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes und den Abbaugewässern im Untersuchungsraum / Wirkraum bestehen. Derzeit gibt es insgesamt drei Freileitungen, die das Wesertal queren, die in der heutigen Situation von Kormoranen überflogen werden. Nach Umsetzung des Vorhabens werden nur noch zwei Freileitungen vorhanden sein, die in gebündelter Lage die Flugbeziehungen zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes queren. Dauerhaft erfolgt somit eine Entlastung des Raumes. In einer Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen) bestehen bleiben. Am Rand des Wesertals kommt mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter eine Freileitungsstruktur hinzu. Diese liegt jedoch nicht innerhalb der Hauptflugbeziehungen zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes, sondern parallel zu den Flugbeziehungen. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.

Das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit langfristig überlebensfähiger Bestände des Kormoran als Brutvogel und Gastvogel als wertbestimmende Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ ist nicht beeinträchtigt.

Gänsesäger

Für den Gänsesäger gilt für beide Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände des Gänsesägers als Gastvogel als wertbestimmende Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungsraum bzw. Nahrungs- und Ruheraum zu erhalten.“

Der Gänsesäger wurde im Rahmen der Erfassung der Rastvögel im Kartiergebiet Ni-R-04 (vgl. Karte 3 zu Anlage 12 Umweltstudie) im Untersuchungsraum / Wirkraum in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 festgestellt.

In den Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes kommt es zu keiner vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme. Eine Betroffenheit von Nahrungs- und Ruheraum im EU-Vogelschutzgebiet liegt nicht vor.

Bei BERNOTAT ET AL., 2018 wird für rastende Gänsesäger eine die Fluchtdistanz von 300 m angegeben. GARNIEL & MIERWALD, 2010 nennen für auf Wasserflächen rastende Taucher einen Störradius von 150 m. Die zeitlich und räumlich begrenzten, vorhabenbedingten Störungen im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen während der Bauzeit sind mindestens rd. 1.400 m von der Teilfläche Wellier Schleife und mindestens rd. 1.900 m von der Teilfläche Domäne Stolzenau / Leese entfernt. Sie befinden sich somit in Entfernungen weit außerhalb der Fluchtdistanz / des Störradius. Die Ungestörtheit der Gewässer als Nahrungs- und Ruheraum wird nicht beeinträchtigt.

Der Gänsesäger zählt als Rastvogel zu den Arten mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT ET AL., 2018. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann im Einzelfall bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko auftreten. Es ist davon auszugehen, dass rastende Gänsesäger sowohl die Wasserflächen in der Teilfläche Wellier Schleife als auch in der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese aufsuchen und dabei die Freileitungen im Untersuchungsraum / Wirkraum überfliegen. Gemäß den eigenen Erfassungen spielen die Wasserflächen im Untersuchungsraum / Wirkraum keine / ein untergeordnete Bedeutung als weiterer Nahrungs- und Ruheraum außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Insofern sind die Überflüge über den Untersuchungsraum / Wirkraum zu berücksichtigen. Derzeit queren insgesamt drei Freileitungen das Wesertal. Zukünftig wird es nur noch zwei Freileitungen geben, die in gebündelter Lage die Flugbeziehungen zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes queren. Dauerhaft erfolgt somit eine Entlastung des Raumes. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des

Wesertals mit drei Freileitungen) bestehen bleiben. Am Rand des Wesertals kommt mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter eine Freileitungsstruktur hinzu. Diese liegt jedoch nicht innerhalb der Hauptflugbeziehungen zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes, sondern parallel zu den Flugbeziehungen. Vorhabenbedingt entsteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände des Gänsejägers als Gastvogel als wertbestimmende Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ ist nicht beeinträchtigt.

4.2.7.3 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von maßgeblichen avifaunistischen Bestandteilen

Für die Teilfläche Wellier Schleife sind Nordische Gänse, Schwäne und Enten in einem speziellen Erhaltungsziel genannt. In der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese werden Nordische Gänse, Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen, Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weitere Vogelarten wie z. B. Rohrweihe und Feldlerche als maßgebliche avifaunistische Bestandteile geführt.

Im Standarddatenbogen sind die Vogelarten, die den oben genannten Gruppen zugeordnet werden können, aufgelistet (vgl. Tabelle 11). Bei diesen Vogelarten handelt es sich sowohl um Brutvögel als auch um Rastvögel.

Brutvögel

In Tabelle 13 sind die Brutvögel aufgeführt, die nach Standarddatenbogen im EU-Vogelschutzgebiet anzutreffen sind. Die Auflistung wird um die Feldlerche ergänzt, die im Erhaltungsziel für die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese genannt wird. In der Tabelle wurden zudem Angaben zu Fluchtdistanzen der Arten nach BERNOTAT ET AL., 2018 und ggf. zu Störradien / Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 und zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT ET AL., 2018 ergänzt.

Tabelle 13: Brutvögel, die gemäß Standarddatenbogen im EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen vorkommen

Brutvogelart	Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018 Angaben in () Störradien / Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD, 2010	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen BERNOTAT ET AL., 2018	Größe des zentralen Aktionsraumes nach BERNOTAT ET AL., 2018
Krickente <i>Anas crecca</i>	120 m	hoch	250 m
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	(Effektdistanz 100 m)	mittel	250 m
Graugans <i>Anser anser</i>	200 m	mittel	500 m
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	120 m	mittel	250 m
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	30 m (Effektdistanz 200 m)	mittel	-
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	200 m	mittel	-

Brutvogelart	Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018 Angaben in () Stör- radien / Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD, 2010	Vorhabentypspezifi- sche Mortalitätsge- fährdung durch An- flug an Freileitungen BERNOTAT ET AL., 2018	Größe des zentralen Aktionsraumes nach BERNOTAT ET AL., 2018
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	50 m (Effektdistanz 100 m)	mittel	500 m
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	(Effektdistanz 100 m)	mittel	250 m
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	100 m	hoch	500 m
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	200 m	mittel	1.000 m
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	200 m	mittel	1.000 m
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	200 m	hoch	1.000 m
Nachtigall <i>Luscinia megarhyn- chos</i>	10 m (Effektdistanz 200 m)	gering	-
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	300 m	mittel	-
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	30 m (Effektdistanz 30 m)	-	-
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	100 m	mittel	250 m
Braunkehlchen <i>Saxicola ru- betra</i>	40 m (Effektdistanz 200 m)	gering	-
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	200 m	mittel	500 m
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	20 m (Effektdistanz 500 m)	gering	-

Für die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese sind in den Erhaltungszielen die im Gebiet vorkommenden Arten der Nordischen Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weitere Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Feldlerche als maßgebliche avifaunistische Bestandteile genannt. Die Erhaltung störungsarmer Brut-, Ruhe- und Schlafplätze sowie Nahrungsflächen ist erforderlich. Die störungsarmen Grünland-, Sukzessions-, Wald- und Gewässerflächen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Betrachtung der Brutvögel gemäß Standarddatenbogen wird somit für die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese durchgeführt.

Der Brutraum der in Tabelle 13 genannten Arten wird nicht in Anspruch genommen. Vorhabenbedingt werden innerhalb der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese Flächen weder bauzeitlich noch dauerhaft genutzt. Eine Betroffenheit der Brutplätze liegt nicht vor.

Die zeitlich und räumlich begrenzten, vorhabenbedingten Störungen im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen während der Bauzeit befinden sich in mindestens rd. 1.900 m von der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese entfernt. Damit liegen diese in Entfernungen weit außerhalb der Fluchtdistanz / der Effektdistanz der in Tabelle 13 aufgeführten Brutvogelarten. Die Störungsarmut der Brut-, Ruhe- und Schlafplätze sowie Nahrungsflächen ist nicht beeinträchtigt.

Der überwiegende Anteil der gemäß Standarddatenbogen festgestellten Brutvögel weist gemäß nach BERNOTAT ET AL., 2018 eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Bei Nachtigall, Braunkehlchen und Feldlerche liegt nach BERNOTAT ET AL., 2018 eine ge-

ringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen vor. Krickente, Austernfischer und Lachmöwe habe eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Wie Tabelle 13 zu entnehmen ist, ist das geplante Vorhaben (Entfernung von der Teilfläche mindestens 1.900 m) außerhalb der Bereiche mit hoher Frequentierung (zentraler Aktionsraum im Umfeld der Brutplätze) auch für die Arten mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung angeordnet.

In der heutigen Situation queren insgesamt drei Freileitungen das Wesertal. Nach Umsetzung des geplanten Vorhabens werden noch zwei Freileitungen in gebündelter Lage nördlich der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese bestehen. Dauerhaft erfolgt also eine Entlastung des Raumes. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen) bestehen bleiben. Am Rand des Wesertals kommt mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter eine Freileitungsstruktur hinzu. Bei den Arten mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung handelt es sich um Vögel, die an und im Wasser Nahrung suchen. Da Wasserflächen westlich der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse östlich Anemolter nicht vorhanden sind, muss beim Aufsuchen von Nahrungsflächen an und in Gewässern von der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese aus eine Freileitung nicht gequert werden. Unter Berücksichtigung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Lage des geplanten Vorhabens außerhalb stark frequentierter Räumen, der dauerhaften Entlastung des Raumes von Freileitungsstrukturen und einer bauzeitlich in Bezug auf die Querung des Wesertals mit der bisherigen Belastung vergleichbaren Situation ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko der in Tabelle 13 genannten Arten nicht auszugehen.

Das Erhaltungsziel für die maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile in der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese (hier: im Gebiet vorkommende Brutvögel) ist nicht beeinträchtigt.

Rast- und Gastvögel

Im speziellen Erhaltungsziel für die Teilfläche Wellier Schleife ist die Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen für Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten. Demnach sind die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen als Rast- und Nahrungsfläche zu erhalten und zu entwickeln. Für die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese sind in den Erhaltungszielen die im Gebiet vorkommenden Arten der Nordischen Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weitere Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Feldlerche als maßgebliche avifaunistische Bestandteile genannt. Die Erhaltung störungsarmer Brut-, Ruhe- und Schlafplätze sowie Nahrungsflächen ist erforderlich. Die störungsarmen Grünland-, Sukzessions-, Wald- und Gewässerflächen sind zu erhalten und zu entwickeln.

An dieser Stelle werden die Rast- und Gastvögel betrachtet, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14: Rast- und Gastvögel, die gemäß Standarddatenbogen im EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen vorkommen

Rast- und Gastvogelart	Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018 Angaben in () Störradien nach GARNIEL & MIERWALD, 2010	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen BERNOTAT ET AL., 2018
Spießente <i>Anas acuta</i>	300 m	mittel
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	250 m	mittel
Krickente <i>Anas crecca</i>	250 m	mittel
Pfeifente <i>Anas penelope</i>	300 m	mittel

Rast- und Gastvogelart	Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018 Angaben in () Störradien nach GARNIEL & MIERWALD, 2010	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen BERNOTAT ET AL., 2018
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	(150 m bei auf Wasserflächen rastenden Enten)	mittel
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	250 m	mittel
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	400 m	mittel
Graugans <i>Anser anser</i>	400 m	mittel
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	400 m	hoch
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	200 m	mittel
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	250 m	mittel
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	250 m	mittel
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	keine Angabe	keine Angabe
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	250 m	mittel
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	50 m	mittel
Zwergschwan <i>Cyngus columbianus bewickii</i>	300 m (400 m)	hoch
Höckerschwan <i>Cyngus olor</i>	300 m	mittel
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	keine Angabe	mittel
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	250 m	hoch
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	40 m	mittel
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	50 m	mittel
Mantelmöwe <i>Larus marinus</i>	keine Angabe	mittel
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	100 m	mittel
Zwergsäger <i>Mergus albellus</i>	(150 m bei auf Wasserflächen rastenden Sägern)	mittel
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	250 m	mittel
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	100 m (150 m bei auf Wasserflächen rastenden Tauchern)	mittel
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	100 m (150 m bei auf Wasserflächen rastenden Tauchern)	mittel
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	300 m	hoch
Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i>	250 m	mittel
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	250 m	hoch

Vorhabenbedingt erfolgt weder eine bauzeitliche noch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme innerhalb der beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes. Somit sind Ruhe- und Schlafplätze sowie Nahrungsflächen für die in Tabelle 14 genannten Arten innerhalb des Schutzgebietes nicht betroffen.

Die Störungsarmut der Ruhe- und Schlafplätze sowie Nahrungsflächen in den Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes wird nicht beeinträchtigt. Die vorhabenbedingten bauzeitlichen Störungen im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich in einer Entfernung von mindestens rd. 1.400 m zur Teilfläche Wellier Schleife und mindestens rd. 1.900 m zur Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese. Die Störungen finden somit weit außerhalb der Fluchtdistanz / der Störradien der in Tabelle 14 aufgeführten Rast- und Gastvogelarten. Für Arten Kanadagans, Blässhuhn und Mantelmöwe gibt es keine Angaben zur Fluchtdistanz / zum Störradius rastender Individuen. Berücksichtigt man Fluchtdistanzen der Gänsearten und Möwenarten in Tabelle 14, so ist davon auszugehen, dass Kanadagans und Mantelmöwe nicht betroffen sind. Für das Blässhuhn sind Beeinträchtigungen aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens zu den Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes ebenfalls auszuschließen.

Für den überwiegende Teil der in Tabelle 14 aufgelisteten Rast- und Gastvogelarten besteht nach BERNOTAT ET AL., 2018 eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Zwergschwan, Saatgans, Austernfischer, Brandgans und Kiebitz haben eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT ET AL., 2018. Es ist davon auszugehen, dass die in Tabelle 14 genannten Arten zwischen den beiden Teilflächen wechseln und dass zwischen den beiden Teilflächen Funktionsbeziehungen bestehen. Dabei wird der Bereich des Untersuchungsraumes / Wirkraumes überflogen. In den eigenen Erfassungen wurden im Bereich des Vorhabens von den in Tabelle 14 genannten Arten Blässgans, Graugans, Höckerschwan, Sturmmöwe und Zwergsäger in bewertungsrelevanter Anzahl nach KRÜGER ET AL., 2013 angetroffen. Reiherente, Stockente, Lachmöwe und Haubentaucher traten in nicht bewertungsrelevanter Anzahl nach KRÜGER ET AL., 2013 ebenfalls auf. Im Bereich der Abbaugewässer südlich des Vorhabens wurden Reiherente und Graugans in bewertungsrelevanter Anzahl nach KRÜGER ET AL., 2013 festgestellt. Auch hier wurden weitere Arten in nicht bewertungsrelevanter Anzahl wie Stockente, Blässgans, Lachmöwe, Haubentaucher, Zwergsäger und Kiebitz erfasst. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Wasserflächen im Untersuchungsraum / Wirkraum von einem Teil der in Tabelle 14 genannten Arten aufgesucht werden. Funktions- und Flugbeziehungen bestehen somit im Wesertal parallel zur Weser.

Nach Umsetzung des Vorhabens ist die Anzahl der das Wesertal querenden Freileitungen reduziert. Dann besteht lediglich eine Querung von zwei Freileitungen in gebündelter Lage statt bisher drei Freileitungen in zwei Räumen des Wesertals. Dauerhaft wird der Raum von Freileitungsstrukturen entlastet. Während einer Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen) bestehen bleiben. Am Rand des Wesertals kommt mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter eine Freileitungsstruktur hinzu. Diese liegt jedoch nicht innerhalb der Hauptflugbeziehungen zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes, sondern parallel zu den Flugbeziehungen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Die Erhaltungsziele „Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen für Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten“ (Teilfläche Wellier Schleife) und für die maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile in der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese (hier: im Gebiet vorkommende Rast- und Gastvögel) ist nicht beeinträchtigt.

Entsprechend den Ausführungen in den Kap. 4.2.7.1 - 4.2.7.3 ist auch für das allgemeine Erhaltungsziel „Erhalt und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, die Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Bereitstellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, die Vermeidung von Umwandlungen in landwirtschaftliche Sonderkulturen sowie die Freihaltung von Windenergie-

anlagen.“ für die Teilfläche Wellier Schleife festzustellen, dass Beeinträchtigungen nicht auftreten. Vorhabenbedingt finden keine Nutzungsumwandlungen innerhalb des Schutzgebietes statt. Die Störungsart für Brut-, Rast- und Gastvögel ist nicht beeinträchtigt.

4.2.8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Im Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens befindet sich eine genehmigte Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen Henne Kies + Sand GmbH. Die Genehmigungsunterlagen wurden im September 2018 erstellt (IDN, 2018). Die folgende Abbildung zeigt das geplante Vorhaben und den Endzustand des Kiesabbaus.

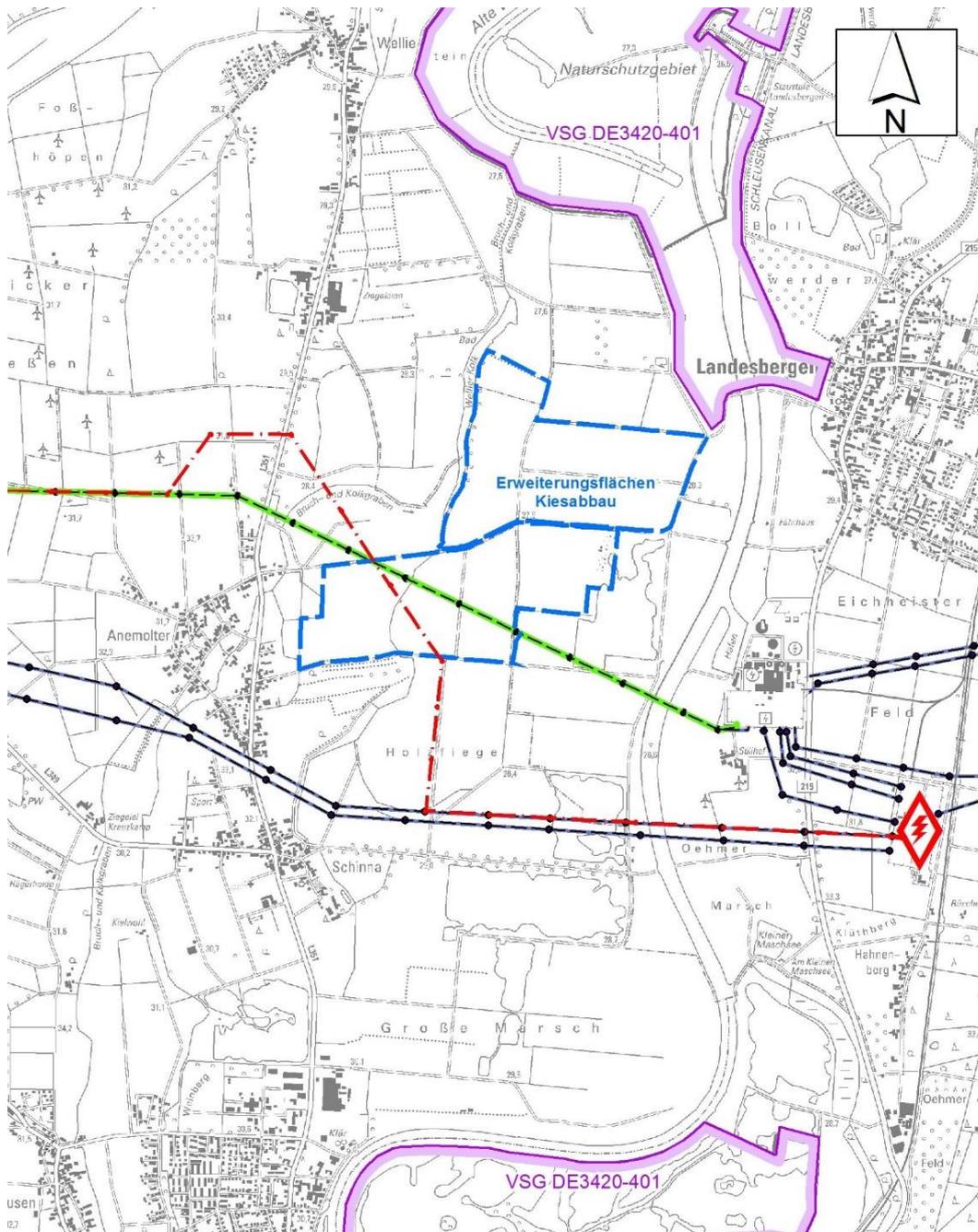


Abbildung 13: Lage des Vorhabens und des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes Wesertalau bei Landesbergen (grüne Linie = Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, rote Linie = geplanten 380-kV-Leitung)

In den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 108 und 109 NWG zum Kieswerk Landesbergen – Nördliche und westliche Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Landesbergen (IDNA, 2018) wird dargestellt, dass für das Kieswerk eine 2. Erweiterung und eine Änderung der 1. Erweiterung beantragt wurde. Die Gesamtgröße des Abbaus beträgt rd. 170 ha. Die Abgrabungsdauer des Kiesabbaus wird mit 31 Jahren angegeben. Im Bereich der Abbauflächen werden ein Saugbagger, ein Hydraulikbagger, eine Kettenraupe und drei Dumper eingesetzt. Das vorhandene Kieswerk Landesbergen wird weiter genutzt. Die derzeitige Erschließung zum vorhandenen Kieswerk wird weiterhin genutzt. Der Abtransport des gewonnenen Materials wird wie bisher mit LKW über die Verbindungsstraße Anemolter – Landesbergen abgewickelt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde für das EU-Vogelschutzgebiet Wesertalau bei Landesbergen eine FFH-Vorprüfung (IDNB, 2018) durchgeführt. Als Wirkfaktoren der Erweiterung des Bodenabbaus werden genannt:

- direkte Flächeninanspruchnahme
Verlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (vorwiegend Acker), Folgenutzung für die gesamte Vorhabenfläche ist Naturschutz, nur am Südwestrand der westlich Erweiterung ist eine stille Erholungsnutzung möglich
- abbau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
dazu zählen die abbaubedingte Beunruhigung der Fauna durch Lärmimmissionen und durch Lichtimmissionen, die Störung der Fauna durch Scheuchwirkungen oder Erschütterungen, die Beeinträchtigung der Biotope durch Veränderungen der Bodenwasserverhältnisse

In der folgenden Tabelle werden unter Berücksichtigung der FFH-Vorprüfung (IDNB, 2018) zum Bodenabbau und der Ausführungen in Kap. 4.2.7 die Auswirkungen zusammengestellt. Es wird dargestellt, ob und in welcher Weise für das geplante Vorhaben 380-kV-Leitung Stade –Landesbergen BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen LH-10-3039 ein Zusammenwirken beider Vorhaben zu berücksichtigen ist und ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele unter Berücksichtigung eines Zusammenwirkens auftreten werden.

Tabelle 15: Auswirkungen der Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerks Landesbergen und der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen

Wirkfaktoren der Erweiterung des Bodenabbaus und der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039	Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Beurteilung kumulativer Wirkungen auf die Erhaltungsziele
Flächeninanspruchnahme			
<u>Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen</u> Anlagebetriebsbedingt sind die folgenden Wirkfaktoren zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Flächeninanspruchnahme außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (Verlust von überwiegend Ackerflächen, Entstehung von Wasserflächen mit umgebenden Grünland- und Sukzessionsbereichen) 	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele liegt nicht vor, da die Flächeninanspruchnahme außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes stattfindet. Durch den Abbau gehen Ackerflächen als Nahrungsraum für den Weißstorch mit dem Abbaufortschritt sukzessive verloren. Im Gegenzug entstehen mit dem Fortschritt der Rekulktivierung sukzessive Nahrungsräume für den Weißstorch.	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele liegt nicht vor, da die Flächeninanspruchnahme außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes stattfindet.	Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit der geplanten 380-kV-Leitung findet nur vorübergehend statt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist relativ kleinflächig und hat keine Einschränkungen von Nahrungsraum außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes zur Folge. Kumulative Wirkungen treten nicht auf.
<u>Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039</u> Bau- und anlagebedingt sind die folgenden Wirkfaktoren zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehende bauzeitliche Flächeninanspruchnahme außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes - Dauerhafte, relativ kleinflächige Flächeninanspruchnahme außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes im Bereich der Maststandorte 			

Wirkfaktoren der Erweiterung des Bodenabbaus und der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039	Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Beurteilung kumulativer Wirkungen auf die Erhaltungsziele
Störungen			
<u>Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen</u> Anlage- und betriebsbedingt sind die folgenden Wirkfaktoren zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> - Lärm im bestehenden Umfang durch das vorhandene Kieswerk in rd. 700 m Entfernung zur Teilfläche Wellier Schleife - Lärm, Scheuchwirkungen durch den Abbaubetrieb 	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele liegt nicht vor. Die Störungen finden außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes statt. Von dem Schwimmbagger geht während des Abbaubetriebs eine vernachlässigbar geringe Scheuchwirkung aus. Die Lärmwirkung des vorhandenen Kieswerkes wird gegenüber dem jetzigen Zustand nicht erhöht. Aufgrund der Entfernung des Kieswerkes treten Störungen im Schutzgebiet nicht auf. In rd. 250 m bis 300 m Entfernung zur Schutzgebietsgrenze befindet sich voraussichtlich ein geplanter Abschnitt eines Landförderbandes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele entstehen hierdurch nicht.	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele liegt nicht vor. Vorübergehende bauzeitliche Störungen treten in mindestens rd. 1.400 m Entfernung zur Teilfläche Wellier Schleife und mindestens rd. 1.900 m Entfernung zur Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese auf. Die Störungen liegen außerhalb von Fluchtdistanzen, Störradien und Effektdistanzen der wertbestimmenden und aller weiteren in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten.	Bauzeitliche Störungen im Zusammenhang mit der geplanten 380-kV-Leitung finden punktuell und vorübergehend statt. Eine enge räumliche Nähe zu den anlage- und betriebsbedingten Störungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen besteht nicht. Eine Verstärkung von Störungen beider Vorhaben tritt nicht auf. Kumulative Wirkungen treten nicht auf.
<u>Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039</u> Baubedingt sind die folgenden Wirkfaktoren zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehender Lärm und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr 			

Wirkfaktoren der Erweiterung des Bodenabbaus und der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039	Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Beurteilung kumulativer Wirkungen auf die Erhaltungsziele
Rauminanspruchnahme			
<p><u>Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen</u> Das Vorhaben ist nicht mit einer Rauminanspruchnahme verbunden.</p> <p><u>Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039</u> Anlagebedingt sind folgende Wirkfaktoren zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Bau von Masten und Leiterseilen entsteht eine Rauminanspruchnahme, die mit einem erhöhten Anflugrisiko für Vögel verbunden sein kann 	Das Vorhaben weist den Wirkfaktor Rauminanspruchnahme nicht auf.	Die Erhaltungsziele sind – bis auf das Erhaltungsziel für den Weißstorch (vorsorglich berücksichtigte Beeinträchtigung durch die geplante 380-kV-Leitugn östlich Anemolter und die zwei Jahre dauernde Übergangszeit mit der 220-kV-Bestandsleitung und der geplante 380-kV-Leitung in engem räumlichen Zusammenhang nördlich Anemolter) – nicht betroffen. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung für den Weißstorch ist das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil zwischen den Maststandorten 3222 – 3231 der geplanten 380-kV-Leitung	Kumulative Wirkungen treten nicht auf.

Kumulative Wirkungen der Vorhaben Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen und des Baus der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, treten nicht auf.

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet (DE 3420-401) „Wesertalau bei Landesbergen“ bestehen keine weiteren Pläne und Projekte, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

4.2.9 Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie, die wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und die weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile einschließlich der Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung gegeben.

Tabelle 16: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie				
Weißstorch	Mögliches signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Weißstorch-Brutpaar in Anemolter	ja	nein	ausgeschlossen
Singschwan	keine	-	nein	ausgeschlossen
Schwarzkopfmöwe	keine	-	nein	ausgeschlossen
Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie				
Kormoran	keine	-	nein	ausgeschlossen
Gänsesäger	keine	-	nein	ausgeschlossen
Weiteren maßgebliche avifaunistische Bestandteile				
Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten (Teilfläche Wellier Schleife)	keine	-	-	ausgeschlossen
Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weitere Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und	keine	-	-	ausgeschlossen

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
Feldlerche (Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese)				

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 3420-401 Wesertal bei Landesbergen sind offensichtlich auszuschließen.

5 Zusammenfassung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Im Untersuchungsgebiet, in unmittelbar angrenzenden Bereichen und im näheren und weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen. Beide Natura 2000-Gebiete setzen sich aus mehreren, zum Teil räumlich sehr weit voneinander getrennt liegenden Flächen zusammen. Für diese beiden Natura 2000-Gebiete ist zunächst eine Vorprüfung durchgeführt worden.

Bezogen auf das FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg mit den Teilflächen Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser, Wellier Schleife, Liebenauer Gruben, Estofer See, Nienburger Marsch, Domäne Stolzenau/Leese und Raddestorfer Marsch wurde festgestellt, dass eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nicht erforderlich ist. Der größte Anteil der Teilflächen liegt weit außerhalb direkter und indirekter Auswirkungen des Vorhabens. Die Funktionszusammenhänge zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Bei den Teilflächen Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser und Wellier Kolk ist festzustellen, dass auch hier keine Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes auftreten.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen mit seinen Teilflächen Wellier Schleife und Domäne Stolzenau/Leese befindet sich in deutlicher Entfernung zum Vorhaben und den vorhabenbedingten Auswirkungen. Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen der in den Erhaltungszielen genannten Arten sind ausgeschlossen. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) im Wesertal und dem Bau nur einer Freileitung (geplante 380-kV-Leitung) erfolgt eine Entlastung des Wesertals im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes von Freileitungsstrukturen. Eine weitergehende Betrachtung zur detaillierteren Berücksichtigung des geplanten Vorhabens insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit von Arten durch Leitungsanflug wird jedoch für erforderlich gehalten.

Bei dem FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg und Teilfläche Wellier Kolk können direkte und indirekte Wirkungen des Vorhabens bestehen. Durch bauzeitliche Auswirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete nicht offensichtlich auszuschließen. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist durchzuführen. Bezogen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen mit seinen Teilflächen Wellier Schleife und Domäne Stolzenau/Leese ist festzustellen, dass anlagebedingte Auswirkungen einer näheren Betrachtung bedürfen. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist durchzuführen.

FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg

Das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg ist weder durch eine bauzeitliche noch durch eine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Der Rückbau mehrerer Masten der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt in mindestens rd. 150 m – 250 m Entfernung. In rd. 300 m Entfernung südlich des FFH-Gebietes wird die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) im Zuge einer Umverlegung zurückgebaut. Bei den meisten zurückzubauenden Masten, die im Umfeld des FFH-Gebietes liegen, ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das geförderte Wasser wird in umliegende Gewässer eingeleitet (Klammerngraben, Uchter Mühlenbach / Sarninghäuser Meerbach und Dükergraben), die in die Große Aue münden. Die Fließstrecke bis zur Großen Aue im FFH-Gebiet beträgt außerhalb des FFH-Gebietes 270 m bis 3.000 m. Die Große Aue selbst ist kein FFH-LRT.

Nach der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen durch den Landkreis Nienburg/Weser (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019)) befinden sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs im FFH-Gebiet die Lebensraumtypen 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“. Die genannten LRT liegen mindestens rd. 120 m von der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung entfernt. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie waren die Teichfledermaus und der Fischotter in die Betrachtung einzustellen.

Bezogen auf die oben genannten LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ ist festzustellen, dass sich diese außerhalb der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung befinden. Die Erhaltungsziele für diese LRT werden nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die charakteristischen Arten der LRT 3150 und 91E0*.

Die Erhaltungsziele für die Teichfledermaus werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Im FFH-Gebiet selbst kommt es nicht zu einer Flächeninanspruchnahme und somit nicht von einem Verlust von Strukturen, die für die Funktion als Jagdlebensraum für die Teichfledermaus von Bedeutung sind. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen finden nicht statt, sodass Störungen von jagenden Fledermäusen nicht auftreten.

Der Fischotter kann auf seinen nächtlichen Wanderungen in der Niederung der Großen Aue und an den Altarmen auch die Bereiche queren, in denen sich Rückbaumasten im Umfeld des FFH-Gebietes befinden (Masten 025 – 033 der 220-kV-Bestandsleitung und Mast 031 der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003). Wandert er in die Baugruben ein, kann er verletzt oder getötet werden. Unter Berücksichtigung weiterer Untersuchungen (Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017 (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, Stand Oktober 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, (RICHTER, M., 2015), Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)) ist davon auszugehen, dass auch an den Fließgewässern Klampnergraben und Sarninghäuser Meerbach außerhalb des FFH-Gebietes Wanderungen des Fischotters stattfinden. Im Umfeld dieser Fließgewässer erfolgen ebenfalls bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen. So ist es in diesen Bereichen auch möglich, dass der Fischotter in Baugruben einwandert und dort verletzt oder getötet wird.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau der Maststandorte 25 – 28 und 31 – 33 der 220-kV-Bestandsleitung, den Rückbau des Maststandortes 31 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie für den Neubau des Maststandortes 3206 der geplanten 380-kV-Leitung werden die Arbeitsflächen abgezaunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Der Rückbau der Maststandorte 29 und 30 der 220-kV-Bestandsleitung in der Niederung der Großen Aue erfolgt zur Schonung von Vegetationsbeständen im Umfeld eingeschränkt. Das Fundament des Masten verbleibt im Boden und die Stahlgittermaste werden unmittelbar über dem Fundament abgesägt. Somit kann auf die Anlage von Baugruben verzichtet werden. Somit wird auch die Tötung von Individuen vermieden (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 16 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Da ein nächtlicher Betrieb inklusive Beleuchtung der Arbeitsflächen und Lärmemissionen nicht stattfindet, sind Störungen, Verletzungen und Tötungen von wandernden Fischottern durch den Baustellenverkehr und -betrieb nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Fischotter auszuschließen.

FFH-Gebiet DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Wellier Kolk

Auch das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche Wellier Kolk ist nicht von einer bauzeitlichen und dauerhaften vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme betroffen. Der Rückbau der Masten der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt in mindestens rd. 350 m – 800 m Entfernung. Bei den zurückzubauenden Masten, die im Umfeld des FFH-Gebietes liegen, ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das geförderte Wasser wird in den Bruch- und Kolkgraben westlich und einen Graben südlich des Wellier Kolks Gewässer eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von 350 m bzw. 1.200 m münden diese beiden Gewässer in den Wellier Kolk, der ein FFH-LRT (3150) ist.

Nach der aktuellen Kartierung der FFH-Lebensraumtypen durch den Landkreis Nienburg/Weser (LANDKREIS NIENBURG/WESER (E- Mail vom 17.06.2019)) ist der Wellier Kolk, der sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, als FFH-Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ erfasst worden. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind die Teichfledermaus und der Fischotter zu berücksichtigen.

Der LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ (Wellier Kolk) liegt außerhalb der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird jedoch in den Bruch- und Kolkgraben und den Graben südlich des Wellier Kolks eingeleitet. Beide Gewässer münden in der Wellier Kolk (LRT 3150). Somit ist eine bauzeitliche Veränderungen der Standortbedingungen des LRT 3150 möglich. Umfangreiche technische Maßnahmen z.B. zur Reduzierung der Schwebstofffrachten oder – sofern gegeben – Vermeidung eines erhöhten Eisengehaltes des Wassers und eines verminderten Sauerstoffgehaltes (vgl. Maßnahmenblatt V 2 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) und die längeren Fließstrecke bis zum Wellier Kolk im FFH-Gebiet führen dazu, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen sind. Die Erhaltungsziele für diesen LRT werden nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die charakteristischen Arten der LRT 3150.

Die Erhaltungsziele für die Teichfledermaus werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Im FFH-Gebiet werden keine Flächen in Anspruch genommen. Strukturen, die für die Funktion als Jagdlebensraum für die Teichfledermaus von Bedeutung sind, gehen nicht verloren. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen finden nicht statt, sodass Störungen von jagenden Fledermäusen nicht auftreten.

Der Fischotter kann auf seinen nächtlichen Wanderungen entlang des Bruch- und Kolkgrabens westlich und entlang eines Grabens südlich der Wellier Kolks außerhalb des FFH-Gebietes Bereiche queren, in denen sich Rückbaumasten (Masten 7 und 9 der 220-kV-Bestandsleitung und Mast 7 der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003) und Neubaumasten der geplanten 380-kV-Leitung (Masten 227 und 231) befinden. Wandert er in die Baugruben ein, kann er verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen des Rückbaus der Maststandorte 7 und 9 der 220-kV-Bestandsleitung, den Rückbau des Maststandortes 7 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie für den Neubau der Maststandorte 3227 und 3231 der geplanten 380-kV-Leitung erfolgt eine Abzäunung, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Da ein nächtlicher Betrieb inklusive Beleuchtung der Arbeitsflächen und Lärmemissionen nicht stattfindet, sind Störungen, Verletzungen und Tötungen von wandernden Fischottern durch den Baustellenverkehr und -betrieb nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Fischotter auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 Wesertalau bei Landesbergen

Bei den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes liegt weder eine vorübergehende bauzeitliche noch eine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme vor. Die Teilfläche Wellier Schleife ist mindestens rd. 1.400 m, die Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese mindestens 1.900 m vom Vorhaben entfernt.

Störungen der Brut- und Rastplätze sowie Ruhe- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie (Weißstorch, Singschwan und Schwarzkopfmöwe), der wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 3 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Kormoran und Gänsesäger) sowie der Nordischen Gänse, Schwäne, Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen, Seeschwalben, Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten treten nicht auf, da der bauzeitliche Baustellenbetrieb und –verkehr weit außerhalb der Fluchtdistanzen (nach BERNOTAT ET AL., 2018) und der Störradien (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010) der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten stattfindet.

Hinsichtlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit der Rauminanspruchnahme durch Freileitungen ist das Folgende festzustellen. Im Untersuchungsraum / Wirkraum im Wesertal werden sowohl die die 220-kV-Bestandsleitung als auch ein Abschnitt (Struckhausen bis Landesbergen) der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird von Norden kommend am Rande des Wesertals bzw. in rd. 1.100 m Entfernung westlich parallel zur Weser geführt. Nordöstlich Schinna wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer vorhandenen Freileitung geführt. Somit findet zukünftig eine Bündelung und Entlastung des Wesertals von querenden Freileitungsstrukturen statt. Die Fertigstellung der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt 7 umfasst nach dem Bau der Masten auch die Beseilung. Die 220-kV-Bestandsleitung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückgebaut worden. Für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren wird im Untersuchungsraum / Wirkraum somit sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die geplante 380-kV-Leitung bestehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch den Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung sich die Anzahl der das Wesertal querenden Freileitungsstrukturen nicht erhöht, sondern gleich bleibt. Im Bereich des Nord-Süd-Verlaufes der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter kommt am Rande des Wesertals eine das Wesertals nicht querende Freileitungsstruktur hinzu. Nach dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung tritt – wie oben erwähnt – die Entlastung des Wesertals von einer querenden Freileitungsstruktur ein.

Für die wertbestimmende Art Weißstorch sind die beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes als Nahrungsraum relevant. Von den sechs Brutpaaren des Weißstorchs im Umfeld der beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes kann nur für das Brutpaar in Anemolter bezogen auf die Funktionsbeziehungen vom Brutplatz zu den Nahrungsflächen im Bereich der Wellier Schleife und der Domäne Stolzenau/Leese wird unter Berücksichtigung der Situation, dass im Randbereich des zentralen Aktionsraumes eines Brutpaares des Weißstorch in Anemolter die geplante 380-kV-Leitung errichtet wird und durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des zentralen Aktionsraumes erfolgt (konstellationsspezifisches Risiko gering bis mittel), vorsorglich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren werden nördlich Anemolter zwei Freileitungsstrukturen (geplante 380-kV-Leitung, 220-kV-Bestandsleitung) bestehen. Aufgrund der –

wenn auch zeitlich befristeten – Betroffenheit des zentralen Aktionsraumes für ein Brutpaar des Weißstorch in Anemolter sowohl durch die geplante 380-kV-Leitung als auch durch die 220-kV-Bestandsleitung wird das konstellationsspezifische Risiko mit hoch eingestuft. Somit ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Trotz der möglichen Betroffenheit nur eines von sechs Brutpaaren wird höchst vorsorglich von einer Beeinträchtigung des Erhaltungsziels „Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände des Weißstorchs als Nahrungsgast im EU-Vogelschutzgebiet“ ausgegangen. Als Maßnahme zur Schadensvermeidung und –verminderung werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3222 – 3231 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Nach LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung (Minderungswirkung um zwei Stufen) für den Weißstorch. Das konstellationsspezifische Risiko wird durch die Vogelschutzmarkierungen soweit gesenkt, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vorliegt. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Weißstorch auszuschließen.

Die Erhaltungsziele der weiteren wertbestimmenden Arten Singschwan, Schwarzkopfmöwe, Kormoran und Gänsesäger sind von der Rauminanspruchnahme durch Freileitungen nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen wird aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb stark frequentierter Räume im Umfeld der Bruträume des Kormoran und der Schwarzkopfmöwe bzw. der letztendlich eintretenden Entlastung des Wesertals von querenden Freileitungen nicht eintreten. Dies gilt auch für die weiteren in den Erhaltungszielen genannten Brut-, Rast- und Gastvögel.

6 Quellenverzeichnis

AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM (Stand Oktober 2017):

Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017, div. Quellen der ISOS-Datenbank

ARGE ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004):

Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§34,35 BNatSchG. – Endfassung, 20. August 2004.

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C. FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018):

BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

DRACHENFELS, O. V. (2015):

Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang zu: Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG (1997): Eisen und Gewässer. Hinweise zur Beurteilung bei Direktleitungen und über Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Freie und Hansestadt Hamburg, Umweltbehörde.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

IDN (2018A):

Kieswerk Landesbergen, Nördliche und westliche Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Landesbergen - Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 198 und 109 NWG, Erläuterungsbericht

IDN (2018B):

Kieswerk Landesbergen, Nördliche und westliche Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Landesbergen – Anhang 2: FFH-Vorprüfung

KAISER, T. (2003):

Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (2): 37-45.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt

LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 06.02.2019):

Lebensraumtypen-Kartierung zum FFH-Gebiet 289 (DE 3319-332) „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ aus dem Jahr 2018 (Auszug aus den Geodaten zum Abschnitt zwischen Düdinghausen und Steyerberg Flecken)

LANDKREIS NIENBURG/WESER (E-Mail vom 18.02.2019):
Pflanzenarten der Roten Liste sowie Fischarten (Auszug aus den Geodaten zum Abschnitt zwischen Düdinghausen und Steyerberg Flecken)

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. (2019):
Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung von Minderungswirkungen durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

NLWKN (Hrsg.) (2009):
Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S.

NLWKN (Hrsg.) (2010):
Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (91E0*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011a):
Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (3150). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S.

NLWKN (Hrsg.) (2011b):
Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S.

NLWKN (Hrsg.) (2011c):
Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Biber (*Castor fiber*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S.

NLWKN, 2017:
Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete, Stand 01.08.2017

RICHTER, M. (2015):
Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1

RICHTER, M., NABU NIENBURG (2017):
Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1

7 Anhang: Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete gemäß der Verordnungen der nationalen Schutzgebietsausweisungen

7.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg

Teilfläche Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser), Stand 16.06.2017:

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche innerhalb des LSG ist die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) 3150 und 6430 des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

und die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

Teilfläche Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG NI 66) im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Liebenau, Landkreis Nienburg (Weser), Stand 16.06.2017

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

und die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eu-trophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Feuchte Hochstaudenfluren finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Teilfläche Wellier Kolk

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellier Kolk“ im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11.12.2015:

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten und zu fördern. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Zur Erhaltung der Art sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwälder und Überschwemmungsareale zu erhalten und zu entwickeln. Die Gewässer und Gewässersysteme dienen weiter auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern.

und die Entwicklung, Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtypen 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Naturnahe Stillgewässer, einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Der Erhalt und die Entwicklung dieses Lebensraumtyps wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus aus. Weiter kann auch der Fischotter vom Erhalt und der Entwicklung des LRT in Bezug auf seinen Lebensraum profitieren. Der Fischotter gilt zudem als für diesen LRT charakteristische Säugetierart. Der LRT 3150 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Teilfläche Wellier Schleife

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 177 "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 24.10.2014:

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im NSG

als Teil des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ sind

als allgemeine Erhaltungsziele der Schutz und die Entwicklung auentypischer Biotopkomplexe mit Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gehölzen und Auwald-Beständen sowie von Grünländern unterschiedlicher Feuchtstufen,

die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II - Art (FFH-Richtlinie) Teichfledermaus. Zur Erhaltung der Population sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

Teilfläche Liebenauer Gruben

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Liebenauer Gruben" in den Samtgemeinden Liebenau und Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 19.10.2012

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziel) für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets 289 durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II - Art (FFH-Richtlinie)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Zur Erhaltung sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

Teilfläche Estofer See

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Estorfer See“ in der Gemeinde Estorf, Landkreis Nienburg (Weser) vom 24.10.2014

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist

die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Zur Erhaltung sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Der verbindende Graben ist in seiner Bedeutung als Flugstraße zwischen den Jagdgebieten zu fördern.

und die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut- Froschbiss-Gesellschaften Naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtetem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu entwickeln.

Teilflächen Nienburger Marsch

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg (Weser) vom 21.10.2016

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünland-flächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten und zu fördern

und

Fischotter (*Lutra lutra*)

Zur Erhaltung der Art sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwälder und Überschwemmungsareale zu erhalten und zu entwickeln. Die Gewässer und Gewässersysteme dienen weiter auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern,

sowie die Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften Naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtetem, nährstoffreichen Wasser sowie gut entwickelter

Wasser- und Verlandungsvegetation sind ein schließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu entwickeln.

Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 176 "Domäne Stolzenau/Leese" in der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 22.06.2018

als Teil des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“.

2.1 die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln,

b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor bzw. sind entsprechend zu fördern.

die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

Teilflächen Raddestorfer Marsch

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte im Landkreis Nienburg (Weser) vom 21.10.2016

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen (z.B. Waldränder und Hecken) zu erhalten und zu fördern. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

und die Entwicklung, Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Naturnahe Stillgewässer, einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Der Erhalt und die Entwicklung dieses Lebensraumtyps wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus aus. Der LRT 3150 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Feuchte Hochstaudenfluren finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern. In den Auen der Fließgewässer stehen sie aufgrund der Abflussdynamiken und periodischen Überflutungen in enger ökologischer Wechselbeziehung zu vielen auentypischen Biotopkomplexen. Meist wachsen sie in Nachbarschaft von Grünland-, Weidengebüsch- und Auwaldgesellschaften sowie von Landröhrichten und Großseggenrieden. Der LRT 6430 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

7.2 Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen

Teilfläche Wellier Schleife

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 177 "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 24.10.2014

als Teil des Vogelschutzgebiets V 43 „Wesertalaue bei Landesbergen“ sind

als allgemeine Erhaltungsziele der Erhalt und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, die Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Bereitstellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats, die Vermeidung von Umwandlungen in landwirtschaftliche Sonderkulturen sowie die Freihaltung von Windenergieanlagen.

als spezielle Erhaltungsziele die Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände der

Wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

a) Weißstorch – hier als Nahrungsgast wertbestimmend:

Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.

b) Singschwan – hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen,

Wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

a) Kormoran – hier als Brutvogel und als Gastvogel wertbestimmend:

Die höheren uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Brutplatz für die Brutkolonie und auch als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.

b) Gänsesäger hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungsraum zu erhalten.

als spezielle Erhaltungsziele die Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen für Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten:

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen sind als Rast- und Nahrungsfläche zu erhalten und zu entwickeln.

Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 176 "Domäne Stolzenau/Leese" in der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 22.06.2018

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im NSG

als Teil des Vogelschutzgebietes V 43 „Wesertalau bei Landesbergen“ sind,

als allgemeine Erhaltungsziele der Erhalt, die Entwicklung und die Förderung autotypischer Biotopkomplexe mit feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gehölzen und auwaldartigen Beständen, Grünland unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sowie Gewässern mit abwechslungsreichen Wassertiefen und amphibischen Zonen mit einzelnen Inseln und Spülsandflächen;

als spezielle Erhaltungsziele die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und somit langfristig überlebensfähiger Bestände der

wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

a) Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) – hier als Brutvogel wertbestimmend:

Durch den Erhalt bzw. Wiederherstellung von nahrungsreichen Kulturlandflächen (v.a. Grünland), sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld geeigneter Brutplätze. Freihaltung und Schaffung von vegetationsarmen Flächen, vor allem auch in Bezug auf die Inseln als Brutplatz. Diese sind vor Störungen zu schützen. Die Förderung, der Schutz und der Erhalt von Lach- und Sturmmöwenkolonien wirken sich ebenfalls positiv aus. Hierfür ist auch die Beruhigung der Gewässer von Vorteil.

b) Weißstorch (Ciconia ciconia) – hier als Nahrungsgast wertbestimmend:

Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.

c) Singschwan (Cygnus cygnus) – hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die störungsarmen Grünland- und andere landwirtschaftlich genutzte Flächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen. Als Ruhe- und Schlafplätze werden zudem größere, offene beruhigte Wasserflächen benötigt.

wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

a) Kormoran (Phalacrocorax carbo) – hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.

b) Gänsesäger (Mergus merganser) – hier hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungs- und Ruheraum zu erhalten.

als maßgebliche avifaunistische Bestandteile die im Gebiet vorkommenden Arten der Nordischen Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnen-gewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Feldlerche. Hierfür ist gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie die Erhaltung störungsarmer Brut-, Ruhe- und Schlafplätze, sowie Nahrungsflächen erforderlich. Die störungsarmen Grünland-, Sukzessions-, Wald- und Gewässerflächen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgenannten Artengruppen und Arten sind zudem zum Teil gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt und/oder durch das BNatSchG streng bzw. besonders geschützt.